Das Recht der Adelsbezeichnungen in Bayern

Darstellung des Rechtszustands
seit 1818

INAUGURAL-DISSERTATION
der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-
Universität zu Erlangen

Vorgelegt von
EUGEN BOGENDÖRFER
aus Amberg
Referendar

Approbiert am 21. Januar 1929

Druck: Buchdruckerei J. Bollmann, Zirndorf
1929

29:151

Das Recht der Adelsbezeichnungen in Bayern

Darstellung des Rechtszustands
seit 1818

INAUGURAL-DISSERTATION
der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-
Universität zu Erlangen

Vorgelegt von
EUGEN BOGENDÖRFER
aus Amberg
Referendar

Approbiert am 21. Januar 1929

Druck: Buchdruckerei J. Bollmann, Zirndorf
1929

Referent: Univ.-Professor Dr. Eugen L o ch e r.

Von der Fakultät genehmigt mit der Maßgabe, daß Fakultät und Berichterstatter durch die Genehmigung zu den Ergebnissen des Verfassers keine Stellung nehmen.

R. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis

Seite

Uebersicht . . . . . V—VI

Literaturverzeichnis . . . . . VII—XIV

Abkürzungen . . . . . XIV—XV

Einleitung. 1

I. Teil.

Der Rechtszustand während des konstitutionellen Königtums. 3

I. Abschnitt:

Rechtsquellen 3

II. Abschnitt:

Das Recht der standesherrlichen Bezeichnungen. 4

§ 1. Autonomie und Ebenbürtigkeit 4

§ 2. Das standesherrliche Haus 5

§ 3. Die standesherrlichen Bezeichnungen 7

III. Abschnitt:

Das Recht der Bezeichnungen des niederen Adels. 8

§ 1. Voraussetzungen für den Besitz und die Führung des niederen Adels 8

§ 2. Der erbliche Adel 9

§ 3. Der persönliche Adel 11

§ 4. Der suspendierte Adel 11

§ 5. Die Bezeichnungen des niederen Adels 12

IV. Abschnitt:

Das Recht der fremden Adelsbezeichnungen in Bayern. 13

V. Abschnitt:

Die Benennungsrechte des Königs und der Mitglieder des Königlichen Hauses. 14

§ 1. Das Königliche Haus 14

Seite

§ 2. Die Bezeichnungen des Königs und der Mitglieder des Königlichen Hauses 15

VI. Abschnitt:

Rechtliche Natur der Adelsbezeichnungen, Strafbestimmungen 16

II. Teil.

Der Rechtszustand seit der Staatsumwälzung vom 7. 11. 1918. 19

I. Abschnitt:

Das Adelsgesetz vom 28. 3. 1919. 19

II. Abschnitt:

Die Bestimmungen der bayerischen Verfassungsurkunde und ihr Verhältnis zum Reichsrecht 21

III. Abschnitt:

„Adelsbezeichnungen" 24

IV. Abschnitt:

Die Adelsbezeichnungen als Namensbestandteile . . 27

V. Abschnitt:

Strafbarkeit wegen unbefugter Führung von Adelsbezeichnungen 41

VI. Abschnitt:

Besondere Fälle.

§ 1. Der persönliche Adel 44
§ 2. Der suspendierte Adel 51

VII. Abschnitt:

Das Recht der fremden Adelsbezeichnungen in Bayern 52

VIII. Abschnitt:

Das Namensrecht der Mitglieder des vormaligen Königshauses 54

Literaturverzeichnis

1. Schrifttum.

Abt, Emil: „Mißheiraten in den deutschen Fürstenhäusern unter besonderer Berücksichtigung der standesherrlichen Familien" (Bd. 7 Heft 2 der deutschrechtlichen Beiträge) Heidelberg 1911.

Adler, Emanuel: „Der adelige Name und die Reichsverfassung", Juristische Wochenschrift 1921 S. 619 f.

Juristische Wochenschrift 1922, S. 1223 f. (Note zu einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 4. 1.. 1922).

Juristische Wochenschrift 1926, S.. 1952 ff. (Note zu einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. 3.. 1926).

Allgemeine Zeitung: Stuttgart und Augsburg (Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung):
Jahrgang 1880 No. 240, 244;
Jahrgang 1890 No. 236;
Jahrgang 1905 No. 600.

Anz: „Der adelige Name im neuen Recht", Deutsche Juristen-Zeitung 1920 Sp. 899 ff.

Anschütz, Gerhard: „Die Verfassung des deutschen Reichs vom 11. August 1919", Berlin 1928, 8. Auflage.

Baring, Adolf: „Der Adel und sein Name im neuen Recht". Fischer's Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung. Bd. 51, S. 225 ff. — auch als Sonderdruck Leipzig 1920 erschienen.

„Der Adel und sein Name im neuen Recht". Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 1922, Sp. 89 ff.

Becher, Heinrich: „Das rechtsrheinisch-bayerische Landes-Civilrecht und Landes-Civilprozeßrecht unter Berücksichtigung der freiwilligen Gerichtsbarkeit" München 1896 Bd. I S. 68 ff.

Beling, Ernst: Die strafrechtliche Bedeutung der Adelsabschaffung in Bayern, Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1919 S. 191 ff.

Bernreuther, Otto: „Zur Umwandlung der bayerischen Adelsprädikate in Namensteile" Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1919 S. 415 ff.

Beseler, Georg: „Ueber die Stellung des bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands zu dem Familienrechte des hohen Adels" Berlin 1911.

Beyerle, Konrad: „Die Verfassung des Deutschen Reichs" München 1919.

v. Blume, Wilhelm: „Der adelige Name und die Reichsverfassung" Deutsche Juristen-Zeitung 1921 Sp. 126 f.

Böhm, Ferd. und Klein, Max: „Das Bayer. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899" München 1901, S. 217.

Bornhak, Conrad: „Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919" München, Berlin und Leipzig 1919.

„Die Abschaffung des Adels" Gesetz und Recht 1919 S. 301 ff.

Cosack, Konrad und Mitteis, Heinrich: „Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts" Jena 1927, 8. Auflage, Band I S. 75 ff.

Denk und Weiß: „Unser Bayernland" München 1906.

Doeberl, M.: „Entwicklungsgeschichte Bayerns" München 1908, 2. Auflage.

Doering Oscar: „Das Haus Wittelsbach" München 1924.

Ebermayer, Ludwig: Reichs-Strafgesetz-Buch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts" Berlin und Leipzig 1925 3. Aufl. S. 1077 ff.

Ehard: „Eherecht und Namensrecht des vormals Königlichen Hauses" Zeitschrift für das Notariat, für die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Grundbuchwesen in Bayern 1920 S. 79 f.

Enneccerus, Ludwig, Kipp, Theodor und Wolff, Martin: „Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts": Enneccerus Ludwig: I. Band 1. Abteilung: Einleitung, Allgemeiner Teil.
Marburg 1923 18.—21. Auflage.
Marburg 1928 30.—34. Auflage.

Frank, Reinhard: „Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich" Tübingen 1926, 17. Auflage S. 765 ff.

Friedrichs, Karl: „Der Adel im neuen Reich" Gesetz und Recht 1920 S. 401 ff.

Gierke, Otto: „Deutsches Privatrecht" Leipzig 1895 Band I S. 221 ff., S. 395 ff.

Göz, Karl: „Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg" Tübingen 1908.

Goslich: „Adelige Namen nach heutigem Recht" Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 1926 Sp. 353 ff., 420 ff.

„Adelige Namen nach heutigem Recht" Juristische Wochenschrift 1926 S. 1944 f.

„Adelige Namen nach heutigem Recht" Juristische Wochenschrift 1927 S. 1188 f.

Gothaische Genealogische Taschenbücher (Hofkalender seit 1763, Gräflicher Häuser seit 1825, Freiherrlicher Häuser seit 1848, Adelige Häuser seit 1900 — Uradel — bezw. 1907 — Alter Adel und Briefadel).

v. Graßmann: Persönlicher Adel und Namensrecht" Das Recht 1922 Sp. 77 f.

Haeutle, Christian: „Genealogie des Erlauchten Stammhauses Wittelsbach von dessen Wiedereinsetzung in das Herzogtum Bayern bis herab auf unsere Tage" München 1870.
Hatschek, Julius: „Deutsches und Preußisches Staatsrecht" Berlin 1922 Band I S. 195 ff.
Hefftter, August Wilhelm: „Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands" Berlin 1871.
v. Henle, Wilhelm und Schneider, Heinrich: „Die bayerischen Ausführungs-Gesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899" München 1900 S. 15.
Hübner, Rudolf: „Grundzüge des deutschen Privatrechts" Leipzig 1913 2. Auflage S. 86 ff.
Hoffmann, Ludwig: „Das Recht des Adels und der Fideikommisse in Bayern" München 1896.
Holtze, Friedrich: „Das preußische Adelsgesetz und der Familienname der Mitglieder des vormaligen preußischen Königshauses. Von Otto Opet" Besprechung in: Juristische Wochenschrift 1922 S. 14.
Jakobi, Reinhard: „Sind die bisherigen Bestimmungen über den Adelsstand" durch Art. 109 Reichsverf. beseitigt? „Deutsche Juristenzeitung 1919 Sp. 1018 f.
Könnecke: „Namensfragen im modernen Adelsrecht" Verwaltungsarchiv, Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Band 28 S. 264 ff.
Kohler, J. C.: „Handbuch des deutschen Privatfürstenrechtes der vormals reichsstädischen, jetzt mittelbaren Fürsten und Grafen" Sulzbach 1832.
Kratzer, Jakob: „Die Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern vom 14. August 1919" München, Berlin und Leipzig 1925.
v. Kreittmayr: „Grundriß des Allgemeinen Deutsch- und Bayerischen Staatsrechts", München und Leipzig 1769.
Lebrecht, Arthur: „Die Rechtsverhältnisse des (niederen) Adels in Bayern" Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1906, S. 415 ff.
Mayer, Ludwig K.: „Die jetzige Bedeutung der Adelsbezeichnungen „Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 1920 Sp. 133 ff.
v. Mering, E.: „Clemens August, Herzog von Baiern, Kurfürst und Erzbischof zu Köln" Köln 1851.
Merkl: Die Gesetzgebung in der österreichischen Republik auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts" Deutsche Juristen-Zeitung 1920 Sp. 750 ff.
Mezger, Richard: „Die Grundlagen unseres neuen Staatsrechts" Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1920 S. ? ff.

Moser, Johann Jacob: „Einleitung in das Churfürstlich-bayerische Staatsrecht" 1754.

„Einleitung in das Churfürstlich-pfälzische Staatsrecht" Frankfurt und Leipzig 1762.

Müller, Ernst: „Standesvorrechte und Adelsname im geltenden Recht". Leipzig 1926.

Münchner Neueste Nachrichten: Jahrgang 1911 No. 122.

Nawiasky, Hans: „Bayerisches Verfassungsrecht" München, Berlin und Leipzig 1923.

Neumeyer, Karl: „Die Tragweite des bayerischen Adelsgesetzes" Das Recht 1919, Sp. 131 ff.

„Der Adlige Name in Bayern" Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1920 S. 5 ff.

Noll: „Ueber die Rechtsstellung der unebenbürtigen Ehefrauen und Kinder nach Aufhebung der Standesvorrechte des hohen Adels unter besonderer Berücksichtigung der preußischen Gesetzgebung" Juristische Wochenschrift 1920 S. 830 f.

Oertmann, Paul: „Bayerisches Landesprivatrecht" Halle a. S. 1903.

„Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht" Erlangen 1905.

„Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen. Bürgerliches Gesetzbuch. Erstes Buch. Allgemeiner Teil" Berlin 1926, 3. Auflage S. 41 ff.

Oeschey, Rudolf: „Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919 mit den wichtigsten Nebengesetzen" München 1922.

„Einige Fragen aus dem bayerischen Adelsrecht" Blätter für administrative Praxis Band 70 S. 51 ff.

J. von Olshausen's Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Berlin 1927, 11. Auflage Band II S. 1938 ff.

Opet, Otto: „Die Adelsbezeichnung nach der neuen Reichsverfassung" Deutsche Juristen-Zeitung 1920 Sp. 136 ff.

„Universitätsprofessor Dr. Emanuel Adler: Der Name im deutschen und österreichischen Recht" Besprechung in: Juristische Wochenschrift 1921 S. 1520 ff.

Juristische Wochenschrift 1922 S. 29 f. (Note zu einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. 11. 1921).

Juristische Wochenschrift 1925 S. 2115 ff. (Note zu einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. 11. 1924).

Juristische Wochenschrift 1926 S. 257 (Note zu einer Entscheidung des bayerischen Obersten Landesgerichts vom 9. 10. 1925).

Juristische Wochenschrift 1926 S. 1945 (Besprechung von Goslich's Abhandlung: „Adlige Namen nach heutigem Recht" in Juristische Wochenschrift 1926 S. 1944 f.).

Juristische Wochenschrift 1927 S. 1189 (Besprechung von Goslich's Abhandlung: „Adlige Namen nach heutigem Recht" in Juristische Wochenschrift 1927 S. 1188 f.).

„Das preußische Adelsgesetz und der Familienname der Mitglieder des vormaligen preußischen Königshauses" Verwaltungsarchiv, Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Band 29 S. 31 ff.

Opet, Otto, v. Blume, Wilhelm: „Das Familienrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs" Berlin 1906.

v. Owstien: „Juristische Wochenschrift 1926 S. 1953 f. (Note zu einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. 3. 1926.)

„Die adeligen Familiennamen im geltenden Recht" Deutsche Juristen-Zeitung 1928 Sp. 1469 ff.

von der Pfordten, Theodor: „Die Aufhebung des Adels", Bayerische Gemeindezeitung 1919 Sp. 633 ff.

Piloty Robert: „Das Recht der Ebenbürtigkeit zwischen hohem und niederem Adel in Deutschland und insbesondere in Bayern" Charlottenburg 1910.

„Zum bayerischen Gesetz über die Aufhebung des Adels" Das Recht 1919 Sp. 129 ff.

„Verfassungsrechtliche Fragen. II. Aus dem Hausrechte des vormals Königlichen Hauses". Das Recht 1920, Sp. 12 ff.

Planck's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Herausgegeben von Dr. E. Strohal. I. Band. Allgemeiner Teil. 4. Auflage Berlin 1913. 4. Band. Familienrecht. Erste Hälfte. 4. Auflage. Berlin und Leipzig 1928.

v. Pözl, Iosef: „Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts" München 1877, 5. Auflage, Einleitung 1. und 2. Buch.

Recken: „Morganatische Ehefrauen und Abkömmlinge von Mitgliedern des vormaligen hohen Adels aus morganatischen Ehen haben durch die Aufhebung des Adels das Recht erhalten, Titel und Namen der vormals hochadeligen Familien zu führen und sich bei der Nutznießung und Auseinandersetzung bezügl. des Hausguts als gleichberechtigte Mitglieder zu beteiligen." Juristische Wochenschrift 1920 S. 629 f.

Rehm, Hermann: „Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherren" München 1905.

„Modernes Fürstenrecht" München 1904.

Reidelbach, Hans: „Luitpold, Prinzregent von Bayern" München 2. Auflage.

Reichsgerichts-Räte-Kommentar: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erläutert von . . . Reichsgerichtsräten und Senatspräsidenten am Reichsgericht. Berlin und Leipzig 1928 6. Auflage.

Rießsch, Otto: „Baring: „Der Adel und sein Name im neuen Recht." Fischer's Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung Band 51 S. 225 ff. „Besprechung in Verwaltungsarchiven" Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit Band 28 S. 324 ff.

Riezler, Sigmund: „Geschichte Baierns" Gotha 1878—1914.
„Die Kunstpflege der Wittelsbacher" 1911.
„Das glücklichste Jahrhundert bayerischer Geschichte (1806 bis 1906)" 1911.

v. Roth, Paul: „Bayerisches Civilrecht" Tübingen 1881 2. Auflage Band I S. 211 ff.

Schiedermair, Josef: „Welchen Namen haben die Angehörigen des aufgehobenen bayerischen Adels zu führen?" Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht 1919 Sp. 771 ff.

Schröder, Richard: „Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte" Berlin und Leipzig 1919—22. 6. Auflage, fortgeführt von E. Freiherrn von Künßberg.

Schulze, Hermann: „Die Hausgesetze der regierenden Deutschen Fürstenhäuser" Jena 1862 Band I S. 217 ff.

Schwann, Mattieu: „Illustrierte Geschichte von Bayern" Stuttgart 1890—1894.

Schwarz Georg: „Reichsstaatsrecht. Reichsverwaltungsrecht". Berlin 1925. 15.—17. Auflage S. 91 ff.

v. Seydel, Max: „Bayerisches Staatsrecht" Freiburg i. Br. und Leipzig 1896 2. Auflage Band I. Erstes und zweites Buch.

v. Seydel-Piloty: „Bayerisches Staatsrecht. Von Max von Seydel." Auf Grundlage der zweiten Auflagen neu bearbeitet von Dr. Josef Graßmann und Dr. Robert Piloty. Tübingen 1913. Band I Geschichtliche Einleitung und erstes Buch.

Soergel, Hs. Th.: „Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz unter Verwertung der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre". Bearbeitet von . . . . Herausgegeben von Dr. Hs. Th. Soergel. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1926 3. Aufl.

J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze. München und Berlin 1925—1926. I. und IV. Band.

Sohm, Rudolph: „Adelsrecht und Namensrecht" Deutsche Juristen-Zeitung 1899 Sp. 8 ff.

Stier-Somlo, Fritz: „Deutsches Reichs- und Landes-Staatsrecht" Berlin und Leipzig 1924 I S. 439 ff.

Zitelmann Ernst: „Internationales Privatrecht". Leipzig 1897 Band I S. 138 ff.

v. Zwehl: „Namensrecht und Vermögensansprüche morganatischer Ehefrauen und ihrer Abkömmlinge nach Abschaffung der Adelsvorrechte." Juristische Wochenschrift 1920 S. 831.

2. Rechtsprechung

a) Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen:

Bd. 2 S. 145 ff. (Entscheidung vom 7. 5. 1880).
Bd. 32 S. 147 ff. (Entscheidung v. 5. 12. 1893).
Bd. 95 S. 272 (Entscheidung vom 12. 12. 1918).
Bd. 103 S. 190 ff. (Entscheidung vom 17. 11. 1921).
Bd. 109 S. 243 ff. (Entscheidung vom 27. 11. 1924).
Bd. 113 S. 107 ff. (Entscheidung vom 10. 3. 1926).

J. A. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, Bd. 59 S. 305 f. (Entscheidung vom 30. 11. 1903).

Juristische Wochenschrift 1905 S. 166 f. (Entscheidung vom 28. 1. 1905).

Juristische Wochenschrift 1909 S. 411. (Entscheidung v. 27. 5. 1909.)

Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht 1918 Sp. 328 f. (Entscheidung vom 13. 11. 1917).

b) Entscheidung des Staatsgerichtshofes für das deutsche Reich vom 10. 5. 1924 in: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 111 Anhang.

c) Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts:

Blätter für Rechtsanwendung, gegründet von Johann Adam Seuffert und Christian Carl Glück Band 68 S. 327 f. (Entscheidung vom 29. 10. 1902.)

Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts Band 42 S.. 248 ff. (Entscheidung vom 25. 1. 1922).

Deutsche Juristen-Zeitung 1923 Sp. 376 (Entscheidung vom 27. 11. 1922).

Deutsche Juristen-Zeitung 1925 Sp. 1813 f. (Entscheidung vom 15. 4. 1925).

Juristische Wochenschrift 1926 S. 257 f. (Entscheidung vom 9. 10. 1925).

Juristische Wochenschrift 1926 S. 2855 f. (Entscheidung vom 19. 6. 1926).

d) Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 4. 1. 1922 Juristische Wochenschrift 1922 S. 1223 f.

e) Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg vom 20. 10. 1926 Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht 1927 Sp. 413 f.

f) Entscheidung des Landgerichts Rostock vom 9. 2. 1921 Juristische Wochenschrift 1921 S. 421.

3. Gesetzesmaterialien.

a) „Die Deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919 in ihrer Arbeit für den Aufbau des neuen deutschen Volksstaates". Herausgegeben von Ed. Heilfron. Bd. VI S. 3803 ff.

b) Verhandlungen des Bayerischen Landtags. Ordentliche und außerordentliche Tagung 1919. Stenographische Berichte Bd. I S. 24, 357, 358, 364, 366, 368, 369.

c) Verhandlungen des Bayerischen Landtags. Ordentliche und außerordentliche Tagung 1919. Beilagen-Band II (Beilagen 322 bis 514a) S. 374 ff, 410, 416, 418, 466 ff.

d) Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizministeriums Berlin 1921 II. Teil: Entwurf von 1919 S. 92; III. Teil: Denkschrift zu dem Entwurf von 1919 S. 361 f.

e) Amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizministeriums I. Teil: Entwurf S. 180 f.; II. Teil: Begründung S. 180 f., Berlin 1925.

f) Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. Vorgelegt vom Reichsminister der Justiz an den Reichstag am 14. 5. 1927 (Reichstag III 1924—1927) Drucksache No. 3390, ausgegeben am 19. 5. 1927 S. 41, 198 f.

4. Gesetzessammlungen.

Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung Von Karl Weber.

Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. Aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet von G. Döllinger.

Abkürzungen.

Amtsblatt: Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern.
Annalen: Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.
AV: Allerhöchste Verordnung.
Bay. ZR.: Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
Bl. f. adm. Praxis: Blätter für administrative Praxis.
BGB.: Bürgerliches Gesetzbuch.
DJZ.: Deutsche Juristen-Zeitung

Döll.: Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. Aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet von G. Döllinger.
EG BGB.: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.
GVBl.: Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern, bezw. für den Freistaat (Volksstaat) Bayern.
Heilfron: „Die Deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919 in ihrer Arbeit für den Aufbau des neuen deutschen Volksstaates". Herausgegeben von Ed. Heilfron.
JW.: Juristische Wochenschrift.
LZ.: Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
Min.Bek.: Ministerial-Bekanntmachung.
ME.: Ministerial-Entschließung.
Pstgb.: Bayerisches Polizeistrafgesetzbuch.
Recht: Das Recht.
RGBl.: Reichsgesetzblatt.
RGew. O.: Reichsgewerbeordnung.
RGZ: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
ROLG: Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.
Rstgb.: Reichsstrafgesetzbuch.
RV: Reichsverfassung.
Seuff. A.: J. A. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
Seuff.Bl.: Blätter für Rechtsanwendung, gegründet von Johann Adam Seuffert und Christian Carl Glück.
Verh. d. bayer. Landtags: Verhandlungen des Bayerischen Landtags. Ordentliche und außerordentliche Tagung 1919.
Sten. Ber.: Stenographische Berichte.
Beil.Bd.: Beilagen-Band.
VO.: Verordnung.
VU: Verfassungsurkunde.
Weber: Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung. Von Karl Weber.

Einleitung

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren bei dem deutschen Adel zwei wichtige Gruppen zu unterscheiden: der hohe Adel und der niedere Adel. Zu jenem gehörten die Reichsfürsten, Reichsgrafen und Herren, die sich im Besitze der Landeshoheit über ein Territorium befanden und Sitz und Stimme im Reichstag, sogen. Reichsstandschaft, hatten. Alle übrigen Adeligen zählten zum niederen Adel, der wiederum in die Reichsritterschaft[1]) und den landsässigen Adel zerfiel, je nachdem der Adelige reichsunmittelbar war oder einem Territorialherrn unterstand.

Eine durchgreifende Umgruppierung erfuhren diese Verhältnisse durch die Rheinbundakte[2]) vom 12. Juli 1806. Die im Rheinbund unter dem Protektorate Napoleons zusammengeschlossenen Länder, darunter auch Bayern, sagten sich vom Reiche los. Die Rheinbundfürsten rückten zur vollen Souveränität empor, die Reichsfürsten und Reichsgrafen dagegen, welche nicht zum Rheinbund gehörten, wurden zu Untertanen des einzelnen Rheinbundstaates, in dessen Grenzbereich ihre Gebiete fielen. In gleicher Weise vollzog sich die Mediatisierung des niederen Reichsadels.

Demzufolge zerfielen die hochadeligen Häuser nunmehr in eine Gruppe von solchen, die die Landeshoheit, auch vom letzten Scheine der Beschränkung durch die Reichsgewalt befreit, beibehielten, und in eine weitere Gruppe von solchen, die sich unter Verlust ihrer landesherrlichen Stellung fremder Souveränität unterwerfen mußten. Einen „hohen Adel" im alten Sinne gab es nicht mehr. Was nunmehr hierunter zu verstehen war, ist aus Art. 14 der deutschen Bundesakte[3]) vom 8. Juni 1815 zu entnehmen, woselbst es heißt: „Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmigen Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin,

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt . . .".

Die im deutschen Bunde zusammengeschlossenen souveränen Fürsten und ihre Familien bildeten demnach in ihrer Gesamtheit

[1]) Die Mitglieder des niederen Reichsadels pflegten allgemein den freiherrlichen Titel zu führen.

[2]) Vergl. Döll. I S. 212 ff.

[3]) Vergl. Döll. IV. S. 31 ff.

den „hohen Adel in Deutschland". Die standesherrlichen Häuser sollten ihm zwar ebenfalls angehören, doch wurde dies lediglich im Hinblick auf die Beibehaltung der Ebenbürtigkeit ausgesprochen.[4]) Denn im übrigen war die Stellung der regierenden und der mediatisierten Familien des Hochadels eine grundverschiedene. Quelle der Landesgesetzgebung, insbesondere auch der Verfassung, war der Wille des Landesherrn; ohne seine Einwilligung konnte daher weder er noch seine Familie in ihren Rechten beschränkt werden. Der standesherrliche Adel dagegen war der landesherrlichen Gesetzgebung unterworfen. Durch sie hätte seine bevorrechtigte Stellung beschränkt, ja beseitigt werden können.[5]) Angesichts dieser Abhängigkeit von der Landesgesetzgebung waren die standesherrlichen Häuser als Adel des einzelnen Landes, in Bayern also als bayerischer Adel, anzusehen, und konnten hier dem niederen bayerischen Adel[6]) als bayerischer Hochadel gegenübergestellt werden.

Das bayerische Herrscherhaus dagegen gehörte ebenso wie die anderen regierenden Fürstenhäuser nicht zum Landesadel im erwähnten Sinne. Da es aber im „hohen Adel in Deutschland" Mitgliedschaft besaß, war es gleichwohl dem Adel (im weiteren Sinne) zuzurechnen[7]).

Neben dem bayerischen und landesherrlichen Adel kommt als weitere Gruppe lediglich noch der fremdländische Adel bayerischer Staatsangehöriger in Betracht.

„Adelsbezeichnungen in Bayern" sind daher:

1. Die Bezeichnungen des bayerischen (hohen und niederen) Adels;

2. Die fremden Adelsbezeichnungen bayerischer Staatsangehöriger;

3. Gewisse im bayerischen Königshause geführte Benennungen.[8])

---

[4]) Vergl. v. Seydel-Piloty „Bayerisches Staatsrecht" 1913 Bd. I S. 191 Note 1

[5]) Bis zur Auflösung des Deutschen Bundes (1866) wäre jedoch zu einer dem Art. 14 der Deutschen Bundes-Akte zuwiderlaufenden Beschränkung der standesherrlichen Rechte eine entsprechende Einigung unter den Bundesmitgliedern erforderlich gewesen. Vergl. v. Seydel-Piloty a. a. O. S. 193.

[6]) D. i. d. landsässige Adel und der mediatisierte niedere Reichsadel.

[7]) v. Seydel-Piloty a. a. O. S. 104 betrachtet die Mitglieder des Königshauses als nicht zum Adel gehörig; doch dürfte hier wohl nur an den bayerischen Adel gedacht sein. Jegliche Zugehörigkeit des Landesherrn und seines Hauses zum Adel verneint Baring in Fischer's Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung Bd. 51 S. 271 f. Wie oben Ernst Müller „Standesvorrechte und Adelsname im geltenden Recht" 1926 S. 9 f.

[8]) Ueber die hier in Betracht kommende Unterscheidung zwischen Standesbezeichnungen und reinen landeshoheitlichen Titeln vergl. unten S. 54 ff., 61 ff.

I. Teil

Der Rechtszustand während des konstitutionellen Königtums.

(26. 5. 1818 bis 7. 11. 1918)

I. Abschnitt.

Rechtsquellen.

Die einschlägigen Rechtsquellen waren im allgemeinen verschiedene, je nachdem es sich um die Bezeichnungen des standesherrlichen Adels, des niederen Adels oder des Königshauses handelte.

Die Rechtsverhältnisse der standesherrlichen Häuser wurden zunächst geregelt durch die kgl.. Deklaration vom 19. März 1807 „Die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der kgl. Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr." [9]) Eine neue Regelung erfolgte durch die bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, niedergelegt in der 4. Verfassungsbeilage [10]) („Edikt vom 26. Mai 1818, die Staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr."). Gemäß § 65 dieses Edikts galt die Deklaration vom 19. 3. 1807 weiterhin subsidiär.

Die Rechtsverhältnisse des niederen Adels waren in der 5. Verfassungsbeilage, dem sogen. Adels-Edikt, geordnet. [11]) [12])

Für die maßgebenden Rechtsverhältnisse des Königshauses kam § 8 des 2. Titels der Verfassungsurkunde in Betracht, sowie das auf Grund dieser Vorschrift ergangene königliche Familienstatut vom 5. August 1819. Obwohl das Statut nach dem Wortlaut seiner Präambel das „allein gültige Haus-Grund-Gesetz" darstellte, blieben dennoch die Art. 4—6 des königlichen Familiengesetzes vom 18. 1. 1816 [14]) weiterhin in Kraft. [15])

---

[9]) Weber, I S. 126.
[10]) Vergl. hierzu VII. Titel 5, § 2.
[11]) Vergl. hierzu VII. Titel V, § 3.
[12]) Ueber die Gleichstellung des landsässigen Adels und des ehem. niederen Reichsadels vergl. Lebrecht „Annalen" 1906 S. 437 f.
[13]) Vergl. Weber II, S. 19 ff.
[14]) Vergl. Weber I, S. 489.
[15]) Vergl. v. Seydel-Piloty a. a. O. S. 102.

II. Abschnitt.

Das Recht der standesherrlichen Bezeichnungen.

§ 1 Autonomie und Ebenbürtigkeit.

Die Sonderstellung der standesherrlichen Benennungsrechte gegenüber den Bezeichnungen des niederen Adels gründete sich auf die Vorrechte der Autonomie und der Ebenbürtigkeit.

Das Recht der Selbstgesetzgebung war den standesherrlichen Häusern in Ausführung des Art. 14 der deutschen Bundes-Akte durch § 9 der 4. Verfassungsbeilage zugesichert. Darnach blieben ihre nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge aufrechterhalten; ferner hatten sie auch in Zukunft die Befugnis, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche nach vorgängiger Prüfung auf ihre Gesetzmäßigkeit hin durch die obersten Landesstellen zu veröffentlichen waren. Die Autonomie wurde auch nach Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches „nach Maßgabe der Landesgesetze" gewährleistet. (Vergl. Art. 58 EG BGB).

Die Ebenbürtigkeit war dem standesherrlichen Adel ebenfalls in Ausführung des Art. 14 der Bundes-Akte durch § 1 der 4. Verfassungsbeilage zugesprochen. Sie äußerte sich als Voraussetzung einer vollwirksamen Ehe. Welche Ehe ebenbürtig sei, bestimmte in erster Linie das Recht des standesherrlichen Hauses selbst, und zwar war eine nach diesem speziellen Hausrecht standesgemäße Ehe von allen anderen hochadeligen Häusern, auch von solchen, welche strengere Grundsätze befolgten, als standesgemäß zu achten.[16]) Bestimmte ein besonderes Hausrecht über die Ebenbürtigkeit nichts, so galt gemeines Privatfürstenrecht.[17]) Darnach waren folgende Sätze aufzustellen:

1. Schloß ein Mitglied eines hochadeligen Hauses die Ehe mit einer nicht adeligen Person, so war die Ehe im Zweifel nicht ebenbürtig.

2. Heiratete ein Mitglied eines hochadeligen Hauses eine Person des niederen Adels, so war die Ehe im Zweifel dann nicht ebenbürtig, wenn das hochadelige Haus zu solchen reichsständischen Häusern zählte, welche bereits vor dem Jahre 1600 Reichsstandschaft und fürstliches Stimmrecht inne hatten (Sogenannte altfürstliche reichsständische Häuser); gehörte die hochadelige Familie dagegen zu den neufürstlichen reichsstän-

[16]) Natürlich mußte aber jedes Hausrecht die Ebenbürtigkeit sämtlicher zum hohen Adel gehörigen Familien anerkennen.

[17]) Vergl. hierzu Heffter, „Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vorm. reichsständischen Häuser Deutschlands" 1871, S. 38 ff.

dischen Häusern, welche also erst nach 1600 Sitz auf der Fürstenbank erwarben, oder zu den reichsgräflichen reichsständischen Häusern, welche nur einen Sitz auf der Grafenbank einnahmen, so war die Ehe mit Angehörigen des niederen Adels im Zweifel ebenbürtig.[18])

§ 2 Das standesherrliche Haus.

Die Zahl der standesherrlichen Häuser war durch § 1 der 4. Verfassungsbeilage fest begrenzt. Es gehörten hierzu nur die der bayerischen Souveränität unterworfenen ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser. Der Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit sowie die Eintragung in die Adelsmatrikel[19]) waren zwar regelmäßig bei den standesherrlichen Familien der Fall,[20]) aber nicht erforderlich zur Ausübung der standesherrlichen Benennungsrechte in Bayern. Dagegen mußte das standesherrliche Haus vormals reichsständischen Besitz in Bayern haben. Dies war Voraussetzung der Zugehörigkeit zum bayerischen Hochadel.[21])

Die Mitgliedschaft in einem standesherrlichen Hause wurde nach dem bei den einzelnen Familien regelmäßig übereinstimmenden Recht erworben:[22])

1. Durch Abstammung aus einer bürgerlich gültigen ebenbürtigen[23]) Ehe eines Mannes aus dem Mannesstamm;

2. Durch Eingehung einer bürgerlich gültigen ebenbürtigen Ehe mit einem männlichen Hausmitglied.

Nur die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Personen erwarben die Hausmitgliedschaft; nur sie nahmen insbesondere an den den Hausmitgliedern zukommenden Titeln und Prädikaten teil.

---

[18]) Vergl. Rehm „Modernes Fürstenrecht" 1904, S. 151 ff.; ferner RGZ. Bd. II, S. 145 ff., Bd. 32, S. 149 ff.; Abweichend: Gierke „Deutsches Privatrecht" 1895, Bd. 1, S. 403 f.; Piloty „Das Recht der Ebenbürtigkeit zwischen hohem und niederem Adel in Deutschland und insbesondere in Bayern" 1910, S. 21 ff.; Hübner „Grundzüge des deutschen Privatrechts" 1913, 2. Aufl., S. 86 f., 92 f.

[19]) S. hierüber Näheres S. 9.

[20]) Vergl. v. Seydel-Piloty a. a. O. S. 195, Note 33.

[21]) Vergl. hierzu v. Seydel „Bayerisches Staatsrecht" 1896 2. Aufl. Bd. 1, S. 323 Note 28, S. 325 Note 35; v. Pözl „Lehrbuch des Bayerischen Verfassungsrechts" 1877, 5. Aufl. S. 206; Heffter a. a. O. S. 30 ff.

[22]) Abt „Mißheiraten in den deutschen Fürstenhäusern unter besonderer Berücksichtigung der standesherrlichen Familien" 1911; Gierke a. a. O. S. 397 ff.; Hübner a. a. O. S. 92; Rehm a. a. O. S. 142 ff.; Piloty a. a. O. S. 15 ff.

[23]) In zahlreichen Hausgesetzen wurde außer der Ebenbürtigkeit auch noch der Heiratskonsens des Familienoberhaupts verlangt. Eine ebenbürtige, aber nicht konsentierte Ehe erschien ebenso als Mißheirat, wie die unebenbürtige Ehe, begründete also keine Hausmitgliedschaft.

Die Fälle, in denen jemand Familienmitglied, aber nicht Hausmitglied, wurde, und die sich hieraus bezüglich der Benennungsrechte ergebenden Wirkungen, waren im einjelnen folgende:

1. Die unebenbürtige Frau nahm nicht an den Standesbezeichnungen (Titeln, Prädikaten, Wappen) des Mannes teil. Welchen Namen sie zu führen hatte, ergab sich aus dem in solchen Fällen vielfach abgeschlossenen besonderen Vertrag, in welchem die Folgen der Mißheirat geregelt wurden.[24]) Gehörte die Ehefrau dem bürgerlichen Stande an, so bediente sie sich im Zweifel nur des Namens ihres Mannes ohne dessen hochadelige Titel etc.[25])

Der Mann ging bei Verheiratung mit einer unebenbürtigen Frau seiner Hausmitgliedschaft nicht verlustig.

2. Den Kindern aus einer unebenbürtigen Ehe kam lediglich der Stand und Name der Mutter zu; sie folgten der „ärgeren Hand".

3. Uneheliche Kinder, und zwar auch solche, die nachträglich durch Ehelichkeitserklärung oder nachfolgende Ehe die rechtliche Stellung ehelicher Kinder erlangten, ferner Adoptivkinder nahmen nicht an den Standesbezeichnungen der hochadeligen Mutter bzw. des hochadeligen Vaters oder Adoptierenden teil, sondern führten im Zweifel lediglich deren Familiennamen, doch wurde im Einzelfall meist eine ausdrückliche Regelung getroffen.

Selbstverständlich konnte durch besonderen Akt des standesherrlichen Hauses auch in den Fällen, in denen die normalen Voraussetzungen der Hauszugehörigkeit nicht vorlagen, die Hausmitgliedschaft zuerkannt werden.

Bezüglich des Verlustes der Hausmitgliedschaft ist folgendes hervorzuheben:

1. Schloß eine hochadelige Dame eine bürgerlich gültige ebenbürtige Ehe, so schied sie aus ihrem Hause aus und teilte nunmehr die Hausmitgliedschaft des Mannes, insbesondere daher auch dessen Stand und Namen.[26])

Nicht dagegen verlor eine Angehörige des hohen Adels Stand und Namen, wenn sie eine unebenbürtige Ehe einging.. Die Kinder folgten in dem Fall dem Stand und Namen des Vaters.

---

[24]) Man nennt die Ehe, in der die Frau vertragsgemäß nicht in die Rechte einer ebenbürtigen Gemahlin und die Descendenz nicht in die Rechte ebenbürtiger Nachkommen eintritt, „morganatische Ehe".

[25]) Gehörte die unebenbürtige Frau vor ihrer Verheiratung dem niederen Adel an, so hatte sie im Zweifel gleichfalls den Familiennamen des Mannes zu führen; ihre frühere Adelsbezeichnung durfte sie jedoch nur beifügen, wenn der auf diese Weise entstehende neue Adel vom König bewilligt war. Vergl. hierzu das Schreiben des Fürsten Friedrich Karl zu Castell-Castell an den Grafen Wolfgang zu Castell-Rüdenhausen vom 11. 6. 1903 bei Piloty a. a. O. S. 62 f.

[26]) Ueber die Beibehaltung der angestammten Benennungsrechte seitens der Frau, vergl. Heffter a. a. O. S. 66.

2. Bei Scheidung der ebenbürtigen Ehe verlor die Frau die Mitgliedschaft bei dem standesherrlichen Hause des Mannes, behielt jedoch im allgemeinen die Standesbezeichnungen bei, welche sie während der Ehe geführt hatte. War die Frau allein für schuldig erklärt, so konnte ihr der Mann die Führung seines Namens und seiner Titel untersagen (hinsichtlich der letzteren in analoger Anwendung des § 1577 BGB).

3. Der freiwillige und vollständige Austritt aus dem standesherrlichen Haus bewirkte für das ausscheidende Mitglied auch den Verlust der bisherigen Standesbezeichnungen.

§ 3 Die standesherrlichen Bezeichnungen.

Gemäß § 2 der 4. Verfassungsbeilage führten die Mitglieder der standesherrlichen Häuser die Titel, welche sie vor der Mediatisierung inne hatten, „jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen Reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden". Welche Titel demnach nicht geführt werden durften, ergab sich aus der kgl. Deklaration vom 19. 3. 1807. Nicht erlaubt war der Gebrauch des Prädikats „von Gottes Gnaden", ferner die Anfügung des Wortbestandteils „Reichs-" bei Benennung der Herrschaften (z. B. Reichsgrafschaft) oder bei Führung des fürstlichen und gräflichen Titels; es durften also nicht die Bezeichnungen „Reichsfürst", „Reichsgraf", sondern nur die Titel „Fürst", „Graf" gebraucht werden.

Der Erstgeborene, welcher sich im Besitze der Stammgüter und Herrschaften befand, nannte sich zur Unterscheidung von den Nachgeborenen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverän oder an die kgl. Behörden gerichtet waren, „Fürst und Herr" bezw. „Graf und Herr" mit dem Prädikate „Wir", während den Nachgeborenen lediglich der Titel „Fürst" oder „Graf" zukam (§ 2 der 4. Verfassungsbeilage). Die letzteren hatten demnach kein Recht auf Führung des Titels „Prinz" bezw. „Prinzessin". In den Ministerialentschließungen vom 5. 1. 1837 [27]) und 6. 12. 1837 [28]) wurde dies auch ausdrücklich hervorgehoben.

In dem Beschluß der Bundesversammlung vom 18. August 1825 [29]) gaben die Bundesmitglieder die Erklärung ab, den Häuptern der fürstlichen standesherrlichen Familien das Prädikat „Durchlaucht" erteilen zu wollen, und nach dem Bundesbeschluß vom 13. 2. 1829 [30]) sollte den Häuptern der gräflichen standesherrlichen Familien das Prädikat „Erlaucht" zukommen. Die Bundes-

---

[27]) Vergl. Döll. IV S. 36.
[28]) Vergl. Döll. XXII S. 185.
[29]) Vergl. Döll. IV S. 33.
[30]) Vergl. Döll. IV S. 34.

beschlüsse schufen in Bayern nicht unmittelbares Recht, sondern stellten nur eine Direktive für die künftige Gesetzgebung dar. So erging eine bayerische A. V. vom 22. 4. 1829,[31]) wodurch den Häuptern der bayerischen gräflichen standesherrlichen Häuser das Recht auf Führung des Prädikats „Erlaucht" eingeräumt wurde. Bezgl. der mediatisierten Fürstenfamilien bestand eine solche Verordnung zwar nicht ausdrücklich, jedoch wurde es allgemein so gehalten, als wenn die Verordnung vom 22. 4. 1829 gleichzeitig den Häuptern der fürstlichen standesherrlichen Familien das Prädikat „Durchlaucht" bewilligt hätte.[32])

Den Nachgeborenen in den mediatisierten Fürstenfamilien stand bei den Ausfertigungen der kgl. Stellen im Kontexte das Beiwort „Durchlauchtig — Hochgeboren", den Nachgeborenen der mediatisierten gräflichen Familien das Beiwort „Hochgeboren" zu (§ 3 der 4. Verfassungsbeilage). Für die Häupter der fürstlichen und gräflichen standesherrlichen Familien galt diese Bestimmung so lange, bis sie die Prädikate „Durchlaucht" bezw. „Erlaucht" führen konnten.

III. Abschnitt.

Das Recht der Bezeichnungen des niederen Adels.

§ 1 Voraussetzungen für den Besitz und die Führung des niederen Adels.

Während der standesherrliche Adel seine Benennungsrechte besaß, einerlei, ob die bayerische Staatsangehörigkeit gegeben war oder nicht, einerlei, ob die Eintragung in die Adelsmatrikel vorlag oder nicht, war für den niederen Adel (oder Adel im engeren Sinne) der Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit eine notwendige Voraussetzung der Zugehörigkeit zum Adel überhaupt und die Eintragung in die Adelsmatrikel erforderlich, um die mit dem Adel verbundenen Rechte ausüben zu können.[33])

Daß nur ein bayerischer Staatsangehöriger den Adel (im engeren Sinne) besitzen konnte, ergab sich aus § 8, Absatz 1 der 5. Verfassungsbeilage; darnach konnte der Adel im Königreich nur ausgeübt werden, wenn der Adelstitel des bayerischen Untertans in die Adelsmatrikel eingetragen war. Auch aus § 5 der 5. Verfassungsbeilage ging die Beschränkung des Adels auf bayerische Staatsangehörige hervor: Die Erteilung des Mili-

[31]) Vergl. Döll. IV S. 34.

[32]) Vergl. Rehm „Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherren" 1905, S. 122 ff.

[33]) Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß der standesherrliche Adel weniger ein bayerisches Rechtsinstitut gewesen wäre als der niedere Adel, vergl. oben Einleitung.

für-Max-Joseph-Ordens und des Kronenordens schloß nur dann die Verleihung des Adels in sich, wenn jene an Inländer erfolgte. In diesem Zusammenhang ist auch Titel V § 4 V. U.[34]) und die Ueberschrift der 5. Verfassungsbeilage „Edikt über den Adel im Königreiche Bayern", zu nennen.

In § 8 der 5. Verfassungsbeilage war die Eintragung des Adels in die Adelsmatrikel als Voraussetzung der Ausübung der Adelsrechte angeordnet. Eingeführt wurde die Adelsmatrikel durch das organische Edikt vom 1. 11. 1808 über die Anordnung des Reichsheroldenamtes.[35]) Die Aufgaben des Reichsheroldenamtes fielen später auf Grund des § 43 der Formationsverordnung vom 9. 12. 1825 dem Wirkungskreis des Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Aeußeren zu, welchem ein Reichsherold beigeordnet wurde (§ 10 der Formationsverordnung).[37])

§ 2 Der erbliche Adel.

Der erbliche Adel konnte entweder kraft familienrechtlicher Verhältnisse oder durch königliche Verleihung erlangt werden.

Die Erwerbsgründe der ersteren Art waren folgende:

1. Die eheliche Abstammung von einem dem erblichen Adelsstand angehörenden Vater (§ 1 des Adelsedikts);

2. Die Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe (§ 2 des Adelsedikts);

3. Die Eheschließung mit einem dem Adelsstande angehörenden Manne, es sei denn, daß eine unebenbürtige Ehe vorlag. Dieser Erwerbsgrund war im Edikt nicht besonders erwähnt, beruhte aber auf allgemein anerkanntem Gewohnheitsrecht, das schon in dem alten Rechtssprichwort zum Ausdruck kam: „Ritters Weib hat Ritters Recht".[38])

Nicht erwarben den Adel insbesondere uneheliche Kinder, auch soweit sie durch Ehelichkeitserklärung die rechtliche Stellung ehelicher Kinder erlangten, ferner die Adoptivkinder (vergl. hierzu jedoch das Folgende).

Die Verleihung des Adels war ein Gnadenakt des Königs. Sie erfolgte durch Erteilung des Adelsbriefs, der die Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens enthielt. Um die Ver-

[34]) Die Bestimmung spricht vom „Gesamten übrigen Adel des Reiches". Im vorhergehenden § 3 des genannten Titels ist vom mediatisierten niederen Reichsadel die Rede. Auf § 2 des gleichen Titels, der die standesherrlichen Familien betrifft, ist der Ausdruck „Adel des Reiches" nicht zu beziehen, da es die Verfassungsurkunde durchweg vermeidet, die standesherrlichen Häuser als „Adel" zu bezeichnen.

[35]) Vergl. Weber I, S. 249 f.

[36]) Vergl. Weber II, S. 267.

[37]) Vergl. A. V. vom 27. 11. 1825 „Die Auflösung des Reichsheroldenamtes betr.", Weber II, S. 258 f.

[38]) Vergl. v. Seydel-Piloty a. a. O. S. 184.

leihung des Adels konnte nachgesucht werden[39]); eine notwendige Voraussetzung der Verleihung war ein solches Gesuch jedoch nicht.[40]) Die Bestimmungen über die Adelsverleihung galten auch für die Erhebung auf eine höhere Adelsstufe.[41])

Die Wirkung des verliehenen Adels erstreckte sich nicht nur auf die Person des Geadelten und seine künftigen Nachkommen, sondern auch auf die im Zeitpunkt der Verleihung bereits vorhandenen Abkömmlinge, einerlei, ob sie minderjährig waren oder nicht.[42])

Als eine „Verleihung des Adels" bezeichnete es § 2 des Edikts, wenn einem von einem Adeligen adoptierten oder durch Ehelichkeitserklärung legitimierten Kind durch kgl. Bewilligung der Adel übertragen wurde. Auf diesem Wege konnten die Nachteile, welche sich in solchen Fällen aus der Nichtvererblichkeit des Adels ergaben, beseitigt werden, doch bedurfte es noch der ausdrücklichen Einwilligung der Agnaten der betreffenden Adelsfamilie, wenn der Legitimierte oder Adoptierte den Besitz der adeligen Titel und Wappen desjenigen, von welchem er sein Recht herleitete, erlangen sollte.

Der Adel erlosch:

1. mit dem Verluste der bayerischen Staatsangehörigkeit;

2. durch freiwilligen Verzicht; er erstreckte sich lediglich auf die Ehefrau und die nach dem Verzicht geborenen Kinder des ehemaligen Adeligen, nicht aber auf dessen vorher geborenen Kinder oder auf andere Mitglieder der Familie (z. B. Geschwister), (vergl. § 18 des Adelsedikts);

3. durch Verheiratung einer Angehörigen des niederen Adels mit einem Bürgerlichen;[43])

4. durch Untersagung der Namens- und Adelsführung seitens des Mannes gegenüber der im Scheidungsurteil allein für schuldig erklärten Frau (vergl. § 1577 Abs. 3 BGB. der bezgl. der Adelsbezeichnung analog anwendbar war).

Die Verurteilung wegen gewisser Straftaten hatte gemäß § 17 des Adelsedikts den Verlust des Adels zur Folge. Mit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches in Bayern kam dieser Verlustgrund in Wegfall.[44])

---

[39]) § 3 des Adelsedikts.

[40]) Vergl. v. Seydel-Piloty a. a. O. S. 185 Note 36.

[41]) Vergl. § 4 des Adelsedikts.

[42]) Vgl. v. Seydel-Piloty a. a. O. S. 184 Note 28; Lebrecht a. a. O. S. 421 f.

[43]) Vergl. v. Seydel „Bayerisches Staatsrecht" 1896, 2. Aufl. Bd. 1, S. 314, Note 50. Anderer Ansicht, Lebrecht a. a. O. S. 426, der nur eine Suspension des Adels annimmt.

[44]) Das Reichsstrafgesetzbuch ist gemäß § 7 des Reichsgesetzes vom 22. 4. 1871 in Bayern am 1. 1. 1872 in Kraft getreten. Vergl. Weber VIII S. 767 f.

Vergl. § 6 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch und Art. 2 Ziff. 24 des Bayerischen Vollzugsgesetzes zum Reichsstraf-

Einen praktisch wenig bedeutsamen Fall der Adelserneuerung sah § 20 des Edikts vor.

§ 3 Der persönliche Adel.

Die Erteilung des Militär-Max-Joseph-Ordens[45]) und des Zivil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone[46]) schloß die Verleihung des Adels an den Ordensritter in sich (§ 5 des Adelsedikts). Den Adel erwarb nur der Ordensritter für seine Person; der Adelstitel ging daher nicht auf die Abkömmlinge über, doch nahm die Ehefrau des Ordensritters an dem persönlichen Adel teil („Ritters Weib hat Ritters Recht").[47]) Durch Ministerialentschließung vom 5. 11. 1877 „die im Jahre 1876 in adeligen Familien vorgekommenen Geburten, Trauungen und Sterbefälle betr."[48]) wurde ausdrücklich erklärt, daß die weiblichen Mitglieder der bei der Ritterklasse immatrikulierten Familien das allgemeine Adelsprädikat „von" zu führen haben, die auf dieselben bezüglichen Personalveränderungen jedoch nach wie vor bei der vierten Adelsklasse einzuberichten sind. Der Personaladel war in Bayern nur Ordensadel. Andere Erwerbsgründe des persönlichen Adels gab es nicht.

Ein Anspruch auf Verleihung des erblichen Adels bestand für ein Ordensmitglied, dessen Vater und Großvater ebenfalls den Ordensadel erworben hatten (§ 5 Abs. 2 Satz des Adelsedikts). Waren diese Voraussetzungen gegeben, so konnte die Adelsbezeichnung „Ritter von" also erblich werden.

Der Personaladel erlosch:

1. mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit;
2. durch Entziehung des Max-Joseph-Ordens, die in Artikel 27 der Ordensstatuten vorgesehen war.

Ein Verzicht auf den Adel wäre, solange der Verzichtende den Orden besaß, unzulässig gewesen, da der Besitz des Ordens den Personaladel kraft Gesetzes in sich schloß.[49])

§ 4 Der suspendierte Adel.

§ 21 Abs. 1 des Adelsedikts bestimmte: „Suspendiert wird der Gebrauch des Adelstitels durch die Uebernahme niederer,

---

gesetzbuch vom 26. 12. 1871, Weber IX S. 235; siehe auch v. Seydel a. a. O. S. 315 Note 54.

[45]) Vergl. A. V. vom 1. 3. 1806, Weber I S. 113 f. und Min.-Bek. vom 16. 2. 1837, Weber III S. 96.

[46]) Vergl. A. V. vom 19. 5. 1808, Weber I, S. 166 f.; A. V. vom 8. 10. 1817, Weber I, S. 543; A. V. vom 24. 6. 1855, Weber IV S. 712.

[47]) Vergl. v. Seydel-Piloty a. a. O. S. 184.

[48]) Vergl. Weber IX, S. 539.

[49]) Ebenso Lebrecht a. a. O. S. 425.

bloß in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden oder eines eigentlichen Handwerks". Eine nähere Erläuterung hierzu gab die Ministerialentschließung vom 20. 12. 1818, „Die Ausübung der Adelsrechte betr." [50]).

Die Suspension bedeutete, daß derjenige, in dessen Person die Voraussetzungen des § 21 gegeben waren, zwar noch zum Adel gehören sollte, daß aber die Ausübung der Adelsvorrechte, insbesondere also die Führung des Adelstitels bis zum Wegfall des Suspensionsgrundes ruhen sollte. Die Abkömmlinge wurden, sofern nicht auch bei ihnen ein Suspensionsgrund vorlag, von der Suspension nicht betroffen (§ 21 Abs. 2 des Edikts); sie wirkte also höchst persönlich. Jedoch erstreckte sich die Einstellung des Adels auf die Ehefrau.

In der Literatur wenig beachtet ist die Frage, ob nicht seit Inkrafttreten der Reichsgewerbeordnung [51]) § 21 des Adelsedikts, als dem Reichsrecht widersprechend, hinfällig geworden ist. § 1 der RGewO. gestattet jedem den Betrieb eines Gewerbes, soweit nicht die GewO. selbst Ausnahmen oder Beschränkungen vorschreibt oder zuläßt. Für den Adeligen bedeutete aber § 21 des Adelsedikts zweifellos eine Beschränkung der Gewerbefreiheit insofern, als die dort ausgesprochene Androhung der Adelssuspension auf seinen freien Willensentschluß, ob er nämlich ein bestimmtes Gewerbe betreiben wolle oder nicht, einen erheblichen Zwang ausüben konnte. Das Landesrecht durfte durch solche Rechtsnachteile die Gewerbefreiheit nicht mehr beeinträchtigen, nachdem diese reichsrechtlich garantiert war.[52]) Es wäre zudem ein sonderbares Ergebnis gewesen, wenn man den Adeligen wegen seiner ehrlichen, wenn auch bescheidenen Arbeit zur Führung des Adelstitels für unwürdig erachtet hätte, nachdem man dem Betrüger oder Dieb den Adelstitel beließ.

§ 5 Die Bezeichnungen des niederen Adels.

Nach § 6 Abs. 1 der 5. Verfassungsbeilage hatte der bayerische Adel fünf Grade:

1. Fürsten,
2. Grafen,
3. Freiherren,
4. Ritter,
5. Adelige mit dem Adelstitel „von".

[50]) Vergl. Weber I S. 747.

[51]) In Bayern trat die RGewO. ihrem ganzen Umfange nach am 1. 1. 1873 in Kraft; vergl. Reichsgesetz vom 12. 6. 1872 (RGBl. 1872 S. 170).

[52]) Ebenso Oertmann „Bayerisches Landesprivatrecht" 1903 S. 60 ff.; Lebrecht a. a. O. S. 427.

Die rechtliche Stellung der fünf Adelsklassen war im allgemeinen die gleiche. Zu erwähnen ist lediglich, daß der persönliche Adel nicht an der Ebenbürtigkeit teilnahm und nicht die Fähigkeit zum Fideikommißrecht sowie zur Erlangung der erblichen Reichsratswürde besaß, da diese Vorzüge nur dem erblichen Adel zugute kamen,[53]) ferner daß die Kronämter nur an Fürsten und Grafen verliehen werden konnten.[54])

IV. Abschnitt.

Das Recht der fremden Adelsbezeichnungen in Bayern.

Die bayerischen Adelsrechte kamen lediglich den Trägern des bayerischen hohen und niederen Adels zu. Führte ein Bayer einen fremden, nicht bayerischen Adelstitel, so erwarb er ebensowenig die Zugehörigkeit zum bayerischen Adel, wie ein Nichtbayer, der eine Adelsbezeichnung seines Heimatstaates führte.[55])

Was die Berechtigung zur Führung nichtbayerischer Adelsbezeichnungen anlangte, so war hier zwischen Nichtbayern und bayerischen Staatsangehörigen zu unterscheiden. Die Adelsführung eines Ausländers wurde in Bayern anerkannt, wenn der Betreffende nach seinem Heimatrecht zur Adelsführung berechtigt war, wie überhaupt für die persönliche Rechtstellung, also insbesondere für Stand und Namen, grundsätzlich das Recht des Heimatstaates maßgebend ist[56])

Demzufolge hatte bayerisches Recht darüber zu bestimmen, ob ein bayerischer Staatsangehöriger berechtigt ist, eine ihm verliehene außerbayerische Adelsbezeichnung zu führen. Die einschlägigen Bestimmungen enthielt die Verfassungsurkunde in Titel IV, § 14 Abs. 2 und in § 10 Ziff. 2 der 1. Verfassungsbeilage. Darnach durfte ein bayerischer Staatsangehöriger nur mit ausdrücklicher königlicher Erlaubnis „Ehrenzeichen" einer auswärtigen Macht annehmen; unter „Ehrenzeichen" waren hierbei Adelsauszeichnungen mitzuverstehen.[57])

---

[53]) Vergl. VU. Titel V, § 4; § 13 der 5. Verfassungsbeilage; § 1 der 7. Verfassungsbeilage, VU. Titel VI § 3.

[54]) Vergl. Lehenedikt vom 7. 7. 1808, Weber I S. 177.

[55]) Vergl. v. Seydel-Piloty a. a. O. S. 183; insbes. auch Note 13 dortselbst.

[56]) So die herrschende Meinung. Vergl. v. Gierke a. a. O. S. 221 ff., ferner RGZ. Bd. 95 S. 272. Für Gebietsstatut Zitelmann „Internationales Privatrecht" 1897 Bd. 1 S. 138 ff.

[57]) Ebenso v. Seydel-Piloty a. a. O. S. 183.

V. Abschnitt.

Die Benennungsrechte des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses.

§ 1 Das königliche Haus.

Das Haupt des königlichen Hauses war der König (Titel I § 2 des Familienstatuts von 1819).[58])

Dem königlichen Haus, dessen sämtliche Mitglieder gemäß Titel I § 2 des Familienstatuts der Hoheit, Gerichtsbarkeit und Aufsicht des Königs unterworfen waren, gehörten folgende Personen an:

1. die ebenbürtige Gemahlin des Königs;
2. der von der Regierung zurückgetretene König (sowie dessen ebenbürtige Gemahlin);
3. die Königin-Witwe;
4. alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem König oder von einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters des Hauses durch anerkannte ebenbürtige rechtmäßige Ehen in männlicher Linie abstammten;
5. die ebenbürtigen Gemahlinnen der Prinzen bzw. ihre Witwen.

Nur die unter Ziffer 4 und 5 genannten Personengruppen waren im Familienstatut (Titel I § 1) als Mitglieder des königlichen Hauses aufgeführt. Die Hauszugehörigkeit der unter Ziffer 1 bis 3 Genannten wurde als selbstverständlich nicht eigens erwähnt, und ergab sich übrigens bezüglich der Königin und der Königin-Witwe indirekt daraus, daß diese wiederholt im Statut genannt waren.[59])

Hervorzuheben ist, daß die Ebenbürtigkeit für sich allein die Hauszugehörigkeit noch nicht begründete, vielmehr kam als weiteres Erfordernis der Vollwirksamkeit der Ehe die vorgängige Einwilligung des Königs hinzu. Ohne diese konnte auch bei ebenbürtigen Ehen die Hausmitgliedschaft nicht erworben werden, insbesondere daher auch nicht das Recht auf die dem Hausmitglied zustehenden Titel und Prädikate (Titel II des Statuts).

Die Hausmitgliedschaft endete:

1. für ein weibliches Hausmitglied durch Eingehung einer ebenbürtigen Ehe;

v. Seydel (a. a. O. S. 209 Note 4) nimmt an, daß auch bei unebenbürtigen Ehen der Verlust der Hauszugehörigkeit eintritt; die gleiche Meinung ist bei v. Seydel-Piloty (a. a. O. S. 103 Note 5)

[58]) Die Autonomie der souveränen Häuser war durch Art. 57 EG BGB aufrecht erhalten.

[59]) Vergl. v. Seydel-Piloty a. a. O. S. 103, insbes. dortselbst Note 4.

ausgesprochen. Mit Recht hebt dem gegenüber Rehm „Modernes Fürstenrecht“ S. 248 ff. hervor, daß bei unebenbürtigen Ehen im Stande der Uebergenossen nach einer im deutschen Fürstenhausrecht festbegründeten Anschauung keine Aenderung eintritt, und daß aus diesem Grunde die Sonder-Hausgesetze meist diesen selbstverständlichen Satz nicht eigens angeführt haben.

Das ausscheidende Hausmitglied behielt jedoch nach gemeinem Haus- und Staatsfürstenrecht und internationaler Courtoisie seine bisherigen Titel, nicht aber seinen bisherigen Rang oder sonstige aus der früheren Hausmitgliedschaft fließende Rechte bei.[60])

2. Für die Ehefrau eines Agnaten im Falle der Ehescheidung; doch behielt die geschiedene Frau die Titel und Prädikate bei, die sie während der Ehe geführt hatte; war sie jedoch für allein schuldig erklärt, so konnte der Mann ihr analog § 1577 Abs. 3 BGB. die Führung der Haustitel untersagen;[61])

3. durch freiwilligen und vollständigen Austritt;[62])

4. durch die Thronbesteigung, da der König als Inhaber der Hausgewalt nicht dieser selbst wieder unterstehen konnte.[63])

Hervorzuheben ist, daß der Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit nicht den Verlust der Hauszugehörigkeit nach sich zog.

§ 2 Die Bezeichnungen des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses.

Der König nannte sich „König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.“. Er führte ausschließlich die Beiworte „von Gottes Gnaden“ [64]) und das Prädikat „Königliche Majestät“.[65]) [66])

Die Königin nahm an den Bennungsrechten des Königs teil, führte insbesondere auch das Prädikat „Majestät“; dieses verblieb ihr auch während des Witwenstandes.

[60]) Vergl. Rehm „Modernes Fürstenrecht“ S. 254.

[61]) Ueber die Entziehung der Haustitel durch das Familienhaupt bzw. durch Hausbeschluß im Falle der Alleinschuld oder Mitschuld der Frau, vergl. Rehm „Modernes Fürstenrecht“ S. 272 und 303 ff.

[62]) Vergl. hierzu Rehm „Modernes Fürstenrecht“ S. 274 ff.

[63]) Ueber die Beendigung der Hausmitgliedschaft im Falle der Besteigung eines fremden Thrones vergl. Rehm „Modernes Fürstenrecht“ S. 260 ff.

[64]) Vergl. Deklaration vom 19. 3. 1807 (Weber I S. 126) und A. V. vom 10. 1. 1822 (Weber II S. 71).

[65]) A. V. vom 18. 10. 1835 (Weber III S. 40 f.); siehe dortselbst auch die oben erwähnte Titulatur des Königs.

[66]) Ueber die Form der an den König gerichteten Schriften und Vorstellungen vergl. die Instruktion vom 1. 1. 1806 (Weber I S. 111) und Min.-Bek. vom 6. 4. 1874 (Weber X S. 240).

Bezüglich der übrigen Mitglieder des königlichen Hauses war zu unterscheiden zwischen der von Max I. abstammenden königlichen Hauptlinie (Birkenfeld-Zweibrücken) und der herzoglichen Nebenlinie (Birkenfeld-Gelnhausen).

Die Mitglieder der königlichen Hauptlinie hießen „königliche Prinzen, königliche Prinzessinnen". Im Kontexte und in der mündlichen Anrede stand ihnen das Prädikat „Euere Königliche Hoheit" zu (Art. 5 des Familiengesetzes von 1816). Der älteste Sohn des Königs hieß „Kronprinz" (Art. 4 des Familiengesetzes von 1816), der älteste Sohn des Kronprinzen „Erbprinz" (A. V. vom 15. 11. 1845).[67] [68]

Den Mitgliedern der Nebenlinie gebührte der Titel „Herzog (bzw. Herzogin) in Bayern" (Art. 6 des Familiengesetzes von 1816) und das Prädikat „königliche Hoheit" (A. V. vom 14. 3. 1845);[69] vorher stand der Nebenlinie nur das Prädikat „Hoheit" zu.[70]

VI. Abschnitt.

Rechtliche Natur der Adelsbezeichnungen. Strafbestimmungen.

Nach v. Seydel[71] ist unter „Stand" eine Gruppe von Staatsangehörigen zu verstehen, die durch Gemeinsamkeit des Berufs vereinigt sind. Auf Grund dieser Definition kommt v. Seydel zu folgendem Ergebnis: Der niedere Adel hat mit dem Untergang der ritterschaftlichen Heeresverfassung und dem Aufkommen des Geschützwesens, der hohe Adel mit der Mediatisierung bzw. der Auflösung des Heiligen römischen Reichs deutscher Nation seinen Standescharakter verloren; der Adel ist eine reine Titulatur-Auszeichnung geworden, die staatsrechtlich mit Orden und anderen ehrenvollen Auszeichnungen auf gleicher Stufe steht; daran wird durch die Tatsache nichts geändert, daß sich in Verbindung mit der Adelsbezeichnung bestimmte Vorrechte mehr historisch-zufälligen als organisch-notwendigen Charakters erhalten haben.

Dieser Auffassung kann nicht beigepflichtet werden. Die mit der erblichen Adelsbezeichnung verbundenen Vorrechte (Fähigkeit zum Fideikommißrecht, zur Erlangung der erblichen Reichsratswürde, insbesondere auch das den hohen und niederen Adel umschließende Ebenbürtigkeitsrecht) ließen sich nicht nur als persönliche Rechtsvorzüge des einzelnen Adelsträgers auffassen, sie verbanden vielmehr den gesamten Adel zu einer sich aus der All-

[67]) Weber I S. 490.

[68]) Ueber die Form der schriftlichen Anrede vergl. Art. 4 und 5 des Familiengesetzes von 1816.

[69]) Weber I S. 490.

[70]) Vergl. Art. 6 des Familiengesetzes von 1816; vergl. dortselbst auch über die Form der schriftlichen Anrede.

[71]) „Bayerisches Staatsrecht" 2. Aufl. S. 308 f.

gemeinheit der Staatsangehörigen heraushebenden abgeschlossenen Rechtsgemeinschaft. Es ist nicht einzusehen, warum eine solche Gemeinschaft nur dann als Stand bezeichnet werden sollte, wenn die Zugehörigkeit zu der betreffenden Personenklasse sich durch Beruf, nicht aber dann, wenn sie sich durch Geburt bestimmt. Für das Recht gewinnt der Stand erst entsprechende Bedeutung, wenn für ihn Sondernormen gelten. Demgegenüber erscheint es von sekundärer Bedeutung, ob die Stellung innerhalb einer solchen abgegrenzten Rechtsgemeinschaft durch Beruf oder Geburt erlangt wird.[72])

Die Bezeichnungen des bayerischen Adels, des hohen wie des (erblichen) niederen, waren daher als Standesbezeichnungen zu betrachten.. Auch die Titel, die im bayerischen Königshaus als einem Gliede „des hohen Adels in Deutschland" geführt wurden, hatten den Charakter von Standesbezeichnungen, allerdings nur teilweise;[73]) denn gewisse Benennungen dienten lediglich dem Ausdruck der besonderen staatsrechtlichen Stellung, welche das Königshaus als regierendes Fürstenhaus einnahm,[74]) und waren daher nicht als Standestitel anzusehen.[75]) Bezüglich des persönlichen Adels dagegen, der außer dem Recht auf Führung der Adelsbezeichnungen an den sonstigen Vorrechten des übrigen Adels nicht teilnahm, erscheint die Ansicht v. Seydel's, daß die Adelsbezeichnung eine ehrenvolle Titulardauszeichnung gleich einem Orden darstelle, begründet. Der bayerische Adel war daher als „(Geburts)Stand" nur insoweit anzusprechen, als der erbliche Adel in Frage kam.

Die Adelsbenennungen trugen zur Individualisierung und Kennzeichnung der Person bei, zumal insoweit, als sie ständig in Verbindung mit dem Familiennamen geführt wurden. Mit Rücksicht auf diese namensähnliche Funktion wurde vielfach die Frage erörtert, ob der Schuß des § 12 BGB. auch auf die Adelsbezeichnungen Anwendung finde. Diese Frage war ohne weiteres zu bejahen, soweit man die Adelsbezeichnungen nicht als Standesbezeichnungen, sondern zugleich als Namensbestandteile betrachtete; andernfalls war sie, wenigstens soweit die unmittelbare Anwendbarkeit des § 12 in Frage kam, zu verneinen.

Nach der herrschenden Ansicht waren die höheren Adelsbenennungen (Fürst, Graf usw.) sowie der persönliche Adel regelmäßig nicht als Teile des Familiennamens anzusehen; bezüglich der erblichen einfachen Adelstitel wie „von", „auf", „zu" bestand dagegen Streit.[76]) Für Bayern hatte die Frage allerdings kaum

[72]) Ebenso Ernst Müller a. a. O. S. 14 f.; v. Pözl a. a. O. S.

[73]) Hierher gehörten die Titel „Prinz", „Herzog".

[74]) z. B. „König von Bayern", „Kronprinz von Bayern".

[75]) Vergl. hierüber Näheres unten S. 54 ff.

[76]) Der 25. Deutsche Juristentag (vergl. die Verhandlungen des 25. Deutschen Juristentages Bd. 3 S. 63 ff.) kam zu dem Ergebnis, daß über-

Bedeutung, da hier allgemein der Satz anerkannt war, daß keine Adelsbezeichnung, also auch nicht die der fünften Adelsklasse, die Eigenschaft eines Namensbestandteiles in sich schließe.[77])

Einerlei aber, welcher Auffassung man zuneigt, kommt man doch in beiden Fällen zu dem Ergebnis, daß die Adelsbezeichnungen, und zwar auch die höheren und persönlichen, durch § 12 BGB. reichsrechtlich geschützt waren, denn hatten sie nicht die Natur von Namensbestandteilen, so griff doch zweifellos eine analoge Anwendung des § 12 BGB. Platz. Dies galt für sämtliche in den vorhergehenden Abschnitten aufgeführten Bezeichnungen, also auch für Prädikate wie „Durchlaucht", „Erlaucht".[78])

Aus der Analogie nach § 12 BGB. folgte: Das Recht auf Führung von Adelsbezeichnungen war ebenso wie das Namensrecht ein reichsrechtlich geschütztes privates Persönlichkeitsrecht, das wie jedes andere subjektive Privatrecht im Wege der Klage verfolgt werden konnte; jedoch galt letzteres nur insoweit, als es sich um dem Privatrecht angehörende Verhältnisse handelte, so z. B. wenn das Recht zur Adelsführung dem Berechtigten deswegen bestritten wurde, weil er nicht Mitglied eines bestimmten adeligen Hauses sei. Nicht nach Zivilrecht, sondern nach öffentlichem Landesrecht dagegen beurteilte sich die Frage, ob jemand dem Adelsstand überhaupt bzw. einer besonderen Adelsklasse angehöre oder nicht.[79]) [80])

Nach § 360 Ziff. 8 RStGB. wurde mit Geldstrafe oder mit Haftstrafe bedroht, wer unbefugt Adelsprädikate annahm. Diese Bestimmung traf sowohl die Reichsangehörigen als die Ausländer, die sich in Deutschland irgendeines deutschen oder ausländischen Adelsprädikates unbefugt bedienten.. Die Berechtigung zur Führung des Adelsprädikats richtete sich nach Heimatrecht. (Vergl. oben S. 13.)

---

wiegende Gründe dafür sprächen, bei adeligen Familiennamen auch das einfache „von" als bloßes Adelszeichen zu betrachten; abweichend entschied das Reichsgericht in Seuff. Arch. Bd. 59 S. 305 f. und in J. W. 1905 S. 166 f.

[77]) Vergl. Böhm-Klein „Das Bayer. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. 6. 1899" 1901, S. 217; Bayer. OLG. in Seuff. Bl. Bd. 68 S. 327 f.; v. Seydel-Piloty a. a. O. S. 181 Note 3.

[78]) Wurde doch auch schon zu monarchischer Zeit in Uebereinstimmung mit der heutigen Auffassung allgemein eine analoge Anwendbarkeit des § 12 BGB. bezüglich der Adelswappen angenommen; manche bejahen eine entsprechende Anwendbarkeit des § 12 BGB. auch bezüglich von Orden und Titeln (z. B. Kommerzienrat) vergl. Oertmann „Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch" 1926 3. Aufl. 1. Buch S. 56; Planck „Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz" 1913 4. Aufl. I. Bd. S. 40.

[79]) Ueber die Zuständigkeit bei Entscheidungen der letzteren Art vergl. v. Seydel-Piloty a. a. O. S. 188 und Note 83 dortselbst.

[80]) Vergl. RGZ. Bd. 2 S. 145 ff. Bd. 32 S. 148 ff. — Das Recht auf Führung des Adelstitels war sowohl öffentlich-rechtlicher als auch privatrechtlicher Natur.

II. Teil

Der Rechtszustand seit der Staatsumwälzung vom 7. 11. 1918.

I. Abschnitt.

Das Adelsgesetz vom 28. 3. 1919.

Durch die Revolution vom 7. November 1918[81]) bzw. 9. November 1918 wurde der im 1. Teil dargestellte Rechtszustand, abgesehen von den Veränderungen, welche der Umsturz für das Königshaus mit sich brachte,[82]) zunächst nicht berührt.[83])

Erstmals sprach das vorläufige Staatsgrundgesetz vom 4. 1. 1919 (GVBl. S. 1), das vom Ministerium Eisner erlassen wurde, in Form eines Programmsatzes aus, daß alle Vorrechte der Geburt und des Adels aufgehoben würden (Ziff. 11 und 18 des Gesetzes).

Zwei Monate später beschloß der inzwischen gewählte Landtag unter Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom 4. 1. 1919 ein neues „vorläufiges Staatsgrundgesetz" vom 17. 3. 1919 (GVBl. S. 109), das in § 12 bestimmte: „Alle Vorrechte der Geburt und des Adels . . . . werden aufgehoben." Diese Vorschrift trat mit der Verkündigung des Staatsgrundgesetzes (vergl. § 18 Satz 1) am 2. 4. 1919 in Kraft. Am gleichen Tage wurde ein Gesetz vom 28. 3. 1919 (GVBl. S. 114) verkündet, das folgenden Wortlaut hat:

§ 1

Der bayerische Adel wird aufgehoben.

Bayerischen Staatsangehörigen ist es verboten, die Verleihung des Adels eines anderen Staates anzunehmen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Da der Inhalt dieses Adelsgesetzes im großen und ganzen das gleiche ausdrückt, wie § 12 des vorläufigen Staatsgrundgesetzes

---

[81]) Das ist der Bayerische Revolutionstag.

[82]) Siehe hierüber unten S. 54 ff.

[83]) Bezgl. des Uebergangs der Befugnisse des Königs auf die Minister des Volksstaats, vergl. Verordnung vom 16. 11. 1918 (GVBl. S. 1231).

vom 17. 3. 1919, ist die letztere Bestimmung nur als Programmsatz anzusehen, wenn sie auch nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet wurde. Denn es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber den nämlichen Rechtssatz gleichzeitig zweimal ausspricht. Das Adelsgesetz stellt daher die Ausführung des in § 12 des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Programmsatzes dar.[84]) Von dem gleichen Standpunkt geht offenbar auch die bayerische Verfassungsurkunde vom 14. 8. 1919 aus, wenn sie im § 15 als Rückwirkungszeitpunkt das Datum des Adelsgesetzes, nicht das des vorläufigen Staatsgrundgesetzes annimmt; denn damit gibt sie zu erkennen, daß sie die Aufhebung der Adelsvorrechte als durch das Adelsgesetz erfolgt betrachtet.

Mit dem 2. 4. 1919 sollten nach dem Gesetz vom 28. 3. 1919 sämtliche Vorrechte des Adels einschließlich der Adelsbezeichnungen aufgehoben sein. Bei den Beratungen der bayerischen Verfassungsurkunde [85]) äußerte zwar Dr. Piloty die Meinung, das Adelsgesetz habe die Adelsbezeichnungen nicht beseitigen wollen, da es von einer Namensänderung (Piloty identifiziert also die Adelsbezeichnung mit dem Namen) nichts enthalte. Diese Ansicht verträgt sich jedoch nicht mit dem Wortlaut und der Geschichte des Gesetzes. Wie im 2. Absatz des § 1 mit Verleihung des „Adels" in erster Linie die „Adelsbezeichnung" gemeint ist, so besteht kein Grund, dem gleichen Wort im ersten Absatz eine andere einschränkende Bedeutung beizumessen. Abgesehen davon wollten die Väter des Gesetzes dem Volk einen Beweis ihres auf strengste Gleichheit gerichteten Regimes erbringen; [86]) da wäre es nicht recht verständlich gewesen, wenn man dem Adel gerade sein sinnfälligstes Vorrecht, das Recht auf Führung der Adelsbezeichnung, hätte belassen wollen.

Auch die herrschende Meinung in Lehre und Praxis ging dahin, daß im Adelsgesetz die Beseitigung der Adelsbezeichnungen ausgesprochen sei.[87]) Die gleiche Auffassung kam auch in der Bekanntmachung der Staatsministerien des Aeußeren, der Justiz und des Inneren vom 5. 4. 1919 [88]) zum Ausdruck, in welcher es hieß:

„Nach dem Gesetz über den Adel vom 28. 3. 1919 (GVBl. S. 114) ist die Führung bayerischer Adelsprädikate überhaupt und die

---

[84]) Ebenso Kratzer („Die Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern vom 14. 8. 1919", 1925 S. 72). AndererAnsicht Oeschey in Bl. f. adm. Praxis, Bd. 70 S. 51 ff.

[85]) Verh. d. bayer. Landtags Beil. Bd. II S. 374 ff.

[86]) Vergl. die Reden des Abgeordneten Ackermann, Verh. d. bayer. Landtags a. a. O.

[87]) So Neumeyer in „Das Recht" 1919 Sp. 131 ff. und in Bay. Z. R. 1920 S. 6; Schiedermeir in L. Z. 1919 Sp. 771; Goslich in L. Z. 1926 Sp. 426 ff.; L. K. Mayer in L. Z. 1920 Sp. 134 ff. und andere.

[88]) GVBl. S. 161.

Führung außerbayerischer Adelsprädikate durch bayerische Staatsangehörige dann unzulässig, wenn der Adel nicht vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erworben worden ist.

„Soweit hiernach Adelsprädikate nicht geführt werden dürfen, hat ihr Gebrauch auch im amtlichen Verkehr, in Zuschriften an frühere Adelige, in Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, sowie namentlich bei der Führung der öffentlichen Bücher und Register ausnahmslos zu unterbleiben. Besonders wichtig ist dies bei der Führung der standesamtlichen Register."

Die Abgeordneten Held und Piloty vertraten als Mitberichterstatter im Verfassungsausschuß[89]) die Ansicht, daß das Adelsgesetz, soweit es sich um die Aufhebung der Adelsbezeichnungen handle, als ungültig zu betrachten sei, da das nach § 12 BGB. reichsrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht durch Landesrecht nicht beseitigt werden könne. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß der analog angewandte § 12 BGB nichts darüber bestimmt, wer zur Adelsführung berechtigt sei; auch eine sonstige reichsrechtliche Vorschrift fehlte. Der Adel war vielmehr im Gegensatz zum Namen, welcher eine durch das Reichsrecht gewährleistete Einrichtung darstellte (vergl. z. B. §§ 1355, 1616 BGB), ein Rechtsinstitut des einzelnen Landes. Nach Landesrecht beurteilte es sich daher, ob der Adel von einer bestimmten Person bezw. ob er überhaupt geführt werden dürfe. Nur wenn und nur solange es nach Landesrecht einen Adel gab, kam die analoge Anwendbarkeit des § 12 BGB in Frage. Erging ein Landesgesetz, das den Adel aufhob, so war ein zur Adelsführung „Berechtigter" im Sinne des § 12 BGB eben nicht mehr vorhanden.

Es besteht also kein Grund, das Adelsgesetz für teilweise ungültig zu halten, wenigstens nach dem Stand des Reichsrechts wie es z. Zt. des Inkrafttretens des Adelsgesetzes galt. Ein Widerspruch mit dem Reichsrecht trat allerdings einige Monate später ein, als die deutsche Reichsverfassung die Aufrechterhaltung der Adelsbezeichnungen als Namensbestandteile aussprach.

II. Abschnitt.

Die Bestimmungen der bayerischen Verfassungsurkunde und ihr Verhältnis zum Reichsrecht.

§ 17 des von der bayerischen Staatsregierung vorgelegten Verfassungsentwurfs lautete:

„Alle Staatsangehörigen sind vor dem Gesetz gleich ohne Unterschied der Geburt, des Glaubens oder des Standes.

[89]) Vergl. Verh. d. bayer. Landtags a. a. O.; wie Held und Piloty auch Oeschey a. a. O.

„Der bayerische Adel ist aufgehoben. Bayerischen Staatsangehörigen ist es verboten, die Verleihung des Adels eines anderen Staates anzunehmen.

„Titel, die keine Berufsbezeichnungen sind, werden aufgehoben."

Demgegenüber hatte die einschlägige Bestimmung im Entwurf des II. Verfassungsausschusses (§ 15) folgenden Wortlaut:

„Alle Bayern sind vor dem Gesetze gleich.

„Der bayerische Adel ist aufgehoben. Bayerische Staatsangehörige, die vor dem 28. 3. 1919 Adelsbezeichnungen zu führen berechtigt waren, dürfen diese nur als Teil ihres Namens weiterführen. Adelsbezeichnungen werden nicht mehr verliehen. Den Bayerischen Staatsangehörigen ist es verboten, die Verleihung des Adels eines anderen Staates anzunehmen.

„Titel, die nicht ein Amt, einen Beruf oder einen akademischen Grad bezeichnen, werden nicht mehr verliehen."

Für die erste Fassung traten insbesondere die Sozialdemokraten Ackermann (Berichterstatter im Verfassungsausschuß) und Hoffmann (Ministerpräsident) ein. Der vom Verfassungsausschuß vorgeschlagene Entwurf wurde vor allem von den Abgeordneten Held (Mitglied der Bayerischen Volkspartei — I. Mitberichterstatter im Verfassungsausschuß), Piloty (Mitglied der Deutschen demokratischen Partei — II. Mitberichterstatter im Verfassungsausschuß) und Dr. Strathmann (Mitglied der Bayerischen Mittelpartei) befürwortet. Die letzteren beriefen sich mit Recht darauf, daß das Landesrecht die in der Reichsverfassung vorgesehene Bestimmung, wonach Adelsbezeichnungen als Namensbestandteile fortbestehen sollten, nicht unberücksichtigt lassen könne. Der Antrag Held-Piloty-Strathmann wurde vom bayerischen Landtag angenommen und ist im § 15 der bayerischen Verfassungsurkunde niedergelegt.[90]) Dieselbe trat am 15. 9. 1919 mit ihrer Verkündung im GVBl. in Kraft.[91])

Die Verfassung des deutschen Reichs vom 11. 8. 1919 bestimmte in Art. 109:

„Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

„Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

„Oeffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.

„Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen; akademische Grade sind hierdurch nicht betroffen.

[90]) Vergl. zu den Ausführungen im Text: Verh. d. bayer. Landtags Beil. Bd. II S. 374, 410, 416, 418, 466; ferner Verh. d. bayer. Landtags Sten. Ber. Bd. I S. 24, 357, 358, 364, 366, 368, 369.

[91]) Vergl. § 95 V. U.; GVBl. S. 531.

„Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nicht verliehen werden.

„Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen."

Die Reichsverfassung trat am 14. 8. 1919 mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.[92])

Art. 109 Abs. 3 R. V. und § 15 Abs. 2 Bayer. V. U. decken sich insoweit, als die Adelsbezeichnungen zu Namensbestandteilen erklärt werden und das Verbot künftiger Adelsverleihung ausgesprochen wird. Im übrigen aber weichen die beiden Verfassungsvorschriften voneinander ab. Spricht die R. V. die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes lediglich als Programmsatz aus,[93]) so bestätigt die bayer. V. U., daß die Vorrechte des bayerischen Adels (durch das Gesetz vom 28. 3. 1919) bereits aufgehoben sind.[94]) Nennt die R. V. bei der Anordnung, daß Adelsbezeichnungen nur mehr als Namensbestandteile gelten, kein Rückwirkungsdatum, so läßt die bayer. V. U. die Wirksamkeit dieses Satzes bereits mit dem 28. 3. 1919 eintreten.[95])

Diese Abweichungen befinden sich jedoch mit dem Reichsrecht durchaus im Einklang; denn es ist davon auszugehen, daß der Reichsverfassungsgesetzgeber die endgültige Ueberleitung des bei der Revolution vorhandenen Rechtszustandes in das neue Staatswesen den Ländern nur insoweit überlassen wollte, als er selbst nicht die maßgebende Bestimmung traf; erging in der Zeit vom 7. 11. 1918 bis zum 14. 8. 1919 eine der R. V. widersprechende landesrechtliche Bestimmung, so war diese als unwirksam anzusehen. Die bayerischen Adelsrechte konnten daher bereits durch das Adelsgesetz in gültiger Weise aufgehoben werden, jedoch mit einer wichtigen Einschränkung: Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Adelsbezeichnungen waren angesichts der widersprechenden Bestimmungen der R. V. nicht haltbar. Insofern stellte sich also nachträglich eine teilweise Ungültigkeit des Adelsgesetzes heraus.[96]) Lediglich zum Zwecke der Beseitigung der ungültigen Wir-

[92]) Art. 181 Satz 2 R. V., RGBl. S. 1383.

[93]) Ebenso RGZ Bd. 103 S. 192; Opet in J. W. 1922 S. 30 Anm. zu 10; Anz. in DJZ 1920 Sp. 899; L. K. Mayer in L Z 1920 Sp. 133.

[94]) Soweit die Adelsbezeichnungen in Frage kommen, ist allerdings die Bedeutung der Adelsaufhebung in der bayer. V. U. gegenüber dem Gesetz vom 28. 3. 1919 eingeschränkt.

[95]) Bezgl. der fremden Adelsbezeichnungen s. auch unten S. 52 ff.

[96]) Vergl. hierzu die Rede des Abgeordneten Dr. Quidde in der Nationalversammlung (Heilfron Bd. VI S. 3819 f.), der die Meinung vertritt, daß durch die R. V. das bayer. Adelsgesetz „eo ipso" erledigt sei. Dies ist einmal nur teilweise richtig, zum anderen ist die Begründung für diese Ansicht, keinerlei Gesetz könne irgend einem Menschen seinen Namen nehmen, unrichtig, weil die Adelsbezeichnung kein Name war. Vergl. ferner die Rede des Abgeordneten Dr. Heim (Heilfron a. a. O. S. 3823) und

kungen des Gesetzes vom 28. 3. 1919 trat in Bayern die Umwandlung der Adelsbezeichnungen in Namensbestandteile nicht erst am 14. 8. 1919, sondern bereits (rückwirkend) am 28. 3. 1919 ein. An der Zulässigkeit dieser Rückwirkung kann nicht gezweifelt werden, da sie die Geltung der entsprechenden reichsrechtlichen Bestimmung nur vordatiert, ihr aber nicht widerspricht.

§ 15 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. V. U. hat neben Art. 109 Abs. 3 Satz 2 der R. V. selbständige Bedeutung, da für die Adelsbezeichnungen bezgl. der Zeit vom 28. 3. 1919 bis 14. 8. 1919, die bayerische V. U. die maßgebende Rechtsquelle ist.

III. Abschnitt.

„Adelsbezeichnungen".

Das deutsche Recht unterscheidet bei natürlichen Personen den Vornamen und den Familiennamen. Lediglich der letztere ist es, der durch Hinzukommen der Adelsbezeichnung als „Namensbestandteil" eine Veränderung erfährt.[97] [98]

Was sind aber nun „Adelsbezeichnungen" im Sinne der R. V.? Gehören hierunter sämtliche oben im 1. Teil aufgeführten Adelsbenennungen[99] oder nur eine bestimmte Gruppe hiervon? Die Antwort läßt sich aus dem Satz entnehmen, daß die Adelsbezeichnungen nur mehr als Bestandteile des Familienna-

die Reden der Abgeordneten Held und Pilotý im bayer. Verfassungsausschuß und Landtag (Verh. d. bayer. Landtag Beil. Bd. II S. 375 ff., 466; Sten. Ber. S. 357, 364).

[97]) Denn nach früherem Recht gehörten die bayerischen Adelsbezeichnungen nicht zum Namen. Siehe oben S. 17.

[98]) Ernst Müller a. a. O. S. 29 ff. unterscheidet „bei natürlichen Personen und Personengemeinschaften" zwischen Vornamen, Charakternamen, Rechtsgemeinschaftsnamen und Familiennamen. Der Charaktername soll innerhalb eines Geschlechts eine bestimmte Person bezeichnen, sich jedoch nach bestimmten Grundsätzen übertragen, z. B. die Bezeichnungen „Fürst von Bismarck", „Kronprinz von Preußen"; der Rechtsgemeinschaftsname soll die Zugehörigkeit zu einer adeligen Familie bekunden, z. B. die Benennungen „Graf von Bismarck", Prinz von Preußen." Einen Familiennamen im bürgerlich-rechtlichen Sinn haben nach Müller die adeligen Geschlechter überhaupt nicht geführt.

Das von Müller aufgestellte Namenssystem findet jedoch im früheren positiven Namens- und Adelsrecht, das bei den Benennungen der Adelsgeschlechter zwischen Standesbezeichnungen und Familiennamen unterschied, keine Stütze. Im Hause Castell-Castell war z. B. Familienname im bürgerlich-rechtlichen Sinn die Bezeichnung „Castell-Castell". Die übrigen Benennungen waren Standesbezeichnungen, und zwar der fürstliche Titel des jeweiligen Familienoberhaupts ebenso wie der gräfliche Titel der Nachgeborenen. Diese Benennungen unterschieden sich nicht ihrer Natur, sondern lediglich dem Grade nach. Die gleiche Auffassung liegt der Ausdrucksweise der R. V. zugrunde: „Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens", d. h. nicht mehr als Standesbezeichnungen neben dem Namen; ebenso dürfen nach der bayer. V. U. die Adeligen den Adelstitel nur als Teil „ihres Namens" weiterführen.

[99]) Ueber den landesherrlichen Adel vergl. S. 61 ff.

mens weiterzuführen sind (oder zu gelten haben). „Adelsbezeichnungen" im Sinne der R. V. können daher nur solche sein, welche schon vor Inkrafttreten des neuen Rechts (als Adelsbezeichnungen) in ständiger Verbindung mit dem Familiennamen geführt wurden. Das aber waren die der Bezeichnung des Adelgrads dienenden Benennungen „Fürst", „Graf", „Freiherr von", „Ritter von" [100]) und „von". Man kann sie Adelstitel nennen im Unterschied zu den Adelsprädikaten, welche nicht in Verbindung mit dem Familiennamen geführt wurden, sondern sich als Annexum des Adelstitels darstellten, also lediglich Ehrenbeiwörter waren. Die Adelsprädikate sind daher nicht als „Adelsbezeichnungen" im Sinne der Reichsverfassung anzusehen, haben also auch nicht die Umwandlung in Namensbestandteile mitgemacht. Sie charakterisierten sich vielmehr als Vorrechte des bayerischen Adels, die bereits durch das Gesetz vom 28. 3. 1919 wirksam aufgehoben worden sind. Es kommen in Betracht die Bezeichnungen: „Durchlaucht", „Erlaucht", „(Fürst) und Herr", „(Graf) und Herr", „Wir" „Durchlauchtig Hochgeboren" und „Hochgeboren".

Der nunmehr festgestellte Begriff „Adelsbezeichnungen" bedarf noch der genauen Abgrenzung.

Bei fürstlichen standesherrlichen Häusern Bayerns herrschte die Gepflogenheit, daß nur das Oberhaupt der Familie sich „Fürst" nannte, während die übrigen Mitglieder den Titel „Prinz" führten, so das fürstliche Haus Leiningen, Thurn und Taxis, Oettingen-Spielberg, Oettingen-Wallerstein. [101]) Dies mochte als gesellschaftlicher Brauch nachgesehen werden, eine gesetzliche Grundlage zur Führung des Adelstitels „Prinz" fehlte. [102]) Er ist daher auch nicht Namensbestandteil geworden. Denn selbstverständlich wollte die R. V. zu Namensbestandteilen nur diejenigen Adelsbezeichnungen erklären, welche vom alten Recht als solche anerkannt waren. Die bayer. V. U. hat das auch klar in dem Satz zum Ausdruck gebracht: „Bayerischen Staatsangehörigen, die vor dem 28. 3. 1919 Adelsbezeichnungen zu führen berechtigt waren, dürfen diese nur als Teil des Namens weiterführen." Die Nachgeborenen in den betr. standesherrlichen Familien haben daher statt des Prinzentitels die Bezeichnungen „Fürst" bezw. „Fürstin" als Namensbestandteile zu führen.

Eine weitere Besonderheit bei den standesherrlichen (fürstlichen und gräflichen) Häusern bestand darin, daß der älteste Sohn des Familienoberhauptes den Wortbestandteil „Erb-" vor seinem Adelstitel führte, also „Erbprinz„ (von Rechts wegen „Erbfürst") und „Erbgraf". Hier ist lediglich der Titel „Fürst" bezw. „Graf" Teil des Namens geworden. Denn die Bezeichnung „Erb-" ge-

[100]) Vergl. hierzu jedoch unten S. 44 ff.
[101]) Vergl. den Gothaischen Hofkalender.
[102]) Siehe hierüber oben S. 7.

hörte überhaupt nicht zum Adelstitel, sondern wies lediglich auf die künftige Stellung des Erbfürsten und Erbgrafen als Familienoberhaupt hin. Das Recht zur Führung eines solchen, lediglich eine hausrechtliche Position betreffenden Zeichens beruhte auf der landesrechtlich zugelassenen Autonomie der standesherrlichen Häuser und ist mit der Beseitigung dieses Rechts durch das Gesetz vom 28. 3. 1919 in Wegfall gekommen.

Endlich ergab sich in Häusern des bayer. Hochadels zwischen dem Familienoberhaupt und den Nachgeborenen insofern eine Verschiedenheit, als jenes im Unterschied von diesen einen umfangreichen „offiziellen Titel" zu führen pflegte, der die hauptsächlichsten Herrschaften und Güter der Familie bezeichnete. Während die Nachgeborenen z. B. im Hause Thurn und Taxis den Titel „Prinz" (richtig „Fürst") bezw. „Prinzessin" (richtig „Fürstin") von Thurn und Taxis führten, lautete der Titel des Oberhaupts der Familie:[103]) „Fürst von Thurn und Taxis, Fürst zu Buchau und Fürst zu Krotoszyn, Herzog zu Wörth und Donaustauf, gefürsteter Graf zu Friedberg-Scheer, Graf zu Valsassina, auch zu Marchtall und Neresheim, Herr der Herrschaft Eglingen, Herr zu Ostrach und Schemmerberg, Demmingen, Dischingen, Balmertshofen und zum Bussen etc. etc., Kron - Obrist - Postmeister des Königreichs Bayern etc. etc., auch Erblandpostmeister etc. etc." Es kann nun keine Rede davon sein, daß die sämtlichen Bezeichnungen der vielen Herrschaften und Güter zum „Familiennamen" gehört hätten, und daß die verschiedenartigen Adelstitel als „Adelsbezeichnungen" im Sinne der R. V. Namensbestandteile geworden wären. Aus dem offiziellen Titel ist vielmehr als „Familiennamen" der Teil auszuscheiden, der auch auf die Nachgeborenen überging, also von sämtlichen Familienmitgliedern geführt wurde, d. i. die Benennung „Thurn und Taxis". Desgleichen ist als „Adelsbezeichnung", die Namensbestandteil geworden ist, diejenige aus dem Titel herauszunehmen, welche in Verbindung mit dem Familiennamen geführt wurde; d. i. der Adelstitel „Fürst". Nach dem neuen Recht lautet also der Name des Oberhaupts wie der übrigen Mitglieder des Hauses Thurn und Taxis: „Fürst (bezw. Fürstin) von Thurn und Taxis." Die sonstigen Adels- und Herrschaftsbenennungen im offiziellen Titel hatten lediglich den Charakter von Ehrenzeichen oder Würden, den Adelsprädikaten vergleichbar, und sind ebenso wie diese durch das Adelsgesetz vom 28. 3. 1919 aufgehoben worden. Die entgegengesetzte Meinung würde dazu führen, daß in dem genannten Beispiel Bezeichnungen wie „Herzog zu", „Herr zu", „Gefürsteter Graf zu" als Namensbestandteile behandelt werden müßten, obwohl der Fürst von Thurn und Taxis derartige Adelsgrade, die es

[103]) Siehe Weber Anhangband S. 593 f. und Gothaischen Hofkalender.

nach bayerischem Adelsrecht überhaupt nicht gab,[104]) niemals inne gehabt hatte. Daß der offizielle Titel lediglich auszeichnenden Charakter besaß, und sich nicht aus vielen Standes- und Familiennamen zusammensetzte, geht übrigens auch daraus hervor, daß die mannigfaltigen Benennungen in einer Reihe stehen mit Bezeichnungen wie „Kron-Obrist-Postmeister des Königreichs Bayern etc. etc., auch Erblandpostmeister etc. etc."

§ 22 des preußischen Adelsgesetzes vom 23. 6. 1920 (ihm nachgebildet § 3 des thüringischen Adelsgesetzes vom 6. 5. 1922) sah jedoch auch die Möglichkeit der (teilweisen) Umwandlung derartiger offizieller Titel zu Namensbestandteilen vor. Es wurde hier nämlich den in Art. 57 und 58 EgBGB bezeichneten Familien die Befugnis eingeräumt, bis zum 31. 12. 1920 aus den bisher in der Familie (also auch nur vom Familienoberhaupt[105]) geführten Benennungen einen Teil auszuwählen, und diesen mit der Ermächtigung des Justizministers künftig als Familiennamen zu führen. Goslich[106]) vertritt die Meinung, daß die Adeligen, welche von dieser gesetzlichen Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht haben, ihre sämtlichen Titel nunmehr in vollem Umfange als „Namen" bezw. als „Namensbestandteile" zu führen hätten, und daß das Auslassen eines Titelteils im behördlichen Verkehr wegen falscher Namensangabe, bei eidlicher Angabe der Personalien wegen Verletzung der Eidespflicht strafbar sei. Nach der oben entwickelten gegenteiligen Meinung würde der Name nicht durch die Weglassung, sondern gerade durch die Hinzufügung bloßer Ehrentitel gefälscht werden.

IV. Abschnitt.

Die Adelsbezeichnungen als Namensbestandteile.

Welche rechtliche Bedeutung hatte die Umwandlung der Adelsbezeichnungen in Namensbestandteile?

Neumeyer (Bay. ZR 1920 S. 7) vertritt die Meinung, daß die Grundsätze über den Erwerb der bayerischen Adelsbezeichnungen sich schwerlich verändert hätten, daß also beispielsweise nach wie vor auf das uneheliche Kind die Adelsbezeichnung der Mutter nicht übergehe oder der Verzicht auf die Adelsbezeichnung auch fernerhin möglich sei. Er begründet diese Auffassung damit, daß Vorschriften außerrechtlicher Normenkreise (das sind hier die nach der Aufhebung des bayerischen Adelsrechts nur mehr auf der ge-

[104]) Vergl. § 1 der vierten Verfassungsbeilage, § 6 der 5. Verfassungsbeilage; über die Sonderstellung des Herzogs von Leuchtenberg vergl. Weber Anhangband S. 596.

[105]) Vergl. Ernst Müller am a. O. S. 38 f.

[106]) Vergl. LZ 1926 Spalte 362 f.

sellschaftlichen Sitte beruhenden Regeln über die Adelsfolge) ungehindert zur Voraussetzung rechtlicher Wirkungen erklärt werden könnten, wofür die „guten Sitten" nach § 138 BGB und die „anerkannten Regeln der Baukunst" nach § 329 RStGB Beispiele böten.

Der Meinung Neumeyers kann jedoch nicht beigepflichtet werden. Das neue Recht nimmt auf die gesellschaftlichen Gepflogenheiten des Adels keinen Bezug; vielmehr hat die RV mit Art. 109 Abs. 3 Satz 2 als unmittelbar wirksamen Rechtssatz die völlige Gleichordnung des bürgerlichen Namens und des Adelsnamens ausgesprochen. Damit sind die landesrechtlichen Beschränkungen der Adelsfolge durch das Reichsrecht ohne weiteres beseitigt worden. Alle Adelsbezeichnungen, ohne Unterschied, ob hoher oder niederer Adel in Frage stand,[107] sollten nunmehr ausschließlich den für den bürgerlichen Namen geltenden Vorschriften unterstellt sein. Nach diesen beurteilt sich fortan Erwerb, Verlust, Veränderung der Adelsnamen. So auch die herrschende Meinung.[108]

Für den bayerischen Adel ergeben sich darnach im einzelnen folgende Wirkungen:[109]

1. Das eheliche Kind erhält die Adelsbezeichnungen des Vaters auch dann, wenn die Ehe nach früherem Recht als unebenbürtig gelten würde (§ 1616 BGB).

2. Das durch nachfolgende Ehe legitimierte Kind erhält die Adelsbezeichnung des Vaters auch dann, venn dieser den hohen Adel führte (§ 1719 BGB).

3. Das durch Ehelichkeitserklärung legitimierte Kind erhält die Adelsbezeichnung des Vaters, mag dieser dem hohen oder niederen Adel angehört haben (§1736 BGB).

4. Das uneheliche Kind erhält die Adelsbezeichnung der Mutter, einerlei, ob ihr der hohe oder niedere Adel zukam (§ 1706 Abs. 1 BGB).

---

[107]) Vergl. bezgl. des persönlichen Adels jedoch unten S. 45 ff.; ferner bezgl. des landesherrl. Adels u. S. 54 ff.

[108]) Vergl. Hatschek „Deutsches und Preußisches Staatsrecht" 1922, Bd. 1 S. 198 ff. „Enneccerus" Lehrbuch des bürgerlichen Rechts" Marburg 1928, 30.—34. Aufl., Bd. I 1. Abt. S. 226 f.; Oertmann „Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch" 1926 3. Aufl. 1. Buch, S. 41 ff; Jacobi in DJZ 1919 Sp. 1019; Anz. in DJZ 1920 Sp. 899 f.; Bernreuther in Bay. ZR 1919 S. 415 ff; Mezger in Bay. ZR 1920 S. 5; v. d. Pfordten in Bay. Gem. Zeit. 1919 S. 642· Cosack-Mitteis „Lehrbuch des bürgerlichen Rechts" 1927 8. Aufl. Bd. I S. 77; siehe insbesondere auch RGZ Bd. 103 S. 194.

[109]) Bei den nachstehenden Ausführungen ist, soweit nicht ausdrücklich auf die Zeit vor dem 28. 3. 1919 hingewiesen wird, davon auszugehen, daß Geburt, Legitimation, Eheschließung, Adoption zeitlich jeweils nach dem 28. 3. 1919 liegen.

5. a) Das adoptierte Kind erhält die Adelsbezeichnung des Annehmenden, mag dieser dem hohen oder niederen Adel angehört haben (§ 1758 Abs. 1, Satz 1 BGB).

b) Wird das Kind von einem adeligen Ehepaar gemeinschaftlich angenommen oder nimmt der eine Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten an, so erhält es die Adelsbezeichnung des Ehemanns (§§ 1757 Abs. 2, 1758 Abs. 1, Satz 3 BGB).

6. Die Ehefrau erhält die Adelsbezeichnung des Mannes auch dann, wenn dieser eine nach den alten Bestimmungen unebenbürtige Ehe eingeht (§ 1355 BGB).

7. Die Ehefrau verliert mit der Verheiratung den mit dem früheren Familiennamen verbundenen Adelstitel auch dann, wenn sie einem hochadeligen Haus angehörte.

8. Hat die geschiedene Frau die Ehe nach dem 28. 3. 1919 geschlossen, so kann sie den Namen, den sie vor Eingehung dieser Ehe führte, samt den zum Namensbestandteil gewordenen Adelstitel wieder annehmen (§ 1577 Abs. 2 BGB); ohne den Adelstitel darf der Name nicht geführt werden.[110]) Zweifel können dagegen darüber bestehen, ob die Frau die in Verbindung mit dem früheren Familiennamen geführte Adelsbezeichnung auch dann wieder annehmen darf, wenn sie den Adelstitel samt dem Namen bereits vor dem 28. 3. 1919 durch die Eheschließung verlor. Hatte die geschiedene Frau vor dem 28. 3. 1919 unter den Voraussetzungen des § 1577 Abs. 2 BGB ihren Familiennamen wieder angenommen, so führte sie nach dem früheren Recht auch die damit verbundene Standesbezeichnung wieder.[111]) Ebenso dürfte aber auch nach dem geltenden Recht zu entscheiden sein. Denn es würde dem Sinn der gegenwärtigen Vorschriften widersprechen, wenn eine Person, die nach dem 28. 3. 1919 einen vordem von ihr mit einer Adelsbezeichnung geführten Familiennamen wieder erwirbt, diesen nunmehr ohne den Adelstitel annehmen müßte, und zwar lediglich als Folge davon, daß während des Bestehens der Ehe die Adelsbezeichnungen zu Namensbestandteilen erklärt worden sind. Das Gesetz ist vielmehr über seinen Wortlaut hinaus auf solche Fälle (analog) anzuwenden, in denen vor dem 28. 3. 1919 erloschene Namensrechte eines Adeligen nach dem 28. 3. 1919 wieder aufleben. Der Grundgedanke des Gesetzes, das Recht auf Führung von Adelstiteln als Namensrecht fortleben zu lassen, trifft auf derartige Fälle zweifellos zu. Es wäre unbillig, wollte man annehmen, daß hier der Satz gelte: Adelsbezeichnungen sind aufgehoben.

9. Erlangt in den Fällen des § 1772 BGB das Wahlkind nach Beendigung des Adoptivverhältnisses wieder den vor der An-

---

[110]) Vergl. im folgenden Ziff. 12.

[111]) Vergl. von Henle-Schneider „Die bayerischen Ausführungs-Gesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. 6. 1899" 1900, S. 15; Lebrecht a. a. O. S. 426.

nahme geführten Namen, so erhält das Kind, wenn es vor dem 28. 3. 1919 adoptiert wurde, in analoger, wenn nach dem 28. 3. 1919, in unmittelbarer Anwendung der verfassungsrechtlichen Bestimmung auch den mit diesem Familiennamen verbundenen Adelstitel als Namensbestandteil, (der Fall liegt hier wie oben in Ziff. 8).

10. Das uneheliche Kind einer verheirateten Frau erhält jedenfalls den Adelstitel der Mutter dann, wenn diese ihren Familiennamen erst nach dem 28. 3. 1919 durch die Eheschließung verloren hat (§ 1706 Abs. 2 Satz 1 BGB). Wie aber ist es, wenn die Ehe bereits vor dem 28. 3. 1919 eingegangen wurde? Streng genommen müßte das Kind in diesem Fall den adeligen Familiennamen der Mutter ohne die Adelsbezeichnung führen, da der Name, den die Mutter vor der Verheiratung inne hatte, den Adelstitel nicht enthielt. Es handelt sich auch nicht um die Erhaltung früherer Rechte zur Adelsführung als Namensrechte (wie oben in Ziff. 8), da das nach dem 28. 3. 1919 geborene Kind zur Adelsführung vor dem 28. 3. 1919 nicht berechtigt sein konnte. Dennoch wird man sagen müssen, daß das Kind als Familiennamen der Mutter den Namen erhält, den diese selbst als ihren Familiennamen führen würde, wenn sie ihn im Zeitpunkt der Geburt des Kindes wieder erlangt hätte. Da dieser, wie oben in Ziff. 8 dargelegt, die Adelsbezeichnung als Bestandteil enthält, erwirbt also auch das Kind den früheren Familiennamen der Mutter, samt dem Adelstitel als „Familiennamen" im Sinne des § 1706 Abs. 2 Satz 1 BGB. Dieses Ergebnis hat den Vorzug, daß sämtliche Fälle dieser Art vom 28. 3. 1919 an gleichheitlich behandelt werden, und es keinen Unterschied begründet, ob zur Zeit der Geburt des Kindes die Ehe noch besteht oder die geschiedene Frau ihren Mädchennamen wieder angenommen hat.

11. Wird das Kind von einer Frau angenommen, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, so erhält es den Mädchennamen der Adoptivmutter samt der Adelsbezeichnung, einerlei, ob die Ehe vor oder nach dem 28. 3. 1919 abgeschlossen worden ist (§ 1758 Abs. 1 Satz 2 BGB). Der Fall liegt hier ebenso wie in Ziff. 10.

12. Ein Verzicht auf die Adelsbezeichnung ist seit dem 28. 3. 1919 nicht mehr möglich. Die Führung des Namens ohne die Adelsbezeichnung stellt sich als Namensänderung dar, die der obrigkeitlichen Bewilligung bedarf.[112])

13. Soweit zur Namensführung nicht nur ein Recht, sondern auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts[113]) eine Pflicht

---

[112]) Vergl. ME vom 27. 12. 1899 (GVBl. S. 1241), Min.-Bek. vom 12. 11. 1916 (GVBl. S. 489) und Bek. d. Staatsmin. d. Innern vom 30. 3. 1920 (Amtsblatt S. 128).

[113]) Vergl. § 360 Abs. 1 No. 8 RStGB, Art. 25, 47 des PStGB.

besteht,[114]) erstreckt sich die gleiche Pflicht nunmehr auch auf die Adelsbezeichnungen. Opet[115]) und L. K. Mayer[116]) vertreten die Ansicht, daß die Verfassung nur ein Recht auf Führung des Adelstitels gebe und dieser erst dann Namensbestandteil werde, wenn sich der frühere Adelige entschlossen habe, den Adelstitel seinem Namen beizufügen. Dem ist entgegenzuhalten, daß eine Rechtsordnung, welche jede Namensänderung an obrigkeitliche Bewilligung knüpft, doch schwerlich einer großen Gruppe von Personen die Wahl lassen wollte, ob sie ihren Namen mit dem zum Namensteil erklärten Adelstitel oder ohne diesen führen. Zudem bestehen keinerlei gesetzliche Vorschriften, welche für die Wahlerklärung des früheren Adeligen die doch unbedingt erforderliche Form und Frist vorschreiben. Der Verfassungsgesetzgeber ging vielmehr von der zweifellos richtigen Annahme aus, daß weitaus die meisten Adeligen ihre Adelsbezeichnung beibehalten werden; er hat daher ohne weiteres alle Adelstitel zu Namensbestandteilen erklärt; damit ist bei allen Adelsträgern eine Namensänderung kraft Gesetzes eingetreten.[117]) Sollte ausnahmsweise ein Adeliger den Adelstitel nicht mehr führen wollen, so steht ihm jederzeit der Weg der Namensänderung offen. Damit ist auch bezüglich der Namensverhältnisse adeliger Personen die Klarheit geschaffen, die zur Sicherheit des Rechtsverkehrs unbedingt erforderlich ist. Für die Ansicht Opet's und L. K. Mayer's mag vielleicht auf den ersten Blick hin der Gesetzeswortlaut sprechen: Die RV sagt: „Namensbestandteile gelten nur als Teil des Namens"; die bayr. VU lautet: „Bayerische Staatsangehörige dürfen Adelsbezeichnungen nur als Teil des Namens weiter führen". Doch soll mit dieser Fassung nur zum Ausdruck gebracht werden, daß die Adelstitel nicht mehr als Standesbezeichnungen im alten Sinn geführt werden dürfen; nicht aber ist das Wörtchen „nur" im Sinne von „höchstens" zu deuten.[118])

14. Etwa eintretende Suspensionsgründe beeinträchtigen in keiner Weise das Recht auf Führung der Adelsbezeichnung.

15. Der Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit ist ohne Einfluß auf das Recht zur Führung des Adelstitels.

16. Das Recht auf Führung der Adelsbezeichnung ist gegen Störung nunmehr unmittelbar durch § 12 BGB geschützt.

---

[114]) Ueber die privatrechtliche Namensführungspflicht seitens der Ehefrau gegenüber dem Mann, seitens der Minderjährigen gegenüber ihrem gesetzlichen Vertreter. Staudinger „Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz" 1925 Bd. I S. 110 ff.

[115]) DJZ 1920 Sp. 137 f.

[116]) LZ 1920 Sp. 136.

[117]) Denn in Bayern gehörte vor dem 28. 3. 1919 der Adelstitel nicht zum Namen.

[118]) Ebenso Enneccerus a. a. O. S. 227 Anm. 18; Baring in Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung Bd. 51 S. 235 f.; Bernreuther a. a. O. S. 416.

17. Der Eintrag in die Adelsmatrikel ist nicht mehr eine Vorbedingung zur Adelsführung. Die Adelsmatrikel ist als staatliche Einrichtung überhaupt in Wegfall gekommen. [119])

18. Darüber, ob einer Person eine Adelsbezeichnung zukommt, entscheiden bei Rechtsverletzungen nach § 12 BGB ausschließlich die ordentlichen Gerichte; ob allerdings vor dem 28. 3. 1919 ein Recht zur Adelsführung bestand, richtet sich selbstverständlich nach altem Recht; hierbei ist der Eintrag in die Adelsmatrikel für die Beweisführung von größter Bedeutung. [120])

Tritt die Umwandlung der Adelsbezeichnungen in Namensbestandteile nur bei Personen ein, welche vor dem 28. 3. 1919 ein Recht auf Führung des Adelstitels hatten, oder auch bei solchen, die auf Grund der sonderrechtlichen Bestimmungen vor dem 28. 3. 1919 von der Adelsführung ausgeschlossen waren? Die letztere Meinung wird in der Literatur ziemlich häufig vertreten, und zwar mit verschiedener Begründung.

Viele sehen in den Bestimmungen über die Adelsbezeichnungen eine „authentische Interpretation" der Streitfrage, ob die Adelsbezeichnung nur Standesbezeichnung oder auch Namensbestandteil gewesen sei. [121]) Sie sagen: In Art. 109 RV ist ausgesprochen, daß die Adelsbezeichnung „schon immer" Namensbestandteil gewesen ist; der Vorschrift ist daher rückwirkende Kraft beizumessen; die frühere Annahme, über Uebergang und Führung des Adelszeichens entscheide das Landesrecht und nicht das BGB. ist nunmehr als unrichtig verworfen; alle, welchen bisher auf Grund dieser irrigen Meinung die Verbindung eines Adelszeichens mit ihrem Familiennamen untersagt war, sind nunmehr ohne weiteres zur Führung des Adelstitels berechtigt. Spricht sich Opet [122]) für die Rückwirkung uneingeschränkt aus, so wird sie von Baring [123]) auf die Fälle beschränkt, in denen solche nach früherem Recht nicht adelige Personen ihre Berechtigung zur Adelsführung von einem Adelsträger ableiten, der im Moment des Inkrafttretens der verfassungsrechtlichen Vorschrift noch lebte. Nach Opet kann also der uneheliche Sohn einer adeligen Frau auch dann die Adelsbezeichnung für sich beanspruchen, wenn seine Mutter bei Erlaß der authentischen Interpretation bereits gestorben ist, nach Baring würde in solchem Fall die Rückwirkung nicht eintreten können.

Der Annahme einer authentischen Interpretation widerspricht jedoch der klare Wortlaut des Gesetzes. Ebenso wie in Abs. 3 des Art. 109 RV der 1. Satz und der 2. Halbsatz des 2. Satzes offensicht-

[119]) Vergl. VO. über die Auflösung der Stelle des Reichsherolds vom 3. 4. 1919 (GVBl. S. 160).
[120]) Vergl. Landgericht Rostock in JW 1921 S. 421.
[121]) Vergl. hierüber oben S. 17 f.
[122]) DJZ 1920 Sp. 137 f.
[123]) Baring a. a. O. S. 235, 248 ff.

lich nur auf die Zukunft gerichtet sind, wird auch für den 1. Halbsatz des 2. Satzes nur zukünftige Wirkung angenommen werden können. Hätte der Gesetzgeber der letztgenannten Bestimmung rückwirkende Kraft beimessen wollen, so hätte er dies zum Unterschied von den beiden anderen sie umgebenden Vorschriften besonders hervorheben müssen, zumal es an sich schon als Ausnahme zu betrachten ist, wenn ein Gesetz sich rückwirkende Kraft beilegt. Auch der bayerische Verfassungsgesetzgeber, der seine Bestimmungen mit der Reichsverfassung in Einklang bringen mußte, hat in der Vorschrift der RV keine authentische Interpretation erblickt. Denn sonst hätte er nicht aussprechen können, daß nur diejenigen Bayern, die vor dem 28. 3. 1919 zur Führung von Adelstiteln berechtigt waren, diese nunmehr als Namensbestandteile weiterführen dürfen. Die Anordnung dieser Rückwirkung kann lediglich die Bedeutung haben, daß für die Zeit vor dem 28. 3. 1919 bezgl. der Berechtigung zur Adelsführung ausschließlich das bayerische Adelsrecht zu entscheiden hat und erst von diesem Zeitpunkt ab die Umwandlung in Namensbestandteile eintreten soll. Eine solche Bestimmung würde überhaupt eine unzulässige Einschränkung enthalten, wenn die RV eine authentische Interpretation im Sinne Opets oder Barings enthielte.

Gegen die Annahme einer authentischen Interpretation hat sich denn auch die überwiegende Meinung ausgesprochen.[124])

v. Blume (DJZ 1921 Sp. 126 f.) stellt es dahin, ob der Bestimmung der Reichsverfassung rückwirkende Kraft beizumessen sei oder nicht, erklärt aber, daß der Familienname des minderjährigen Kindes und der Frau sich automatisch mit dem des Vaters bezw. des Ehemannes ändere,[125]) und daher beispielsweise uneheliche oder adoptierte Kinder an der Adelsbezeichnung der Mutter oder des Adoptierenden auch dann teilnähmen, wenn Geburt oder Adoption vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts erfolgt seien. v. Blume kommt damit zu einem ähnlichen Ergebnis wie Baring.

Für a l l e Fälle läßt sich jedoch nicht behaupten, daß die Ehefrau bezw. die Kinder an der Namensänderung des Familienoberhauptes teilnehmen; nur soviel kann gesagt werden: Wenn nicht besondere gesetzliche Bestimmungen (z. B. §§ 1719, 1736, 1762 BGB) entgegenstehen oder aus dem Akt der Namensänderung sich etwas anderes ergibt, erstreckt sich die Namensänderung des Vaters regelmäßig nicht auf den Namen des Kindes, da das bei der Geburt einmal erworbene Namensrecht höchstpersönlicher Natur ist, und daher ohne Zustimmung des Berechtigten bezw. sei-

[124]) Rietzsch in Verwaltungsarchiv Bd. 28 S. 324 ff. Anz. in DJZ 1920 Sp. 900; Enneccerus a. a. O. S. 226 Anm. 15; Adler in JW 1921 S. 619. Rechtsprechung: RGZ Bd. 103 S. 194, Bd. 109 S. 252; Bayer. OLG in JW 1926 S. 2855.

[125]) Vergl. Opet — von Blume „Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches" 1906 Anm. 4 zu § 1355 BGB, Anmerk. 2 zu § 1616 BGB.

nes gesetzlichen Vertreters nicht geändert werden kann. (Vergl. Staudinger a. a. O. 1926 Bd. IV S. 944; Oertmann a. a. O. S. 47).

Dagegen nimmt die Ehefrau grundsätzlich an der Namensänderung des Ehemanns teil (Vergl. Staudinger a. a. O. 1926 Bd. IV S. 178).

Auf uneheliche, durch Ehelichkeitserklärung legitimierte[126]) oder adoptierte Kinder einer adeligen Person, welche vor dem 28. 3. 1919 zur Adelsführung nicht berechtigt waren, wird sich die durch Art. 109 RV angeordnete Namensänderung, der allgemeinen Regel entsprechend, nicht erstrecken. Es hieße zudem den Wortlaut des Gesetzes in das glatte Gegenteil kehren, wollte man in zahllosen Fällen auch solchen Personen die Führung von Adelstiteln als Namensbestandteil einräumen, welche vor dem 28. 3. 1919 ein Recht auf Führung dieses Adelstitels nicht inne gehabt hatten. Vollends kann, was v. Blume übersieht, bei Kindern aus unebenbürtigen Ehen von einer Erstreckung der Namensänderung im gewöhnlichen Sinn vielfach gar nicht gesprochen werden. Heißt der Vater z. B. „Fürst X", der Sohn „Freiherr von Y", so verändert sich bei jenem der Name nur insofern, als die Bezeichnung „Fürst" zu dem sonst gleichbleibenden Namen hinzukommt, bei dem Sohn dagegen würde der volle bisherige Name samt der Adelsbezeichnung verschwinden und ein völlig neuer Name an die Stelle treten.

Aber auch auf die unebenbürtige Gemahlin dürfte sich — von der Regel abweichend — die beim Mannesnamen eintretende Aenderung nicht erstrecken. Wollte man annehmen, daß z. B. die unebenbürtige Frau des Fürsten X, welche vor dem 28. 3. 1919 nur den Namen „X" führte, ohne weiteres kraft Gesetzes zur Fürstin X geworden sei, so würde sie eine Adelsbezeichnung erwerben, zu deren Führung sie vor dem 28. 3. 1919 nicht berechtigt war. Ein solches Ergebnis würde den verfassungsrechtlichen Bestimmungen ebenso widersprechen, wie der nachträgliche Adelserwerb im Falle der unehelichen Geburt, Legitimation oder Adoption. Uebrigens kommt auch hier in Betracht, daß eine Erstreckung der Namensänderung im gewöhnlichen Sinn in den zahlreichen Fällen nicht vorliegen würde, in denen die Frau auch einen anderen Familiennamen als der Mann führte.

Recken (JW 1920 S. 629 f.) bezeichnet das Recht der Frau bezw. der Kinder auf Führung des Mannes- bezw. des Vaters-Namens als ein unveräußerliches Recht, das bei unebenbürtigen Ehen während der Geltung des früheren Adelsrechts nur geruht habe und mit der Beseitigung der Standesvorrechte ohne weiteres in Anspuch genommen werden könne. Darnach würde beispielsweise die unebenbürtige Frau eines hochadeligen Fürsten X, welche „Freifrau von Y" hieß, ohne weiteres kraft Gesetzes zur „Fürstin

[126]) Das gleiche galt beim hohen Adel im Fall der Legitimation durch nachfolgende Ehe.

X" geworden sein; ebenso die am 28. 3. 1919 vorhandenen Kinder aus dieser Ehe unter Verlust ihrer früheren Bezeichnungen „Freiherren von Y" zu „Fürsten X". Hatschek a. a. O. Bd. 1 S. 201 kommt zu dem gleichen Ergebnis mit der Begründung, daß das Institut des „hochadeligen Hauses" beseitigt sei und damit die auf der Verwandtschaft beruhenden bürgerlichen Rechte auf die bisher Unebenbürtigen ohne weiteres übergingen. Vergleiche hiergegen zutreffend Noll (JW 1920 S. 830 f.), von Zwehl (JW 1920 S. 831), ferner das bayerische Oberste Landesgericht in DJZ 1925 Sp. 1813.

Das Ergebnis der oben vertretenen Auffassung ist insofern kein begrüßenswertes, als in einer Familie eine Mehrheit von Namen geführt werden muß. Lebt z. B. die Freifrau von Y mit dem Fürsten X in unebenbürtiger Ehe, so bleibt nicht nur der Name der Ehegatten ein verschiedener, sondern auch bei den Kindern kann eine Zweiung des Namens eintreten. Der vor dem 28. 3. 1919 geborene Sohn heißt in dem zitierten Beispiel „Freiherr von Y", der nach diesem Zeitpunkt geborene „Fürst X". Es besteht jedoch für den Gesetzgeber keine Veranlassung, in diese Persönlichkeitsrechte der einzelnen Familienmitglieder von sich auseinzugreifen.[127]) Wünscht die adelige Familie einen einheitlichen Namen für sämtliche Familienmitglieder, so steht es ihr frei, auf dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Weg der Namensänderung die Einheit des Familiennamens herbeizuführen. Es wäre wohl kaum zu befürchten, daß einem hierauf gerichteten Antrag nicht stattgegeben würde. Insbesondere läge natürlich keine „neue Adelsverleihung" vor, wenn beispielsweise die Namen der „Freifrau von Y" und der „Freiherrn von Y" in „Fürstin X" und „Fürsten X" umgeändert würden. (Vergl. das oben zitierte Beispiel). So bestimmte denn auch in Preußen eine Verordnung vom 3. 11. 1919, daß preußische Staatsangehörige, die beim Inkrafttreten der RV infolge unehelicher Geburt den Familiennamen ihrer adeligen Mutter oder auf Grund ihrer Annahme an Kindesstatt den Familiennamen des adeligen Annehmenden ohne Adelsbezeichnung führten, berechtigt seien, ihrem Namen die Adelsbezeichnung der Mutter oder des Annehmenden durch Erklärung vor dem zuständigen Standesbeamten hinzuzufügen. Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung ist im Schrifttum vielfach erörtert worden.[128]) Mit Recht hat das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 27. 11. 1924[129]) die Gültig-

[127]) Die Bezeichnungsverhältnisse haben sich übrigens gegenüber früher nur in dem einen Punkt geändert, daß die nach dem 28. 3. 1919 geborenen Kinder die Bezeichnungen des Vaters statt die der Mutter führen.

[128]) Gegen die Gültigkeit der VO vom 3. 11. 1919 haben sich ausgesprochen: Baring a. a. O. S. 268 ff. und in LZ 1922 Sp. 89 ff.; Opet DJZ 1920 Sp. 37. Vergl. dagegen treffend: Rietzsch Verwaltungsarchiv Bd. 28 S. 324 ff; Anz DJZ 1920 Sp. 901. Vergl. auch von Blume DJZ 1921 Sp. 127; Adler JW 1921 S. 619 f.; Goslich LZ 1926 Sp. 357.

[129]) Vergl. RGZ Bd. 109 S. 252 ff.

keit der Verordnung bejaht, da es sich in den von der preußischen Verordnung vorgesehenen Fällen lediglich um Namensänderungen handle, für deren Regelung die Landesregierung zuständig sei. Wörtlich wird in den Entscheidungsgründen noch ausgeführt: „Der in die Reichsverfassung aus dem bisherigen Adelsrecht übernommene Ausdruck „verleihen" bezeichnet einen von dem Willen des Beliehenen unabhängigen Gnadenakt. Um einen derartigen Gnadenakt handelt es sich hier nicht, sondern darum, daß die z. Zt. des Inkrafttretens der Reichsverfassung lebenden Personen, die durch das Landesadelsrecht gehindert waren, den mit einem Adelszeichen versehenen vollen Namen ihrer unehelichen Mutter oder ihrer Wahleltern zu führen, in Stand gesetzt werden sollten, den vollen Namen in einem geordneten Verfahren kraft eigener Entschließung anzunehmen. Der Eröffnung eines solchen Verfahrens kann auch die Tendenz des Art. 109 Abs. 3 der R. Verf. nicht entgegengehalten werden. Die Absicht des Reichsgesetzgebers war es, bisher adelige Namen den bürgerlichen Namen in jeder Beziehung gleichzustellen, das bisherige Adelszeichen nicht anders als eine Silbe im Namen zu behandeln. Im Widerspruch mit dieser gesetzgeberischen Absicht würde dem bisher adeligen Namen doch ein Vorzug zugestanden werden, wenn es unzulässig sein sollte, einen so beschaffenen Namen im Verfahren der Namensänderung zu erlangen."

Die Bestimmung vom 3. 11. 1919 ist übrigens durch eine Verordnung des preußischen Staatsministeriums vom 12. 5. 1922 mit Wirkung vom 1. 7. 1922 ab aufgehoben worden.

Eine vielumstrittene Frage ist es, ob die zu Namensbestandteilen gewordenen Adelsbezeichnungen künftig bei weiblichen Personen in der weiblichen Form gebraucht (z. B. Fürstin, Gräfin, Freifrau) und bei Männern dekliniert werden dürfen (z. B. „des Fürsten X", „an den Grafen Y"), wie das bei den Standesbezeichnungen allgemein üblich war. Schon die Tatsache, daß die obersten Gerichtshöfe diese Frage verschieden beantworten, beweist die Schwierigkeit ihrer Lösung. Das Kammergericht vertritt die Meinung, mit der Umwandlung der Adelsbezeichnungen in Namensbestandteile sei eine besondere Form der Adelsbezeichnung für das weibliche Geschlecht oder eine Deklination ausgeschlossen; das Reichsgericht und das bayerische Oberste Landesgericht vertreten die gegenteilige Auffassung (vergl. RGZ Bd. 113 S. 107 ff.; Bayerisches Oberstes Landesgericht in JW 1926 S. 257 f.) [130])

[130]) Aus der reichen Literatur: Opet JW 1925 S. 2117 Anm. zu 7; Adler JW 1926 S. 1952 ff. Anm. zu 6; Goslich LZ 1926 Sp. 357 ff.; Goslich JW 1926 S. 1944, 1945, ebendortselbst Opet; Goslich JW 1927 S. 1188, 1189, ebendortselbst Opet; Opet JW 1926 S. 257 f. Anm. zu 1.

Die Entstehungsgeschichte der RV wie auch der bay. VU ergibt, daß die Adelsbezeichnungen nicht völlig losgelöst von der alten Gebrauchsweise als eine starre und unveränderliche Namenssilbe gleich dem bürgerlichen Namen fortbestehen, sondern in ihrer alten Gestalt unversehrt erhalten bleiben sollten. Dieser Standpunkt kam in den Reden zum Ausdruck, welche die Abgeordneten Dr. Heinze, Dr. Düringer und Dr. Graf von Posadowsky-Wehner in der Nationalversammlung hielten,[131]) insbesondere aber ergab er sich auch aus den Erklärungen, welche der Abgeordnete Piloty im bayerischen Verfassungsausschuß abgab. Er führte dort u. a. folgendes aus:[132]) . . . Er (nämlich der Adelstitel) soll nun beim Adeligen nicht mehr ein Standesrecht ausdrücken; denn das gibt es nicht mehr und würde der Grundlage der neuen Verfassung widersprechen; aber es drückt etwas Persönliches aus, worin sich eine geschichtliche Erinnerung niederschlägt. Ich muß offen aussprechen, ich fasse den Begriff eines Volkes nicht nur auf als Summenbegriff der gegenwärtig Lebenden, sondern als Volk von der Entstehung an bis zum Untergang. Was wir heute tun, tun wir auch in der Erinnerung an unsere Vergangenheit, und so wollen wir auch eine Erinnerung, die sich im Namen ausdrückt, nicht tilgen, weil wir wissen, daß das deutsche Volk auch eine Zeit gehabt hat, in der der Adel eine Rolle gespielt hat, eine Rolle, die ihm das deutsche Volk zum großen Teil auch zu danken hat, in mittelalterlichen Zeiten und auch später noch. Daß später Zeiten kamen, in denen der Adel Auswüchse erfuhr, ist eine Sache, über die wir uns nicht auseinanderzusetzen brauchen. Ich will nur sagen, ich scheue mich nicht, in der adeligen Namensführung eine berechtigte Erinnerung zu erblicken an vergangene Zeiten und, wenn Familien diese Erinnerung pflegen, ist es aller Ehren wert, und man darf sie darin nicht stören." An einer anderen Stelle[133]) äußerte Piloty: „ . . . Ich will ausdrücklich aussprechen, daß die Eigenart des Namens in der Bezeichnung der Herkunft liegt. Wenn nun der Adel einen Wert darauf legt, daß in seinem Namen die Herkunft angedeutet und ausgesprochen ist, so ist das m. E. sein gutes Recht, vor allem, weil das eine deutsche geschichtliche Herkunft ist, die damit zum Ausdruck kommt. . Wir wollen auch nicht das geringste Titelchen eines Standesrechts bewahren. Wir wollen ganz und gar demokratisch sein. Aber wenn wir demokratisch sein wollen, brauchen wir nicht amerikanisch zu sein. Behalten wir in der Demokratie unsere Eigenart, und zu unserer Eigenart gehört nun einmal, daß wir eine tausendjährige Geschichte hinter uns haben, in der auch der Adel einmal seine Rolle gespielt hat . . ."

[131]) Vergl. Heilfron S. 3653, 3809 ff. Siehe auch die weiteren Zitate in RGZ Bd. 113 S. 109.

[132]) Vergl. Verh. d. bayer. Landtags Beil. Bd. II S. 375.

[133]) Vergl. Verh. d. bayer. Landtags Beilagenband II S. 380.

Die geschichtliche Reminiszenz, die sich in der Adelsbezeichnung überhaupt wie in ihren besonderen Gebrauchsformen (Deklination, Führung der weiblichen Form) wiederspiegelt, sollte also völlig unangetastet bleiben. Es war durchaus nicht beabsichtigt, die Adelsbezeichnungen in ihrer wörtlichen Bedeutung zu verändern, sondern nur die rechtliche Bedeutung sollte eine andere werden. Dieser Wille des Gesetzgebers ist auch im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck gekommen. Die RV sagt: „Adelsbezeichnungen gelten als Namensbestandteile". Die bayerische VU sagt „Adelsbezeichnungen dürfen nur als Namensbestandsteile weitergeführt werden". Damit ist bekundet, daß der Adelstitel künftighin ebenso wie früher, also auch in der gleichen Form, geführt werden könne; nur inhaltlich sollte er dem bürgerlichen Namen gleichgestellt sein und seinen früheren Charakter als öffentlich-rechtlicher Vorteil verlieren. Die Tochter eines Grafen X (nicht eines „Graf X") heißt also nach wie vor z. B. „Anna Gräfin X" und nicht „Anna Graf X", der uneheliche Sohn einer Freiin von Y heißt z. B. „Hans Freiherr von Y", nicht etwa „Hans Freiin von Y".[134]) Selbstverständlich kann hierbei kein Unterschied gemacht werden zwischen solchen Personen, welche auch bei Weitergeltung des früheren Sonderrechts die Adelsbezeichnung erlangt hätten (vergl. im vorhergehenden das erste Beispiel), und solchen, welche (wie im zweiten Beispiel) an der Adelsbezeichnung nicht teilgenommen hätten (Fälle des sogenannten „Scheinadels"). Das Gesetz trifft bezüglich der letzteren Gruppe keine besonderen Bestimmungen; im übrigen darf hier die Gleichheit der Form der Adelsbezeichnungen nicht mehr verwunderlich erscheinen, nachdem das Gesetz infolge der Gleichstellung mit dem bürgerlichen Namen die Adelsbezeichnung überhaupt einer großen Gruppe von Personen gewährt, welche nach früherem Recht niemals den Adelstitel erlangt hätten.

Im Ergebnis deckt sich die vorstehende Ansicht mit der des Reichsgerichts und des bayerischen Obersten Landesgerichts; dagegen erscheint die Begründung bedenklich, welche die beiden Gerichtshöfe ihrer Auffassung geben. Sie sagen: Die §§ 1355, 1616 BGB. bestimmen lediglich, daß die Ehefrau den Familiennamen des Mannes, das Kind den Familiennamen des Vaters be-

[134]) Goslich (JW 1927 S. 1188) führt als Beispiel auch die „Freiherrlich v. Tucher'sche Brauerei A.-G." an und meint, richtig müsse es nun „Freiherr v. Tucher'sche Brauerei A.-G." heißen. Dieses Beispiel dürfte jedoch überhaupt nicht hierher gehören, da eine juristische Person des Handelsrechts vorliegt, die bei allen sonstigen Vorzügen doch nicht als Trägerin einer Standesbezeichnung anerkannt werden konnte. Selbstverständlich wurden von der Umwandlung in Namensbestandteile lediglich die dem Adel angehörigen Personen betroffen, welche den Adelstitel auf Grund öffentlichen Vorrechts geführt hatten. Keine dieser Voraussetzungen trifft auf Goslich's Beispiel zu.

kommt, schreiben aber nicht vor, in welcher Form die Namen zu führen sind; diese Frage ist keine Rechtsfrage, sondern eine Frage des Sprachgebrauchs; die namensrechtlichen Vorschriften des BGB stehen daher der weiblichen Form und der Deklination der männlichen Form nicht entgegen. — Nun geht aber der Sprachgebrauch beim bürgerlichen Namen (dieser allein ist maßgebend, nachdem die Adelsbezeichnung als Namensbestandteil zu führen ist) zweifellos dahin, daß die Frau den Namen um keine Silbe anders führt als der Mann. Die Meinung des Reichsgerichts, daß die Adelsbezeichnungen früher zugleich auch Namensbezeichnungen gewesen seien, also hinsichtlich der Namensform ein Sprachgebrauch schon immer bestanden habe, steht einmal im (teilweisen) Widerspruch mit früheren Entscheidungen des Reichsgerichts (vergl. oben S. 17), und paßt zum anderen gerade nicht für die bayerischen Adelsbezeichnungen, da diese unbestritten nur Standesbezeichnungen waren. Hier hätte sich also ein Sprachgebrauch bezüglich des adeligen Namens erst mit dem Inkrafttreten der geltenden Bestimmungen entwickeln können. Läßt sich also schon in der vom Reichsgericht angegebenen Weise das Vorliegen eines Sprachgebrauchs nicht rechtfertigen, so erscheint es zudem bedenklich, den Wortlaut des Namens von dem schwankenden, örtlich vielfach verschiedenen Sprachgebrauch abhängig zu machen. Die Bedürfnisse des Verkehrs, für den ein bestimmter buchstäblich festgelegter Name als Hauptmittel zur Identifizierung der einzelnen Rechtssubjekte von größter Bedeutung ist, sprechen gegen eine solche Auslegung der §§ 1355, 1616 BGB [135]). Wenn die Reichstagskommission zur Beratung des BGB und der Staatssekretär des Reichsjustizamts Nieberding [136]) der Ansicht waren, daß Ehefrauen den polnischen Namen des Mannes in der weiblichen Form auf „Ka“ endigen lassen dürften, ohne mit § 1355 BGB in Widerspruch zu geraten, so mochten für die Behandlung dieses nur für polnische Namen akuten Ausnahmefalls wohl politische Gründe den Ausschlag gegeben haben. Es ist daher zu sagen: Bei Inkrafttreten der geltenden Bestimmungen hat es bezgl. des bürgerlichen Namens weder einen Sprachgebrauch derart gegeben, daß weibliche Personen den Namen des Mannes in der weiblichen Form gebrauchten, noch derart, daß der Name bei dem Mann dekliniert wurde; [137]) zudem dürfte ein solcher Sprachgebrauch nicht ohne weiteres rechtliche Beachtung finden; mag man ihm, wenn ein Bedürfnis besteht, durch gesetzliche Bestimmungen entgegenkommen.

[135]) Vergl. § 6 Abs. 2 der Min. Bek. vom 27. 12. 1899 betr. Aenderung des Familiennamens: Hiernach gilt jede Aenderung der Schreibweise, jede Beifügung eines weiteren Namens oder eines sonstigen Zusatzes als „Namensänderung“, die der obrigkeitlichen Bewilligung bedarf.

[136]) Vergl. die Zitate in RGZ Bd. 113 S. 107 ff.

[137]) Das Deklinieren der männlichen Form verstieß beim deutschen wie beim polnischen Namen stets gegen den Sprachgebrauch!

Der Satz, daß Adelsbezeichnungen bei weiblichen Personen in der weiblichen Form gebraucht und bei Männern dekliniert werden können, ist vielmehr aus der verfassungsrechtlichen Vorschrift allein zu begründen, ohne daß auf den Sprachgebrauch bei der Führung der bürgerlichen Namensbezeichnung und seine Berücksichtigung nach bürgerlichem Recht zurückgegangen zu werden braucht. Die einschlägigen Bestimmungen des BGB (§§ 1355, 1616 etc.) erhalten durch die Verfassung eine Modifikation, soweit es sich um die Form der zu Namensbestandteilen gewordenen Adelstitel handelt. Sie sollen so weitergeführt werden können, wie sie als Standesbezeichnungen gebraucht wurden.[138] [139] Die durch die Verfassung angeordnete völlige Gleichstellung des bürgerlichen und adeligen Namens wird dadurch nicht in Frage gestellt; denn nachdem die Adelsbezeichnungen schon einmal (wenn auch nur als Namensbestandteile) aufrechterhalten werden, kann die Gleichheit zwischen bürgerlichem und adeligem Namen im Wortlaut, der ja — auch abgesehen von den Besonderheiten in der Gebrauchsform — notwendig auf die ehemalige Verschiedenheit hinweist, nicht zum Ausdruck kommen, sondern nur in der rechtlichen Bedeutung, die sich in der Geltung gleicher Regeln für Erwerb, Veränderung und Verlust der Adelsbezeichnung wie des bürgerlichen Namens erschöpft.

Da die Adelstitel als Bestandteile des Familiennamens zu führen sind, darf der Vorname nicht nach der Adelsbezeichnung zu stehen kommen, sondern hat, wie beim bürgerlichen Namen, vor dem ganzen Familiennamen, einschließlich der Adelsbezeichnung, gesetzt zu werden. Statt „Fürst Albert X" muß es daher z. B. heißen: „Albert Fürst X". Während also bezgl. der Form der Adelsbezeichnungen nach der Verfassung keine Veränderung eintritt, ist die Wortfolge nach den ausdrücklichen Bestimmungen des geltenden Rechts nurmehr in der angegebenen Weise zulässig.[140]

Welche Adelsbezeichnung wird Bestandteil des Familiennamens und vererbt sich insbesondere als solcher, wenn in einer und derselben Familie einzelnen Mitgliedern, namentlich dem Oberhaupt der Familie, das Recht zustand, einen sie vor den übrigen Familienmitgliedern auszeichnenden Adelstitel zu führen? So gebührte z. B. in den Häusern Fugger von Babenhausen, Castell-Castell, Castell-Rüdenhausen, Quadt-Wykradt-Isny[141] dem je-

[138]) Vergl. hierzu insbesondere Adler JW 1926 S. 1952, der gleichfalls nur Art. 109 RV als mögliche Grundlage für das Ergebnis der reichsgerichtlichen Entscheidung vom 10. 3. 1926 (RGZ Bd. 113 S. 107 ff) bezeichnet.

[139]) Bezgl. des Personaladels vergl. unten S. 44 ff.

[140]) Ebenso RGZ Bd. 113 S. 115.

[141]) Vergl. den Gothaischen Hofkalender.

weiligen Familienoberhaupt der Adelstitel „Fürst", während den Nachgeborenen lediglich der Grafentitel zukam. In Preußen wurde bezgl. solcher Familien in § 22 des Adelsgesetzes vom 23. 6. 1920 folgendes bestimmt: „Als Name der bisherigen Adelsfamilien und ihrer Angehörigen gilt die Bezeichnung, die sich auch bisher auf die nicht besonders bevorrechtigten Familienmitglieder als eigentliche Familienbezeichnung vererbte. Stand z. Zt. des Inkrafttretens der RV einem Familienangehörigen vor den anderen eine besondere Bezeichnung zu, so darf er diese Bezeichnung für seine Person auf die Dauer der bisherigen Berechtigung beibehalten, sofern sie nicht dem Ausdruck der durch die Ereignisse des November 1918 beseitigten Landeshoheit diente." [142]) Demnach wäre der gegenwärtig lebende Fürst von Bismarck der letzte Träger dieses Namens; nach ihm gäbe es nur mehr Grafen von Bismarck. Die verschiedene Gestaltung der Adelsbezeichnungen innerhalb einer Familie dürfte jedoch nicht, wie es bei der preußischen Regelung angenommen wurde, [143]) unter die öffentlich-rechtlichen Vorrechte des Standes zu rechnen sein, welche entsprechend der in der RV gegebenen Anweisung aufzuheben sind. Vielmehr erscheint der Adelstitel der bevorrechtigten Familienmitglieder gleich wie der der nicht besonders bevorrechtigten als „Adelsbezeichnung" im Sinne der RV, und ist daher mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts zum Namensbestandteil geworden. Da aber durch ein Landesgesetz nicht vorgeschrieben werden kann, daß bestimmte Namensteile sich entgegen den Vorschriften des BGB nicht auf die Abkömmlinge übertragen sollen, so ist die Gültigkeit der preußischen Vorschrift zu verneinen. In Bayern ist eine Bestimmung ähnlich der preußischen nicht ergangen. Hier kann daher nicht bezweifelt werden, daß der vom Familienoberhaupt geführte höhere Adelstitel sich als Namensteil auf die nach dem 23. 3. 1919 geborenen Abkömmlinge überträgt. [144]) So führt der am 1. 6. 1910 geborene Sohn des Fürsten zu Castell-Rüdenhausen den Namen „Graf zu Castell-Rüdenhausen", während der am 5. 8. 1923 geborene Sohn „Fürst zu Castell-Rüdenhausen" heißt. Das Ergebnis ist kein befriedigendes, jedoch kann im Wege der Namensänderung die Einheitlichkeit des Familiennamens herbeigeführt werden.

V. Abschnitt.

Strafbarkeit wegen unbefugter Führung von Adelsbezeichnungen.

Eine im Schrifttum vielfach erörterte und auch in der Rechtsprechung bereits behandelte Frage ist es, inwieweit die unbe-

[142]) Dieser Vorschrift ist die Bestimmung des § 3 des thüring. Adelsgesetzes nachgebildet.

[143]) Vergl. v. Owstien in DJZ 1928 Sp. 1469 ff.

[144]) Ebenso Baring in Fischers Zeitschr. für Verwaltung Bd. 51 S. 242, 256.

fugte Führung von Adelsbezeichnungen noch strafbar ist. Da sie als Namensbestandteile gelten, tritt nun zweifellos Strafbarkeit in den Fällen ein, in welchen der Tatbestand einer strafbaren, unbefugten Namensführung gegeben ist. Somit wird nunmehr nach § 360 Ziff. 8 RStGB. bestraft, wer sich einer ihm nicht zukommenden Adelsbezeichnung einem zuständigen Beamten gegenüber bedient;[145]) ferner machen sich nach Art. 25 PStGB. bayerische Staatsangehörige strafbar, welche unbefugt ihrem Namen eine Adelsbezeichnung hinzufügen mit dem Willen, den also veränderten Namen nunmehr ständig zu führen;[146]) desgleichen sind Personen zu bestrafen, welche bei Angabe ihres Namens in Gasthöfen diesem unbefugt eine Adelsbezeichnung hinzufügen, wenn es zum Zwecke der Täuschung der Polizeibehörde geschieht (Vergl. Art. 47 PStgb.) In diesen drei Fällen ist der Tatbestand des Strafgesetzes jeweils auch dann erfüllt, wenn jemand, der befugtermaßen seinen Namen in Verbindung mit einer Adelsbezeichnung führt, diese einfach wegläßt. Zweifel können also nur darüber bestehen, ob die unbefugte Annahme von Adelsbezeichnungen auch dann strafbar ist, wenn sie im außerbehördlichen Verkehr und nur gelegentlich erfolgt, ob also die Vorschrift des § 360 Ziff. 8 RStGB. noch gilt: „Mit Geldstrafe oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt . . . . Adelsprädikate annimmt."

Für diesen Fall wird die Strafbarkeit von vielen mit der Begründung verneint, daß die eben bezeichnete Bestimmung ein reines Adelschutzgesetz gewesen sei, und mit der Aufhebung des Adels als eines öffentlichen Rechtsinstituts von selbst in Wegfall gekommen sei.[147]) Von der Pfordten[148]) nimmt an, daß die Annahme ausländischer Adelsprädikate (durch bayerische Staatsangehörige) strafbar sei.

Die Führung j e d w e d e r Adelsbezeichnungen dürfte jedoch, einerlei, ob es sich um inländische oder ausländische handelt, trotz der Umwandlung der Adelstitel in Namensbestandteile strafbar sein. Der wesentliche Zweck des Strafgesetzes war der Schutz

---

[145]) Ebenso Ebermayer „Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts" 1925 3. Aufl. S. 1085; Olshausen „Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich" 1927 11. Aufl. Bd. II S. 1958.

[146]) Ebenso Baring in Fischers Zeitschrift für Verwaltung Bd. 51 S. 288.

[147]) So Olshausen a. a. O. S. 1954; Ebermayer a. a. O. S. 1085; Stier-Somlo „Deutsches Reichs- und Landes-Staatsrecht" 1924 I S. 442; Staudinger a. a. O. Bd. I S. 106; Jacobi in DJZ 1919 Sp. 1009; Beling in BZR 1919 S. 191 ff.; L. K. Mayer in „LZ 1920 Sp. 139; Adler in JW 1922 S. 1223 f. (Anm. zu 4); Baring in Fischers Zeitschr. f. Verwaltung Bd. 51 S. 283 ff. (mit ausführlicher Begründung) und in LZ 1922 Sp. 96; Bayer. OLG in DJZ 1923 Sp. 376.

[148]) Vergl. Bayer. Gem. Zeit. 1919 Sp. 645.

der Allgemeinheit,[149]) dessen Berücksichtigung natürlich dem Adel als solchem zugute kam. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß adelige Namensträger beim Publikum ein Maß von Entgegenkommen und Vertrauen finden, wie es sonst nicht üblich ist. Diese im wesentlichen auf der gesellschaftlichen Bedeutung des Adels beruhende Erscheinung ist durch das geltende Recht nicht berührt worden. Hochstapler und ähnliche Elemente nützten und nützen auch jetzt noch diese Tatsache zur erleichterten Durchführung ihrer Delikte aus, indem sie sich unbefugt Adelsbezeichnungen zulegen. Der Strafzweck der bezeichneten Vorschrift hat sich daher keineswegs erledigt. Bei Wegfall der Strafbestimmung würde nur Schwindlern und Betrügern Vorschub geleistet und das Publikum großen Gefahren schutzlos preisgegeben sein.[150]) Beachtenswert ist, daß auch der Entwurf zum neuen Reichsstrafgesetzbuch (1919) nicht nur das unbefugte Führen von Titeln, Würden, Orden, Ehrenzeichen, Uniformen, sondern folgerichtig auch die unbefugte Führung inländischer und ausländischer Adelsbezeichnungen unter Strafe stellt. Mit Recht geht dieser Entwurf von der Erwägung aus, daß in diesen gleichgearteten Fällen der wesentliche Strafzweck der Kampf gegen unlautere Elemente sei, „welche die im Volk z. Zt. und voraussichtlich noch lange fortbestehende Wertung solcher Auszeichnungen ausbeuten". Die beiden letzten amtlichen Entwürfe eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs von 1925 und 1927 sehen allerdings eine Bestrafung wegen unbefugter Führung von Adelsprädikaten nicht mehr vor, und zwar mit der Begründung, daß sich eine besondere Vorschrift über den Schutz des Adelsprädikats erübrige, nachdem es in der RV. zum Namensteil erklärt worden und die einem Amtsträger gegenüber erfolgende falsche Namensangabe bereits unter Strafe gestellt sei. Nun wird in den beiden Entwürfen das unbefugte Tragen inländischer und ausländischer Orden und Ehrenzeichen nach wie vor mit Strafe bedroht, und dies damit begründet, daß die unberechtigte Führung solcher Zeichen sehr häufig dazu diene, Betrügereien oder andere schwere Straftaten vorzubereiten oder auszuführen. Noch viel mehr gilt dies aber doch bei unbefugter Anmaßung von Adelstiteln, die im Volk gewöhnlich als Zeichen besonderer Vertrauenswürdigkeit und vor allem auch besonderer Solvenz gewertet werden. Es erscheint daher nicht recht verständlich, daß der Entwurf die unbefugte Führung von Adelsbezeichnungen im außerbehördlichen Verkehr

[149]) Ebenso RG in LZ 1918 Sp. 328 f.

[150]) Ebenso Neumeyer in Bay. ZR 1920 S. 8; Bernreuther in Bay. ZR 1919 S. 417 f.; insbesondere hat sich auch das OLG Dresden in einer Entscheidung vom 4. 1. 1922 (JW 1922 S. 1223 f.) dafür ausgesprochen, daß die unbefugte Führung von Adelsbezeichnungen, einerlei, ob es inländische oder ausländische sind, strafbar bleibt; desgl. das OLG Naumburg in einer Entscheidung vom 20. 10. 1926 (LZ 1927 Sp. 413 f.).

straflos läßt, dagegen das unbefugte Tragen von Orden und Ehrenzeichen, von welchen im allgemeinen wohl nicht so sehr auf Kreditfähigkeit geschlossen wird, und daher weniger Gefahren zu befürchten sind, in allen Fällen unter Strafe stellt.[151])

Macht sich wegen unbefugter Führung von Adelsbezeichnungen nun auch strafbar, wer einen adeligen Decknamen (Pseudonym) führt? Gewohnheitsrechtlich ist die Zulässigkeit des Pseudonyms für darstellende, bildende Künstler sowie für Schriftsteller anerkannt. Das RG. hat sich in RGZ. Bd. 101 S. 226 ff. dafür ausgesprochen, daß dem Pseudonym der Schutz des § 12 ebenso zugute komme, wie dem gewöhnlichen bürgerlichen Namen.[152]) Die Zulässigkeit des adeligen Pseudonyms könnte man bejahen im Hinblick darauf, daß Adelsbezeichnungen lediglich als Teil des Namens gelten und völlig in den Bereich des bürgerlichen Namenswesens eingegliedert sind; die Adelsbezeichnung würde nicht unbefugtermaßen, sondern in Ausübung eines Persönlichkeitsrechts geführt werden, das nach § 12 BGB. gegen jegliche Störung geschützt wäre. Ueberwiegende Gründe aber sprechen wohl dagegen. Nachdem keinerlei Adelsverleihungen mehr erfolgen dürften, kann nicht angenommen werden, daß es dem einzelnen gestattet sein sollte, sich selbst beliebig einen adeligen Namen als Pseudonym beizulegen. Es würde dies dem Zweck des Gesetzes, jedwede Bildung neuen Adels (im Gegensatz zum abgeleiteten) auszuschließen, zweifellos zuwiderlaufen.[153])

VI. Abschnitt.

Besondere Fälle.

§ 1 Der persönliche Adel.

Welche Wirkungen haben die geltenden Bestimmungen auf den persönlichen Adel ausgeübt? Sind die persönlichen Adelsbezeichnungen Namensbestandteile geworden? Wenn ja, übertragen sie sich seit Inkrafttreten des neuen Rechts nach den familienrechtlichen Vorschriften des BGB.?

---

[151]) In Deutsch-Oesterreich, wo die Adelsbezeichnungen (und Ehrentitel) überhaupt beseitigt sind, wird deren unbefugte Führung eigens mit Strafe bedroht, vergl. das österr. Gesetz vom 3. 4. 1919 über die Aufhebung des Adels der weltlichen Ritter- und Damen-Orden und gewisser Titel und Würden (Staatsgesetzblatt No. 211); vergl. auch Merkel in DJZ 1920 Sp. 751.

[152]) Ebenso auch Staudinger a. a. O. Bd. I S. 107 ff.

[153]) Vergl. hierzu OLG Dresden in JW 1922 S. 1223 f. anderer Ansicht Opet in JW 1921 S. 1521. Wäre seine Meinung richtig, so könnte nicht verhindert werden, daß zahllose Künstler als Fürsten und Grafen ihren Beruf ausüben würden, ein Ergebnis, das von der RV gewiß nicht gewollt ist.

Staudinger (a. a. O. Bd. I S. 105 f.) vertritt die Ansicht, daß nach dem Wortlaut der Verfassungsbestimmungen der persönliche Adel Namensbestandteil geworden sei und als solcher sich wie der bürgerliche Name übertrage, jedoch widerspreche dieses Ergebnis der erkennbaren ratio des Gesetzes, das „nicht auf eine Ausdehnung des Adels, sondern auf eine Einschränkung und Abschwächung seiner Bedeutung abzielt"; die Verfassung sei daher bezüglich des Personaladels einschränkend auszulegen; der Ordensadel sei zwar Namensbestandteil geworden, doch stehe er wie früher lediglich dem persönlich Geadelten zu und gehe insbesondere nicht auf dessen Nachkommen über. Die gleiche Auffassung vertritt das bayerische Oberste Landesgericht in ROLG. Bd. 42, S. 248.[154])

Oertmann a. a. O. S. 53 führt zu dieser Frage folgendes aus: „Zweifellos nehmen die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts geborenen Kinder des persönlich geadelten Vaters an dieser Adelsbezeichnung nicht teil, da die RV. in vorhandene Namensrechte nicht hat eingreifen wollen; höchstens bei den später Geborenen ließe sich darüber streiten; aber es ist doch handgreiflich, daß die persönliche Adelsverleihung mit allen ihren Folgen im Sinne des Verleihers sich auf die beliehene Person beschränken sollte, also, wenn sie hinfort nur noch als Namensänderung gelten kann, auch in diesem Sinn höchst persönlich sein muß."

von der Pfordten (Bay. Gem.-Zeit. 1919 Sp. 643) läßt den Personaladel nicht zum Namensbestandteil werden und folgerichtig auch keine Vererblichkeit eintreten. Er bemerkt hierzu u. a. folgendes: „. . . . . Nimmt man an, daß die mit dem persönlichen Adel verbundenen Bezeichnungen künftig uneingeschränkt als Namensteile zu gelten haben, so müßten sich jetzt die Kinder des Beliehenen mit dem vollen neuen Namen ihres Vaters schmükken. Eine Auszeichnung mit einem Adelstitel, die das alte Recht auf eine bestimmte Person beschränkte, würde also von der neuen adelsfeindlichen Gesetzgebung verewigt in einem Augenblick, in dem sie den Adel aufhob! In Bayern würden lauter neue „Ritter von" aus dem Boden wachsen! Das Ergebnis ist unsinnig, wird aber von der schlecht durchdachten und schlecht gefaßten Gesetzgebung nahegelegt. Man kann es abwenden, wenn man annimmt, daß der persönliche Adel eben nicht Adel im eigentlichen Sinn war, sondern dem also Ausgezeichneten nur einen T i t e l verlieh. Dann sind die neuen Vorschriften über die Fortführung der

[154]) „Das bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts" Reichsgerichts-Räte-Kommentar, 1928 6. Aufl. Bd I S. 26 Bd. IV S. 370 f.; Soergel „Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz unter Verwertung der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre" 1926 3. Aufl. Bd. I, S. 10. In diesen beiden Werken wird die gleiche Anschauung vertreten, wie sie das bayerische Oberste Landesgericht einnimmt.

adeligen Namen überhaupt nicht auf ihn anzuwenden; der Beliehene kann sein „Ritter von" als Titel weiter tragen, mit seinem Tode fällt es weg." [155])

v. Graßmann (Recht 1922 S. 77 f.), Bernreuther (Bay. ZR. 1919 S. 416), Goslich (LZ. 1926 Sp. 360), Oeschey (Blätter für admin. Praxis Bd. 70, S. 51 ff.), Enneccerus (a. a. O. 1923 18. bis 21. Aufl. Bd. I S. 238 Anm. 15) [156]) u. a. nehmen an, daß die persönliche Adelsbezeichnung als Namensbestandteil vererblich sei, da die neuen Bestimmungen zwischen erblichem und persönlichem Adel keinen Unterschied machten.

Keine dieser Ansichten dürfte völlig zutreffen. Vielmehr wird zu unterscheiden sein, ob der persönliche Adel in Verbindung mit einem Orden erlangt wurde, der für Verdienste in den Kriegsjahren 1914 bis 1919 verliehen wurde (sog. Kriegsverdienstadel) oder ob er auf einem anderen Erwerbsgrund beruhte.

Art. 175 RV. lautet: „Die Bestimmung des Artikels 109 findet keine Anwendung auf Orden und Ehrenzeichen, die für Verdienste in den Kriegsjahren 1914 bis 1919 verliehen werden sollen."

In den Fällen des Art. 175 soll also Art. 109 RV., soweit dessen Bestimmungen im Einzelfall in Betracht kämen, außer Anwendung bleiben, insbesondere also hinsichtlich des Kriegsverdienstadels nicht der Satz gelten, daß Adelsbezeichnungen als Namensbestandteile zu behandeln sind und nicht mehr verliehen werden dürfen. Anschütz [157]) vertritt zwar die Ansicht, daß Art. 175 lediglich die Absätze 5 und 6 Art. 109 in ihrer Geltung einschränken wollte; aber eine derartige Ungenauigkeit in der Abfassung des Grundgesetzes darf nicht ohne Not unterstellt werden, zumal der Reichsverfassungsgesetzgeber sich bei sonstigen Verweisungen auf Teile eines anderen Artikels nicht mit der Angabe dieses Artikels begnügt, sondern stets die in Betracht kommenden Absätze, ja Sätze hervorhebt (vergl. Art. 12, 48, 147, 167 Abs. 2, 169, 174, RV.). Zudem setzt Art. 175 keinesfalls nur die Absätze 5 und 6 des Art. 109 außer Anwendung, sondern der im ganzen Artikel 109 zum Ausdruck kommende Grundsatz der Rechtsgleichheit [158]) ist es, der durch Art. 175 eine Einschränkung erfährt.[159]) Insbesondere aber spricht gegen die Meinung Anschütz's und für die hier vertretene Auffassung der klare Wortlaut des Gesetzes,

[155]) Ebenso Baring in Fischers Zeitschr. f. Verwaltung, Bd. 51 S. 238 f.

[156]) In den späteren Auflagen (vergl. 30.—34. Aufl., 1928) S. 227 Anm. 16) hat sich Enneccerus jedoch für die Unvererblichkeit des Personaladels ausgesprochen, da dessen Vererblichkeit im Erfolg einer Neuverleihung in zahlreichen Fällen gleichkomme.

[157]) Vergl. Anschütz „Die Verfassung des deutschen Reichs vom 11. 8. 1919" 1928 8. Aufl. S. 340.

[158]) Vergl. Hatschek a. a. O. S. 195 ff.

[159]) Im Hinblick auf diesen einheitlichen Grundgedanken mag auch die RV „die Bestimmung" und nicht „die Bestimmungen" des Art. 109 für unanwendbar erklären.

der „die Bestimmung des Art. 109" schlechthin, ohne Beschränkung auf einzelne Absätze, für unanwendbar erklärt.

Die vorstehende Auslegung des Art. 175 wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß lediglich von Orden und Ehrenzeichen die Rede ist, die „verliehen werden sollen", d. h. deren Erwerb erst nach dem Inkrafttreten der RV. eintritt. Denn wenn die Verleihung des Kriegsverdienstadels ihren früheren auszeichnenden Charakter beibehält, auch nachdem die übrigen Adelsbezeichnungen durch Umwandlung in Namensteile jeglichen Vorzug vor dem bürgerlichen Namen eingebüßt haben, so ist a fortiori zu schließen, daß nichts anderes für den vor dem 14. 8. 1919 verliehenen Kriegsverdienstadel gilt, der noch unter der Herrschaft des alten Adelsrechts erworben wurde. Die RV. beläßt mit Art. 175 (vom Prinzip abweichend) einen Teil der Bestimmungen des Ordens-(Adels)-rechts weiterhin in Kraft, und spricht damit gleichzeitig aus, daß sie insoweit an den früheren, vor dem 14. 8. 1919 erworbenen Rechten nichts ändern will.

Selbst wenn man übrigens der Meinung Anschütz's folgt, dürfte kaum ein anderes Ergebnis zu erzielen sein. Die RV. verweist, soweit sie die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen des früheren Rechts zuläßt, mangels neuer Vorschriften zugleich auf die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen dieses früheren Rechts, und zu diesen gehört auch § 5 des Adelsedikts, demzufolge die Ordensverleihung ipso iure die Adelsverleihung in sich schließt. Irgendwelche Beschränkungen der Wirkung von Ordensverleihungen sind in Art. 175 nicht ausgesprochen und dürften sich auch nicht aus der Vorschrift über die Umwandlung der Adelstitel in Namensteile und das Verbot künftiger Adelsverleihung herleiten lassen. Vielmehr wird in den hier allein in Betracht kommenden Fällen der mittelbaren Adelsverleihung Art. 175 als lex specialis gegenüber der Bestimmung des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 den Vorrang haben. Denn der Zweck und Grundgedanke des Art. 175,[160]) den im Kriege Verdienten ihre Rechte auf Kriegsauszeichnungen ungeschmälert zu belassen, würde sonst nur teilweise erreicht werden.

Es gilt demnach bezüglich der Adelsbezeichnungen, welche für Verdienste im Weltkrieg in Verbindung mit der Verleihung des Militär-Max-Joseph-Ordens[161]) erworben wurden,[162]) und zwar einerlei, ob vor oder nach dem 14. 8. 1919, folgendes Recht: Die-

[160]) Vergl. hierüber unter S. 48 f.

[161]) Der Kronen-Orden kommt hier nicht in Betracht; denn, wenn auch „Verdienste in den Kriegsjahren 1914—1919" nicht nur Verdienste im Feld sind, sondern auch solche in der Heimat sein können, wird doch der Kronen-Orden niemals als Kriegsauszeichnung verliehen worden sein.

[162]) Die Ordensverleihungen dürften nun längst zum Abschluß gekommen sein.

ser Ordensadel bleibt Adel im alten Sinne.[163]) Er gehört nicht zum Namen des Ordensritters, sondern behält seinen früheren Charakter als Auszeichnung bei und geht daher insbesondere nicht auf die Nachkommen des persönlich Geadelten über. Lediglich die Ehefrau führt, dem früheren Recht entsprechend, den Titel „von". Da die Adelsmatrikel als staatliche Einrichtung in Wegfall gekommen ist, kann die Eintragung des Adels selbstverständlich nicht mehr Voraussetzung der Rechtsausübung sein. Der Kriegsverdienstadel erlischt mit dem Tode des Ordensritters.

Wollte man Art. 109 Abs. 3, Satz 2 bzw. § 15 Abs. 2 Satz 2 der Bay. VU. auf den Kriegsverdienstadel anwenden, so käme man auch zu einem wenig brauchbaren Ergebnis: Diejenigen, welche den Orden vor dem 28. 3. 1919 erwarben, würden der in der Adelsführung liegenden Auszeichnung beraubt und müßten den Adel von nun an als Namensteil weiterführen. Die Auszeichnung für die Heldentat bestünde also in einer „Namensänderung". Diejenigen, welchen der Orden erst nach dem 28. 3. 1919 verliehen wurde, würden vom „dankbaren Vaterland" den Orden ohne den ehrenden Adelstitel erhalten, wiewohl sie bereits während des Kriegs durch ein hervorragendes Verdienst eine Anwartschaft auf die mit dem Orden verbundene Adelsbezeichnung erworben hatten.[164]) Gerade diese Unbilligkeiten sollten durch Art. 175 RV. vermieden werden.[165])

Bezüglich des Ordensadels, der nicht Kriegsverdienstadel ist, fehlt es an einer Bestimmung ähnlich der des Art. 175 RV. Die Vorschrift über den Kriegsverdienstadel auf die anderen Fälle des Ordensadels analog anzuwenden, erscheint nicht angängig, da Art. 175 RV. prinzipwidriges Recht enthält. Man wird daher der Ansicht derjenigen beipflichten müssen, die die persönlichen Adelsbezeichnungen ebenso behandeln wie die erblichen. Die Gründe, welche für die Unvererblichkeit des Personaladels geltend gemacht werden, können nicht überzeugen.

---

[163]) Hierin liegt keine Erhaltung bezw. Erneuerung von Standesunterschieden; der persönliche Adel war schon z. Zt. der Monarchie nicht als Standesbezeichnung aufzufassen (vergl. hierüber oben S. 17), unterschied sich vielmehr von Orden und Ehrenzeichen nur in der Form, nicht aber der Natur nach.

[164]) Kraßer „Die Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern vom 14. 8. 1919" 1925, S. 73 erklärt das Verbot der Verleihung von Adelsbezeichnungen für Militär-Max-Joseph-Ordensritter, die erst nach dem 14. 8. 1919 ernannt wurden, deshalb für unanwendbar, da die Verleihung auf den Zeitpunkt zurückwirke, zu dem die Tat vollbracht wurde. Diese Konstruktion erscheint im Hinblick auf Art. 175 RV unnötig und zudem bedenklich; denn mit dem gesetzlichen Verbot künftiger Adelsverleihung sollte wohl jedwede, auch eine rückwirkende Verleihung getroffen werden; sonst könnte die Verfassung beliebig umgangen werden.

[165]) Vergl. hierzu auch die Reden der Abgeordneten Dr. Graf von Posadowsky-Wehner, Dr. Luppe und Dr. Heinze in der Nationalversammlung (Heilfron Bd. 6, S. 3812, 3807, 3816).

Die Ansicht von der Pfordten's und Barings, der Personaladel sei nur als „Titel" zu behandeln, scheitert daran, daß die persönliche Adelsbezeichnung „Ritter von" in der VU. von 1818 ausdrücklich als zum bayerischen Adel gehörig in der vierten Klasse aufgeführt war, und daß sie gleich den übrigen Adelsbezeichnungen in die Adelsmatrikel eingetragen werden mußte, in die ein bloßer Titel überhaupt nicht hineinkam. Baring beruft sich besonders auf eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. 11. 1903 [166]), worin die persönliche Adelsbezeichnung als „Titel" erklärt werde, der des Schutzes des § 12 BGB. nicht fähig sei. Berücksichtigt man aber, daß in der gleichen Entscheidung neben dem persönlichen Adel auch Bezeichnungen wie „Freiherr", „Graf", „Fürst", „Herzog" als „Titel" genannt werden, so kann nicht zweifelhaft sein, daß das Reichsgericht lediglich von „Adelstiteln" sprechen will. Die Ansicht von der Pfordten's und Baring's fußt demnach auf irrigen Voraussetzungen. Der Personaladel war kein bloßer Titel, sondern eine wirkliche Adelsbezeichnung, und muß daher, nachdem das Gesetz keinen Unterschied macht, auch als solche behandelt werden.

von der Pfordten und Baring halten, wie die Umdeutung der persönlichen Adelsbezeichnungen in Titel ergibt, eine Vererblichkeit nur dann für vermeidbar, wenn die Adelsbezeichnungen nicht als Namensbestandteile gelten. Auffallenderweise wird aber nun vielfach [167]) die Ansicht vertreten, daß der Personaladel zwar Namensbestandteil geworden sei, aber nicht den namensrechtlichen Vorschriften bezüglich der Uebertragbarkeit unterliege. Wenn die Adelsbezeichnungen aber Namensbestandteile geworden, den bürgerlichen Namen also gleichgestellt sind, so erscheint es ebenso unzulässig als unbegründet, sie nicht auch wie den bürgerlichen Namen zu behandeln. Ein Familienname oder ein Teil hiervon, der nicht den familienrechtlichen Vorschriften des BGB. unterliegt, ist eben kein „Name" oder „Namensbestandteil". Es gibt nach dem Gesetz keinen Familiennamen, der nur der Person des also Bezeichneten zusteht, nicht aber auf dessen Abkömmlinge übergeht. Ist der Name des Vaters „Ritter von X", so führt kraft Reichsrechts das nach dem 28. 3. 1919 geborene Kind diesen Namen mit den sämtlichen Namensbestandteilen. Wer die Reichsverfassung anders interpretiert, würde ihr noch dazu eine unverständliche Inkonsequenz unterschieben. In demselben Moment, in dem sie die völlige rechtliche Gleichstellung des bürgerlichen und des adeligen Namens ausspricht, würde sie in den letzteren gleich wieder etwas Besonderes hineinlegen, ihn behandeln, als wenn er sich vom bürgerlichen Namen unterschiede. Der

[166]) Vergl. Seuff. Arch. Bd. 59, S. 305 f.
[167]) Vergl. oben S. 44 f.

adelige Name hat aber keine andere rechtliche Bedeutung mehr, als der bürgerliche Name. Wenn Staudinger a. a. O. eine Einschränkung und Abschwächung der Bedeutung des Adels als ratio legis bezeichnet, so ist dem entgegenzuhalten, daß eine weitere Abschwächung der Bedeutung des adeligen Namens als seine völlige Gleichstellung mit dem bürgerlichen Namen gar nicht möglich ist. Damit wurde er jeglicher über den bürgerlichen Namen hinausragenden Bedeutung entkleidet. Die gesellschaftliche Bedeutung der Adelsbezeichnungen dagegen würde — was nebenbei bemerkt sei — nur erhöht werden, wenn man die Einschränkungen des früheren Rechts bezüglich der Uebertragbarkeit weiterhin berücksichtigen wollte. Endlich erschiene es nicht konsequent, bei den nach Außerachtlassung des Kriegsverdienstadels übrigbleibenden Fällen des Ordensadels die Bildung des Scheinadels zu beschränken, in den viel zahlreicheren anderen Fällen[168]) dagegen die vollen Wirkungen, die sich an den bürgerlichen Namen knüpfen, eintreten zu lassen. Daß die erbliche Adelsbezeichnung im Unterschied zu dem persönlichen Adel normalerweise die Bestimmung hatte, auf die Abkömmlinge des Adeligen überzugehen,[169]) rechtfertigt keine verschiedene Behandlung. Denn für das uneheliche Kind war z. B. nach früherem Recht der Adel der Mutter nicht weniger unvererblich wie der persönliche Adel für das Kind des Ordensritters; im Gegenteil, es bestand im letzteren Fall (allerdings unter engen Voraussetzungen) für die Abkömmlinge eine Anwartschaft auf Erlangung des e r b l i c h e n A d e l s, welche in den übrigen Fällen des nunmehrigen Scheinadels bei Inkrafttreten des geltenden Rechts nicht gegeben war.

Es kann auch nicht mit Oertmann[170]) angenommen werden, daß der Wille des Verleihers, die Adelsbezeichnung auf die Person des Geadelten zu beschränken, in der zum Namensbestandteil gewordenen Adelsbezeichnung fortwirke. Diese Beschränkung hatte doch nur so lange einen Sinn, als der Adelstitel etwas besonderes, eine Auszeichnung war. Die Beschränkung verlor aber ihren Zweck in dem Moment, in dem dem Adelstitel jede besondere Bedeutung genommen wurde und er auf eine und die-

---

[168]) Beim Ordensadel erwerben lediglich die nach dem 28. 3. 1919 geborenen Abkömmlinge des (Kronen-) Ordensritters den Adel; in den übrigen Fällen dagegen nehmen sämtliche seit dem 28. 3. 1919 adoptierten, unehelich geborenen, durch Ehelichkeitserklärung oder (soweit der hohe Adel in Frage kam) durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder adeliger Personen am Scheinadel teil; sodann umfaßt er sämtliche künftige Fälle derartiger Legitimationen, Adoptionen und unehelichen Geburten; endlich kommt bei allen seit dem 28. 3. 1919 abgeschlossenen und künftigen Ehen, die nach früherem Recht als unebenbürtig gelten würden, bezgl. des Namens der Frau oder Kinder Scheinadel in Frage.

[169]) Hierauf beruft sich das Bay. oberste Landesgericht in ROLG Bd. 42 S. 148 f.

[170]) Siehe oben S. 45.

selbe Stufe mit dem bürgerlichen Namen gestellt wurde. Auf solche zu Namensbestandteilen gewordene Adelsbezeichnungen ist diese Einschränkung unanwendbar. Wollte denn der Verleiher dem Ordensritter auch einen Namensbestandteil nur mit Beschränkung auf seine Person geben? Wer diese Frage bejaht, sucht hinter der Adelsbezeichnung mehr als einen bloßen Namensteil, und unterliegt damit dem gleichen Irrtum wie der, der im Weg der einschränkenden Auslegung der RV. zu einer Nichtvererblichkeit der Adelsbezeichnungen gelangt.

Vollends ist die von den Gegnern behauptete einschränkende ratio legis im Gesetzeswortlaut nicht zum Ausdruck gekommen: „Alle Adelsbezeichnungen ohne Unterschied gelten nunmehr kraft Reichsrechts als Teil des Namens." So das Reichsgericht in RGZ. Bd. 103 S. 194.[171]) Es würde gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes verstoßen, wollte man in die Bestimmung hineinlesen: „Aber persönliche Adelsbezeichnungen gelten insoweit, als die Uebertragbarkeit in Frage kommt, nicht als Teile des Namens bzw. überhaupt nicht als solche."

Der Ordensadel, der nicht Kriegsverdienstadel ist, vererbt sich daher in Bayern vom 28. 3. 1919 an als Namensbestandteil. Männliche Abkömmlinge führen die Bezeichnung „Ritter von". Wie aber haben sich die Ehefrauen und die weiblichen Abkömmlinge des persönlich Geadelten zu nennen? Man wird sich hier wohl ebenso an die Gebrauchsweise des alten Adels anzulehnen haben, wie bei den gräflichen oder fürstlichen Titeln, so daß also die Ehefrau und die Töchter des Ordensritters lediglich die Bezeichnung „von" als Namensbesandteil zu führen haben.

§ 2 Der suspendierte Adel.

Soweit überhaupt z. Zt. des Inkrafttretens des geltenden Rechts Fälle eines suspendierten Adels bestanden haben, kann hier keine andere Behandlung eintreten, wie bei den sonstigen Adelsbezeichnungen. Das Recht auf Führung des Adelstitels bestand ja trotz der Suspension fort, lediglich die Rechtsausübung war gehemmt. Es fällt daher auch der Inhaber eines suspendierten Adels unter diejenigen, welche vor dem 28. 3. 1919 zur Adelsführung berechtigt waren; seine Adelsbezeichnung wurde ohne weiteres Namensbestandteil.[173]) Die entgegengesetzte Meinung würde

[171]) Vergl. auch das Zitat aus RGZ Bd. 109 S. 252 ff. oben S. 36 f.

[172]) Ebenso Baring in Fischers Zeitschr. der Verwaltung Bd. 51 S. 236; L. K. Mayer LZ 1920 Sp. 135; Bernreuther Bay. ZR 1919 S. 417. Vergl. auch Bay. Gem. Zeit. 1921 S. 670.

[173]) Baring a. a. O. nimmt als weiteren Suspensionsgrund die Verheiratung einer Adeligen mit einem Bürgerlichen an (vergl. auch oben S. 10); er erklärt hierdurch, warum die geschiedene Frau im Falle des

zu dem bereits vorhandenen Ergebnis führen, daß die vor dem 28. 3. 1919 bereits vorhandenen Abkömmlinge die Adelsbezeichnung als Namensbestandteil zu führen hätten, der Vater und die Mutter dagegen sowie die nach dem 28. 3. 1919 geborenen Kinder den Namen ohne die Adelsbezeichnung tragen müßten. Zudem würde ein Satz des alten Rechts verewigt, der nur aus strengster Betonung der Standesunterschiede heraus erklärlich ist und sich bereits in der monarchischen Zeit zweifellos überlebt hatte. Man wird auch nicht sagen können, daß eine solche Berücksichtigung der auf Geringschätzung niederer Arbeit beruhenden Suspensionsgründe dem Geiste der RV entspreche, die in Artikel 157 die Arbeitskraft, also jegliche Arbeit, einerlei, ob höherer oder niederer Art, unter den besonderen Schutz des Reiches stellt. Die oben vertretene Ansicht wird dieser Tendenz der RV gerecht und vermeidet eine Zweiung des Familiennamens.

VII. Abschnitt.

Das Recht der fremden Adelsbezeichnungen in Bayern.

Die RV spricht lediglich von „Adelsbezeichnungen" schlechthin. Unzweifelhaft sind damit sämtliche Adelstitel gemeint, die einem Deutschen von einem deutschen Land verliehen worden sind. Auch nach der bayerischen VU sind nicht nur die bayerischen Adelsbezeichnungen bayerischer Staatsangehöriger, sondern ihre Adelsbezeichnungen schlechthin zu Namensteilen geworden. War also ein Bayer vor dem 28. 3. 1919 berechtigt, den Adel eines anderen deutschen Landes zu führen, so ist auch dieser mit dem 28. 3. 1919 Namensbestandteil geworden. Nach dem allgemein gefaßten Wortlaut der beiden Verfassungsurkunden ist aber auch anzunehmen, daß die außerdeutschen Adelsbezeichnungen, die ein bayerischer Staatsangehöriger vor dem 28. 3. 1919 führen durfte, zu Namensteilen geworden sind. Rechtliche Bedenken gegen eine solche Auslegung bestehen nicht. Wie das Heimatrecht darüber befindet, ob überhaupt fremde Adelsbezeichnungen geführt werden dürfen, so hat es selbstverständlich auch darüber zu entscheiden, welche rechtliche Bedeutung der Führung eines solchen Adels zukommt.

Besitzt ein Bayer zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit, so ist seine (bayerische oder fremde) Adelsbezeichnung gleich-

§ 1577 BGB ihren früheren Namen mit dem Adelstitel auch dann wieder annehmen könne, wenn die Ehe vor dem 28. 3. 1919 geschlossen wurde; doch dürfte dem Wesen der Ehe als einer dauernden, grundsätzlich nur mit dem Tode lösbaren Lebensgemeinschaft mehr die Annahme entsprechen, daß die Frau bei Eingehung der Ehe ihren Mädchennamen verliert; zu dem gleichen Ergebnis wie Baring gelangt man dann im Wege der Analogie, vergl. oben S. 28 f.

falls mit dem 28. 3. 1919 Namensteil geworden. Denn grundsätzlich nimmt jeder Staat auf die mehrfache Staatsangehörigkeit seiner Untertanen keine Rücksicht. Der Fall, daß ein Nichtbayer eine bayerische Adelsbezeichnung inne hatte, kam beim standesherrlichen Adel praktisch nicht vor [174]) und war beim niederen Adel überhaupt nicht möglich. [175])[176])

§ 1 Abs. 2 des bayerischen Adelsgesetzes lautet: „Bayerischen Staatsangehörigen ist es verboten, die Verleihung des Adels eines anderen Staates anzunehmen." Das gleiche bestimmt § 15 Abs. 2 Satz 4 der bay. VU. Rechtens ist dies bereits seit Inkrafttreten des Adelsgesetzes, da die Bestimmungen darüber, ob bezw. unter welchen Voraussetzungen ein bayerischer Staatsangehöriger einen nicht bayerischen Adel annehmen durfte, zur ausschließlichen Kompetenz der Landesgesetzgebung gehörten und in ihrem Inhalt der Reichsverfassung nicht widersprechen.

Das Adelsgesetz spricht vom „Adel eines anderen Staates"; es erscheint daher fraglich, ob der päpstliche Adel unter das Verbot fällt. Nach dem ganzen Zweck des Gesetzes, die Adelsbezeichnungen tunlichst zu beseitigen, kann diese Frage nur bejaht werden. Unter „Adel eines anderen Staates" ist hier jeder Adel einer auswärtigen Macht zu verstehen. In diesem Sinn faßte auch die Min.-Bek. vom 5. 4. 1919 (GVBl. S. 161) die Vorschrift auf, wenn es dort heißt, daß nach dem Gesetz vom 28. 3. 1919 die Führung außerbayerischer Adelsprädikate durch bayerische Staatsangehörige dann unzulässig sei, wenn der Adel nicht vor dem 28. 3. 1919 erworben wurde. Wer dieses Ergebnis nicht im Wege der Auslegung findet, gelangt zu dem gleichen Ziele mittels eines naheliegenden Analogieschlusses. Das Wesentliche an der Bestimmung ist nicht, daß gerade ein anderer „Staat" die Verleihung ausspricht, sondern daß dem bayerischen Staatsangehörigen die Annahme irgendeines nichtbayerischen Adelstitels untersagt werden soll. Darnach ist der Fall aber völlig gleichgelagert, mag die Adelsverleihung von einem „anderen Staat" oder vom päpstlichen Stuhl ausgehen. [177])

Uebrigens dürfte sich die Streitfrage nur bis zum Inkrafttreten der Reichsverfassung nach dem Adelsgesetz beurteilen; denn vom 14. 8. 1919 an wird wohl die Vorschrift der RV maßgebend

[174]) Vergl. oben S. 5.

[175]) Siehe S. 8.

[176]) Der Adelstitel eines nichtbayerischen Deutschen ist mit dem Inkrafttreten der RV zum Namensteil geworden; bezgl. der Adelsführung eines Ausländers ist das Personalstatut maßgebend. Vergl. hierzu wie zu den Ausführungen im Text Baring in Fischers Zeitschr. für Verwaltung Bd. 51 S. 242, 281 ff.; Bernreuther Bay. ZR 1919 S. 417.

[177]) Ebenso Bernreuther a. a. O. S. 418; anderer Ansicht Kraker a. a. O. S. 73.

sein: „Adelsbezeichnungen . . . dürfen nicht mehr verliehen werden." Das Verbot, das sich an die einzelnen Länder richtet,[178] besagt zwar in erster Linie, daß kein Landesadel mehr verliehen werden darf, ist aber auch auf nichtdeutsche Adelsbezeichnungen zu beziehen. Streng genommen ist es zwar die ausländische Macht, die den Adel verleiht, aber die staatliche Genehmigung, ohne die von der Adelsverleihung kein Gebrauch gemacht werden konnte, ist im Sinne der RV gleichfalls als „Verleihung" anzusehen. Die RV. verbietet also den Ländern nicht nur, ihrerseits Adelsbezeichnungen zu verleihen, sondern auch die Führung irgendwelcher neuer Adelsbezeichnungen, insbesondere ausländischer, zuzulassen. Ebenso wie das Wort „Adelsbezeichnungen" in Art. 109 Abs. 3 Satz 2, soweit es sich um deren Umwandlung in Namensteile handelt, auf inländische und ausländische Adelstitel zu beziehen ist, begreift das gleiche Wort hinsichtlich des Verbots künftiger Adelsverleihung beide Arten von Adelstiteln in sich. Unter die ausländischen Adelsbezeichnungen (Die Reichsverfassung spricht nicht vom „Adel eines anderen Staates") fällt nun zweifellos auch der päpstliche Adel; die Führung eines solchen darf daher im Hinblick auf Art. 109 RV. von der zuständigen Behörde nach dem 14. 8. 1919[179] nicht mehr bewilligt werden.[180]

VIII. Abschnitt.

Das Namensrecht der Mitglieder des vormaligen Königshauses.

Es gab im bayerischen Herrscherhaus eine Reihe von Titeln und Prädikaten, welche ausschließlich dazu dienten, die souveräne Stellung des Königs bezw. die Zugehörigkeit zur Familie des Landesherrn zum Ausdruck zu bringen; in Betracht kommen hier die Bezeichnungen „König", „Kronprinz", „Majestät", „Von Gottes Gnaden", und „Königliche Hoheit".

Sind diese Benennungsrechte in Wegfall gekommen, nachdem ihr Fundament, die monarchische Staatsform, nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich [181] beseitigt war? Eine ausdrückliche

[178] Einen Reichsadel gab es nicht.

[179] In Bayern auf Grund des Adelsgesetzes wohl schon seit dem 2. 4. 1919.

[180] Ebenso Baring a. a. O. S. 263, S. 274 f.; L. K. Mayer LZ 1920 Sp. 135 ff. Vergl. ferner ein an die Länder gerichtetes Schreiben des deutschen Reichsjustizministers vom 10. 10. 1921 (im Wortlaut wiedergegeben in LZ 1922 Sp. 92 f.) Olshausen a. a. O. S. 1957 vertritt jedoch die Auffassung, daß auch jetzt noch die Annahme eines neu verliehenen päpstlichen Adels bewilligt werden könne.

[181] Die Staatsumwälzung vom November 1918 bedeutete einen glatten Rechtsbruch. Die von der revolutionären Regierung erlassenen Vorschriften gründeten sich zunächst lediglich auf Macht. Rechtsverbindlich wurden sie erst dadurch, daß sie allgemein Anerkennung und Gehorsam fanden; so beteiligten sich z. B. an der auf Grund der Wahlproklamation vom 5.

Aufhebung erfolgte nicht; es kann sich also nur fragen, ob eine solche stillschweigend anzunehmen ist, und zwar im Hinblick auf den Grundsatz, daß mit der Aufhebung eines Rechtsinstituts auch alle darauf gebauten Einzelvorschriften fortfallen, welche sich lediglich als dessen Folge darstellen.[182]) Diese Frage ist zu verneinen. Die Anwendung des ebenbezeichneten Grundsatzes führt zu dem Ergebnis, daß die in Betracht kommenden Titel und Prädikate nicht mehr den Charakter von Souveränitätsbezeichnungen haben konnten; dagegen verblieb ihnen die jedem Titel innewohnende Eigenschaft persönlicher Ehrenrechte, und als solche bestanden sie auch nach Einführung der Republik unverändert fort. Ihrer Beibehaltung stand die Tatsache, daß neue Machthaber das Land regierten, durchaus nicht im Wege;[183]) denn die öffentlichrechtlichen Vorrechte des Herrscherhauses kamen mit der Aufrichtung der neuen Staatsform nur insoweit in Wegfall, als sie zur Ausübung der Staatsgewalt ermächtigten; im übrigen blieb die Sonderstellung des bayerischen Königshauses (zunächst) ebenso unberührt wie die des bayerischen Adels. Ein anderer Grund aber, in Ermangelung besonderer Bestimmungen ein Erlöschen der Titel- und Prädikatsrechte anzunehmen, ist nicht einzusehen, zumal auch sonst Titel und Ehrenbezeichnungen, welche mit einem Amt oder einer Stellung verbunden sind, dem Träger im Zweifel belassen werden, wenn er das Amt oder die Stellung nicht mehr inne hat. Man denke nur an die Titel- und Prädikatsrechte der im Ruhestand lebenden Beamten. Zudem würde es an jeglichem Anhaltspunkt dafür gefehlt haben, w i e sich die Mitglieder des Königshauses nunmehr hätten nennen sollen!

Nicht wird man mit Könnecke (Verw. Arch. Bd. 28 S. 270) die vorstehende Ansicht auf völkerrechtliche Grundsätze stützen können, denen zufolge z. B. dem entthronten Monarchen seine alten Bezeichnungen ehrenhalber gelassen zu werden pflegen. Denn die

12. 1918 (GVBl. S. 1255) ergehenden Landtagswahl sämtliche bürgerliche Parteien einschließlich der Nationalliberalen und Konservativen Mittelpartei. Die Anordnungen der neuen Gewalthaber erschienen vom Volkswillen getragen und hatten damit ihre rechtliche Grundlage gewonnen. — Derartige Fälle der Rechtsbildung weichen insoferne von der Entstehungsweise des Gewohnheitsrechtes ab, als es an einer longa consuetudo fehlt und der allgemeine Wille bereits in kurzer Zeit zum sicheren Ausdruck gelangt. Vergl. hierzu Enneccerus 1923 Bd. 1 S. 67 f., 83.

[182]) Vergl. Enneccerus 1923, Bd. 1 S. 93.

[183]) Die gegenteilige Ansicht vertrat die preußische Staatsregierung. Ihr zufolge sind z. B. die in den landesherrlichen, ja auch die in den depossedierten und standesherrlichen Familien geführten Prädikate (Kgl. Hoheit, Hoheit, Durchlaucht, Erlaucht) durch den in allen deutschen Staaten erfolgten Uebergang von der monarchischen zur republikanischen Staatsform ohne weiteres in Wegfall gekommen, da sie in unmittelbarer Verbindung mit der in Deutschland nicht mehr vorhandenen monarchischen Staatsform gestanden haben. Vergl. Baring in Fischers Zeitschr. für Verwaltung Bd. 51, S. 240 f.

Benennungsverhältnisse einer Person richten sich als Angelegenheit des Personenstandes in erster Linie nach dem Recht des Heimatstaats, wenigstens soweit dessen Machtsphäre berührt wird. Die von Könnecke angeführte völkerrechtliche Norm kommt der oben vertretenen Rechtsauffassung entgegen, kann aber nicht zu deren Begründung ausreichen.

Durch Ziffer 11, 18 des vorläufigen Staatsgrundgesetzes vom 4. 1. 1919 und § 12 des vorläufigen Staatsgrundgesetzes vom 17. 3. 1919 wurden die Benennungsrechte der Wittelsbacher ebenfalls nicht beeinträchtigt. Denn beide Vorschriften sprachen lediglich programmatisch [184]) die Aufhebung aller Vorrechte der Geburt und des Adels aus.

Durch das Adelsgesetz wurde der bayerische Adel aufgehoben. Hierzu gehörte das vormalige Königshaus nicht. Es wurde daher auch nicht von den Bestimmungen des Adelsgesetzes betroffen.

Zweifel könnten bestehen, ob für das vormalige Königshaus auch der Satz der bayerischen VU nicht gilt: „Bayerische Staatsangehörige, die vor dem 28. 3. 1919 Adelsbezeichnungen zu führen berechtigt waren, dürfen diese nur als Teil des Namens weiter führen". Man wird die Frage jedoch zu verneinen haben. Die ausschließliche Rückwirkung, welche die Vorschrift sich beilegt, deutet darauf hin, daß nur die vom Adelsgesetz erfaßten Fälle geregelt werden sollten. Auch der Zusammenhang, in dem sich Satz 2 des § 15 Abs. 2 der bay. VU findet, ist zur Begründung heranzuziehen. § 15 Abs. 2 spricht in Satz 1 die Aufhebung des bayerischen Adels, in Satz 3 und 4 das Verbot künftiger Adelsverleihung sowie der Annahme fremden Adels aus, und deckt sich somit dem behandelten Gegenstand nach völlig mit dem Adelsgesetz.

Ein anderes aber gilt hinsichtlich der Bestimmungen der Reichsverfassung. Art. 109 Abs. 3 Satz 1 spricht ganz allgemein die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vorrechte der Geburt oder des Standes programmatisch aus und muß sowohl auf den Adel des einzelnen Landes wie auf den hohen Adel in Deutschland (im engeren Sinne) bezogen werden. Der Programmsatz wird nunmehr durch Satz 2, soweit die Adelsbezeichnungen in Frage kommen, bereits unmittelbar ausgeführt, indem ihre Umwandlung zu Namensteilen angeordnet wird. Nach dem Zusammenhang und der allgemeinen Ausdrucksweise der letzteren Bestimmung ist anzunehmen, daß sie auch auf den landesherrlichen Adel Anwendung findet. So auch die herrschende Ansicht. [185])

---

[184]) Vergl. oben S. 19 f.
[185]) Vergl. Hatschek a. a. O. Bd. 1 S 200; Anschütz a. a. O. S. 310; Baring a. a. O. S. 416.

Während sich Erwerb und Verlust der Benennungsrechte nach der Revolution noch nach früherem Recht richtete,[186] gilt vom 14. 8. 1919 an der Satz, daß Adelsbezeichnungen als Namensteile zu führen sind, auch für das Haus Wittelsbach.

Was aber war im vormaligen bayerischen Königshause als Familienname anzusehen? Welches sind die Adelsbezeichnungen, die nunmehr in Verbindung mit dem Familiennamen geführt werden müssen?

1. Was den Familiennamen anlangt, so stehen sich hier zwei Meinungen gegenüber.

Piloty[187] und ihm folgend Ehard[188] betrachten die Bezeichnung „Wittelsbach" als Familiennamen, ohne allerdings ihre Ansicht näher zu begründen.

Nach Staudinger[189] hat der Landesname „Bayern" als Familienname des vormaligen Königshauses zu gelten. Die gleiche Auffassung kommt in einem Gutachten vom 16. 8. 1923 zum Ausdruck, welches das bayerische Hauptstaatsarchiv gegenüber dem Standesamt III in München abgab.

Verfolgt man die Bezeichnungen, welche im Hause Wittelsbach geführt wurden, so zeigt sich, daß manches für die Ansicht Piloty's, überwiegende Gründe aber für die Ansicht Staudingers sprechen.

Seit Beginn des 11. Jahrhunderts benannten sich die Vorfahren des bayerischen Herrscherhauses nach der Burg Scheyern und, als diese einer Niederlassung des Benediktiner-Ordens eingeräumt wurde, nach der Burg Wittelsbach bei Aichach. 1115 ist der Name Wittelsbach erstmals nachweisbar.[190] 1180 belehnte Kaiser Friedrich I. den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, den Stammvater der bayerischen Dynastie, mit dem Herzogtum Bayern; wie sich nunmehr die Mitglieder der landesherrlichen Familie bezeichneten, erhellt am besten aus Beispielen:

Im Hausvertrag von Pavia (1329) nannten sich die Söhne Rudolfs I., nämlich Rudolf II. und Rupprecht II. „Rudolph und Rueprecht von Gottes Genaden Pfalzgrauen bey Rhein und Herzogen in Bayern"; Ludwig der Bayer heißt in der Urkunde „Kaiser Ludwig von Rom", seine Söhne „Ludwig Markgraf zu Brandenburg, Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Bayern" und „Stephan Pfalzgraf bey Rhein und

---

[186] Die Sonderstellung des vormaligen Königshauses war ja nur in beschränktem Umfang aufgehoben. Vergl. oben S. 54 ff.

[187] Vergl. Recht 1920 Sp. 14 f.

[188] Vergl. Zeitschr. für das Notariat, für die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Grundbuchwesen in Bayern 1920, S. 79 f., siehe ferner das Münchner Adreßbuch (Jahrgänge 1920—1922).

[189] a. a. O. Bd. 1 S. 106.

[190] Vergl. Doeberl „Entwicklungsgeschichte Bayerns" 1908 Bd. 1 S. 231 f.; Riezler „Geschichte Baierns" 1878—1914 Bd. 1 S. 850 ff.

Herzog in Bayern". (Vergl. Schulze „Die Hausgesetze der regierenden Deutschen Fürstenhäuser" 1862 Bd. 1 S. 26 ff.)

In einem weiteren Vertrag von 1392 (Teilbrief zwischen den Herzögen Stephan, Friedrich und Iohannes) bezeichneten sich die Kontrahenten folgendermaßen: „Wir Stephan, Friedrich und Johannes Gebrüder von Gottes Genaden, Pfalzgrauen bey Rhein und Herzogen in Bayern", (Vergl. Schulze a. a. O. S. 265 ff.)

In der Vereinigung von 1506 (abgeschlossen zwischen den Herzögen Albrecht IV. dem Weisen und Wolfgang) führten die Vertragsteile folgende Bezeichnung: „von Gottes Gnaden Wir Albrecht und Wir Wolfgang Gebrüder, beyde Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Ober- und Niederbaiern usw." (Vergl. Schulze a. a. O. S. 270 ff.)

In der Erbvereinigung zwischen Pfalz und Bayern (1724) nannte sich der bayerische Kurfürst Maximilian II. Emanuel „Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Emanuel, in Ober- und Niederbayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg"; der pfälzische Kurfürst Karl III. Philipp heißt in der gleichen Urkunde „Wir von Gottes Gnaden Carl Philipp, Pfalzgraf bey Rhein, des Heiligen Romischen Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark Ravensperg, Herr zu Ravenstein" (vergl. Schulze a. a. O. S. 279 f.)

Im Erbvertrag von 1766 führten der bayerische und der pfälzische Kurfürst (Maximilian III. und Karl IV. Theodor) im wesentlichen die gleichen Titel wie die Vertragsteile in der Urkunde von 1724, ebenso im Hausvertrag von 1771 (vergl. Schulze a. a. O. S. 284 ff. 289 ff.). In den Urkunden von 1766 und 1771 sind die Abkömmlinge der Rudolf'schen Linie allgemein als „Pfalzgrafen bey Rhein" bezeichnet.

Im Ansbacher Vertrag (1796) nannte sich der spätere König Max I. noch folgendermaßen: „Maximilian Joseph von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, in Baiern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark Ravensberg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack"; sein nicht regierender Vetter Wilhelm heißt in der gleichen Urkunde „Wilhelm von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern. (Vergl. Schulze a. a. O. S. 300).

Nach einer landesherrlichen Verordnung vom 28. 11. 1801 [191]) lautete die „abgekürzte Titulatur" des bayerischen Kurfürsten folgendermaßen: Maximilian Joseph, Pfalzgraf bey Rhein, in

[191]) Vergl. Churfürstlich Pfalzbaierisches Regierungs- und Intelligenz-Blatt 1801 Sp. 191 ff.

Ober- und Niederbaiern Herzog etc. des Heiligen Römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst.[192])

Wie sich aus den zitierten Stellen ergibt, lauteten bis zur Errichtung des Königtums die regelmäßig wiederkehrenden und charakteristischen Bezeichnungen im Titel sowohl der regierenden wie der nicht regierenden Wittelsbacher „Pfalzgraf bei Rhein" und „Herzog in Bayern". Die Abkömmlinge der Pfälzer Linie führten gewöhnlich an erster Stelle den Titel „Pfalzgraf bei Rhein", die Abkömmlinge der Ludwig'schen Linie an erster Stelle den Titel „Herzog in Bayern".

Ob bereits für die damaligen Wittelsbacher die Bezeichnung „Bayern" als Familienname zu gelten hat, erscheint zweifelhaft. Dagegen spricht einmal die Art und Weise der Führung des Landesnamens Bayern, die des öfteren mehr auf den Charakter einer reinen Besitzbezeichnung schließen läßt. So nannte sich Maximilian II. Emanuel in der Urkunde von 1724 „in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog", und Karl III. Philipp „in Bayern zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog". Auch die Titulatur der Kölner Erzbischöfe aus dem Hause Wittelsbach ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen. So führte z. B. Kurfürst Clemens August in seinem Titel erst an elfter Stelle die Bezeichnung „in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern Pfalz . . . Herzog".[193]) Weiterhin sprechen dagegen gewisse, gelegentlich wiederkehrende Wendungen in den Hausverträgen. So heißt es im Erbvertrag von 1766 nach Aufführung der vertragschließenden Teile im Text: „. . . . Urkunden und Bekennen hiemit gegeneinander für Uns, Unsere Erben und Nachkommen sammentlich Herzogen in Bayern und Pfalzgrafen bey Rhein, die da vermög der gemeinschaftlichen Abkunft von einem Stammvater unter gleichem Schild, Nahmen und Stammen mit beständiger Blutsverwandtschaft in ein Haus zusammengehören . . . .". Der gleiche Passus findet

[192]) Vergl. auch das Ausschreiben im Churpfalzbaierischen Regierungsblatt 1804 Sp. 427 ff.

[193]) Vergl. Freiherr von Mering „Clemens August, Herzog von Baiern, Churfürst und Erzbischof zu Köln" 1851 S. 100 f. Darnach lautete die Titulatur des Erzbischofs in einer Bekanntmachung vom 29. 8. 1741 folgendermaßen: „von Gottes Gnaden wir Clement August Erzbischoff zu Cöln, des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Erz-Cantzler, Churfürst, Legatus natus des Heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom, Administrator des Hochmeisterthumbs in Preußen, Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen, Bischoff zu Hildesheim, Paderborn, Münster und Ossnabrück, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz in Westphalen und zu Engeren Herzog, Pfalzgraf bei Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zu Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borckelohe, Werth, Freudenthal und Eulenberg etc. etc." Erwähnenswert ist, daß der gleiche Churfürst in seiner Kindheit einst in die Gewalt Kaiser Joseph's I. geriet, seines Herzoglichen Titels beraubt wurde und die Bezeichnung „Graf von Wittelsbach" führen mußte. (Vergl. v. Mering a. a. O. S. 11).

sich im Vertrag von 1771. Der Landesname kann nicht der „gleiche Name" sein, den die Kurfürsten meinen. Denn der eine Vertragschließende herrschte über Churbaiern, der andere über die Churpfalz. — Zu Gunsten der Annahme, daß die Bezeichnung „Bayern" bereits damals als Familienname gegolten hat, ist die über 600 Jahre währende regelmäßige Verwendung dieser Bezeichnung im Titel hervorzuheben; hierbei gibt aber wiederum die offensichtliche Gleichwertigkeit der Bezeichnungen „Herzog in Bayern" und „Pfalzgraf bey Rhein" sowie die Voranstellung der letzteren Benennung in dem Titel der Pfälzer Linie [194]) zu Bedenken Anlaß.

Eine wesentliche Veränderung in den Bezeichnungsverhältnissen der Wittelsbacher trat jedoch nach Erhebung Bayerns zum Königreich ein. Nunmehr erlangte die Bezeichnung „Bayern" eine ganz besondere Bedeutung in den Titeln der Wittelsbacher. Sämtliche Mitglieder des Königshauses nannten sich fortan lediglich „Königlicher Prinz (Königliche Prinzessin), ebenso Kronprinz (-essin), Erbprinz) von Bayern" und „Herzog (Herzogin) in Bayern". An der Spitze der Titulatur des Königs stand die Bezeichnung „König von Bayern". Der Titel „Pfalzgraf bei Rhein" kam erst hinter die Bezeichnung „König von Bayern" zu stehen und wurde ausschließlich vom König geführt. Diese Benennungen hatten sich von den ersten Jahren des Königtums an unverändert erhalten. Der König legte sie regelmäßig den Mitgliedern des Hauses im amtlichen Verkehr bei und die letzteren bedienten sich ebenso regelmäßig dieser Bezeichnungen im Verkehr mit dem König, anderen Fürstlichkeiten und den Staatsbehörden. [195]) Haben aber die Angehörigen des Herrscherhauses den Landesnamen Bayern über 700 Jahre, davon die letzten 100 Jahre ausschließlich in ihren Titeln geführt, so ist aus dieser ständigen Uebung zu folgern, daß die ursprüngliche Besitzbezeichnung im Laufe der Zeit die weitere Funktion übernahm, die Zugehörigkeit zur landesherrlichen Familie zu bezeichnen, kraft Gewohnheitsrechts also zum Familiennamen geworden ist.

Bedenken hiergegen können nicht aus dem Grunde erhoben werden, daß die Führung des Familiennamens im landeshoheitlichen Titel sich mit dem Wesen des letzteren nicht vereinbaren lasse. Beispielsweise haben die Mitglieder des Württembergischen Königshauses stets den Familiennamen in ihren Titeln geführt, da das Land Württemberg den Familiennamen seines Herrscherhauses („Wirtemberg") trägt. [196]) Auch dürfte das obige Ergebnis

[194]) Die Könige von Bayern sind Abkömmlinge der Pfälzer Linie.

[195]) Vergl. das Gutachten des bayerischen Hauptstaatsarchivs vom 16. 8. 1923.

[196]) Vergl. Karl Göz „Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg „1908 S. 1 ff.; ferner Gothaischen Hofkalender.

nicht dadurch in Frage gestellt werden, daß zur Bezeichnung der landesherrlichen Familie der Name Wittelsbach gelegentlich von bayerischen Königen und Mitgliedern des königlichen Hauses [197]) sowie von fremden Herrschern [198]) gebraucht wurde, noch auch dadurch, daß die landesherrliche Familie in der Literatur, die sich mit dem Königshaus befaßt [199]) sowie bei den verschiedensten offiziellen Anlässen [200]) in dieser Weise benannt wurde. Denn damit sollte lediglich die Abstammung der bayerischen Dynastie von dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, die Herkunft aus dem uralten Geschlecht der Wittelsbacher zum Ausdruck kommen, nicht aber ausgesprochen werden, daß die Bezeichnung Wittelsbach der Familienname des Königshauses sei. Zudem würde die letztere Auffassung, wenn sie bei dem einen oder anderen Wittelsbacher je bestanden haben sollte, nichts vermögen gegenüber der mächtigen Tatsache einer vielhundertjährigen Führung des Landesnamens im Titel und dem damit deutlich bekundeten Willen, den Landesnamen zur ständigen Bezeichnung der Familienmitgliedschaft d. h. zum Familiennamen zu erheben. [201])

2. „Adelsbezeichnungen" im Sinne der Reichsverfassung sind solche, die schon vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts (als Adelsbezeichnungen) in ständiger Verbindung mit dem Familiennamen geführt wurden. [202]) In Verbindung mit dem Familiennamen Bayern pflegten die Titel „König", „Kronprinz", „Erbprinz", „Prinz" und „Herzog"gebraucht zu werden. Hiervon scheiden als Adels-

[197]) Vergl. GVBl. 1880 S. 547: „. . . . dem Throne der Wittelsbacher . . ."; GVBl. 1905 S. 685: „. . . Szepter der Wittelsbacher . . ."; GVBl. 1918 S. 53: „. . . mit dem Hause Wittelsbach . . ."; Vergl. ferner Reidelbach „Luitpold, Prinzregent von Bayern", München 2. Aufl. S. 68 f., 161; Münchner Neueste Nachrichten Jahrgang 1911 No. 122; siehe auch GVBl. 1923 S. 101 („Wittelsbacher Ausgleichsfonds").

[198]) Siehe Allgemeine Zeitung Jahrgang 1880 No. 244; Reidelbach a. a. O. S. 230.

[199]) Vergl. z. B. Sigmund Riezler „Geschichte Baierns" 1878—1914; derselbe „Die Kunstpflege der Wittelsbacher" 1911 und „Das glücklichste Jahrhundert bayerischer Geschichte (1806—1906)" 1911; Doeberl „Entwicklungsgesichte Bayerns" 1908—1912; Mattieu Schwann „Illustrierte Geschichte von Bayern" 1890—94; Doering „Das Haus Wittelsbach" 1924; Graf Du Moulin-Eckart „Luitpold von Bayern" 1901; Denk und Weiß „Unser Bayernland" 1906.

[200]) Vergl. z. B. Jahrgang 1880 No. 240 der Allgemeinen Zeitung, ferner Jahrgänge 1890 No. 236, 1905 No. 600.

[201]) Nach Opet (Verw. Arch. 29 S. 35 ff.) beruht die Gleichsetzung des Familiennamens deutscher Fürstenhäuser mit dem Namen des beherrschten Landes auf einer im deutschen hohen Adel seit dem 17. Jahrhundert zur Geltung gekommenen Observanz. Die namensrechtliche Entwicklung, wie sie in der bayerischen Dynastie erfolgte, weist die nämlichen Züge auf wie z. B. in den Häusern Preußens, Sachsens, Braunschweigs, Badens, Hessens, ja auch im außerdeutschen Fürstenrecht ist die nämliche Erscheinung nachweisbar, so in den Dynastien Oesterreichs, Spaniens, Belgiens (Vergl. hierzu Opet a. a O.).

[202]) Vergl. oben S. 24 f.

bezeichnungen diejenigen aus, welche lediglich die Bestimmung hatten, der landeshoheitlichen Gewalt Ausdruck zu verleihen, also staatsrechtlichen Charakter besaßen. Benennungen dieser Art bezeichneten nicht sowohl die Zugehörigkeit zum deutschen Adelsstand als vielmehr die souveräne Eigenschaft bestimmter Häuser des hohen Adels in Deutschland, die Zugehörigkeit zum Herrscherstand. Hierher gehören die dem Throninhaber bezw. dem Thronanwärter zustehenden Titel „König" und „Kronprinz". Als Adelsbezeichnungen können vielmehr nur die Benennungen der nichtbevorrechtigten Mitglieder der königlichen Familie angesehen werden, das sind die Bezeichnungen „Prinz" und „Herzog". Ebendieselben Titel wurden auch in anderen landesherrlichen Familien, insbesondere auch [203]) von den nicht thronfolgeberechtigten Mitgliedern [204]), ferner in nicht souveränen Adelshäusern, z. B. in den depossedierten [205]), in zahlreichen standesherrlichen Familien [206]), ja sogar in einzelnen Häusern des niederen Adels [207]) geführt; andererseits standen diese Titel nur dem Adel, niemals bürgerlichen Familien zu. An den Bezeichnungen „Prinz" und „Herzog" konnte man also zweifelsfrei die Zugehörigkeit zum Adel erkennen. Von ihnen läßt sich daher auch sagen, daß sie den Adel tatsächlich bezeichneten, also Adelsbezeichnungen waren. Als solche konnten sie den Charakter landeshoheitlicher Titel gleichzeitig in sich tragen, ohne damit ihre Funktion als Standesbezeichnungen aufzugeben.

Bei der Bezeichnung „Erbprinz" erscheint es zweifelhaft, ob hiermit vornehmlich die (entferntere) Thronanwartschaft oder, wie in den standesherrlichen Familien mit der Bezeichnung „Erbprinz" (richtig „Erbfürst") bezw. „Erbgraf", die hausrechtliche Sonderstellung gekennzeichnet werden soll. Im ersteren Fall gehört sie aus denselben Gründen wie der Titel „Kronprinz" nicht zu den Adelsbezeichnungen. Im letzteren Fall ist der Wortbestandteil „Erb-" ebensowenig Teil der Adelsbezeichnung wie bei den ent-

[203]) In den Herzogtümern des deutschen Reichs führten auch die Landesherren den Titel Herzog.

[204]) Vergl. z. B. Gothaischen Hofkalender: Das preußische, sächsische und württembergische Königshaus, die großherzoglichen Häuser in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, die großherzogliche Linie des Hauses Hessen.

[205]) Hier kommen z. B. in Betracht: Die landgräfliche Linie des Hauses Hessen, die fürstliche Linie des Hauses Hohenzollern, die Linie Holstein-Sonderburg des herzoglichen Hauses Holstein; vergl. hierzu Gothaischen Hofkalender.

[206]) Hierher gehören z. B. das herzogliche Haus Arenberg, die fürstlichen Häuser Salm-Salm, Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Sayn-Wittgenstein-Hohenstein; vergl. hierzu Gothaischen Hofkalender. Die bayerischen standesherrlichen Häuser waren zur Führung des prinzlichen Titels nicht befugt. (Vergl. oben S. 7, 25 f.).

[207]) So in den fürstlichen Häusern Ardeck, Carolath-Beuthen; vergl. Gothaischen Hofkalender.

sprechenden Benennungen in den standesherrlichen Familien.[208]) Anders wie beim standesherrlichen Adel ist im Hause Wittelsbach das Recht auf Führung des Titels „Erbprinz" nicht erloschen.

Die prinzlichen und herzoglichen Titel gelten demnach vom 14. 8. 1919 an im Hause Wittelsbach als Namensbestandteile, und zwar trifft dies auch für die besonders bevorrechtigten Personen im ehemaligen Königshaus, also für den König, den Kronprinzen und den Erbprinzen zu. Denn diese nehmen selbstverständlich nicht nur an dem Familiennamen, sondern auch an der (zum Namensbestandteil gewordenen) Standesbezeichnung teil, deren Führung bei ihnen nur wegen ihrer besonderen staatsrechtlichen (bezw. hausrechtlichen) Stellung ruhte oder mit Zusätzen erfolgte.

Der Name der Wittelsbacher lautet daher in der königlichen Hauptlinie „Prinz von Bayern", „Prinzessin von Bayern", in der Nebenlinie „Herzog in Bayern", „Herzogin in Bayern".[209]) Die rechtliche Behandlung der Bezeichnungen „Prinz" und „Herzog" ist die nämliche wie die der übrigen Adelstitel. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Uebertragbarkeit.[210]) [211])

Neben dem „Namen" sind jedoch die Rechte auf Führung der Ehrenbezeichnungen nach wie vor aufrechterhalten.

Sie charakterisieren sich als öffentlich-rechtliche Vorrechte der Geburt. Die Reichsverfassung spricht deren Aufhebung nur in Form eines Programmsatzes aus.

In Bayern ist die Aufhebung „aller Vorrechte der Geburt" vor Erlaß der VU wiederholt in Aussicht gestellt worden,[212]) aber nicht zur Durchführung gekommen. Im auffälligen Unterschied zu den vorläufigen Staatsgrundgesetzen spricht die VU selbst nur von der Aufhebung des bayerischen Adels, nicht aber von der Besei-

---

[208]) Vergl. oben S. 25.

[209]) Unter diesen Namen werden die Angehörigen der vormals landesherrlichen Familie auch in den standesamtlichen Registern geführt.

[210]) Vergl. hierzu Gothaischen Hofkalender Jahrgang 1928 S. 295: Hier werden die am 15. 8. 1920 und 12. 6. 1923 aus unebenbürtiger Ehe entsprossenen Söhne des Prinzen Adalbert von Bayern zutreffend als Prinzen von Bayern aufgeführt (allerdings nicht in der ersten, sondern in der III. Abteilung).

[211]) Die Angehörigen des vormaligen Kaiserhauses haben auf Grund einer preußischen Verordnung vom 27. 11. 1923 (vergl. hierzu § 39 des preußischen Adelsgesetzes vom 23. 6. 1920 die Bezeichnung „Prinz von Preußen" als Familiennamen zu führen. Der ehemalige deutsche Kaiser führt demnach den Namen „Wilhelm, Prinz von Preußen". Vergl. hierzu Goslich LZ 1926 Sp. 420 ff., ferner JW 1928 S. 1028. Bezgl. des Familiennamens des vormaligen preußischen Königshauses vergl. Könnecke a. a. O. S. 264 ff., ferner Opet Verw. Arch. Bd. 29 S. 31 ff.; letzterer nimmt im Einklang mit der preußischen Verordnung vom 27. 11. 1923 als Familiennamen der preußischen Hohenzollern „Prinz von Preußen' an. Anderer Ansicht Holtze (JW 1922, S. 14), nach dem der Familienname des vormaligen Kaiserhauses „Hohenzollern" ist

[212]) Vergl. Ziff. 12, 18 des vorläufigen Staatsgrundgesetzes vom 4. 1. 1919, § 12 des vorläufigen Staatsgrundgesetzes vom 17. 3. 1919.

figung aller Vorrechte der Geburt. Ein Wegfall derselben läßt sich auch aus dem sonstigen Inhalt der VU nicht herleiten, etwa mit der Begründung, daß die Beibehaltung der in Betracht kommenden Ehrenrechte mit der republikanischen Staatsverfassung unvereinbar sei. (Vergl. § 1 VU)[213]. Andererseits hat die VU die alte Verfassung vom 26. 5. 1918 und alle übrigen Gesetze der Monarchie in ihrer Gültigkeit (als einfache Gesetze) insoweit ausdrücklich bestätigt, als sie mit der geltenden Verfassung oder mit den durch das Uebergangsgesetz vom 28. 3. 1919 bestätigten Anordnungen der provisorischen Regierung nicht in Widerspruch stehen (vergl. § 94 VU). Die Rechte auf Führung der Ehrenbenennungen sind daher weder ausdrücklich noch stillschweigend beseitigt und zwar bleiben nicht nur die vor dem 15. 9. 1919 bereits begründeten Ehrenrechte in Kraft, sondern solche konnten und können auch nach diesem Zeitpunkt neu entstehen. Für die letzteren Fälle kommt allerdings wohl nur das Prädikat „Königliche Hoheit" (allenfalls noch die Bezeichnung „K ö n i g l i c h e r Prinz von Bayern") in Betracht; denn die E n t s t e h u n g von Titeln wie „König", „Kronprinz" oder von Bezeichnungen wie „Majestät", „von Gottes Gnaden" erscheint nur im Rahmen einer monarchischen Staatsform denkbar.

Ludwig III. war also bis zu seinem Tod im ungeschmälerten Besitz der Benennungsrechte, die ihm als regierendem König zustanden. Kronprinz Rupprecht ist nach wie vor zur Führung des Titels „Kronprinz von Bayern" berechtigt; er wie die übrigen Mitglieder des Hauses haben Anspruch auf das Prädikat „Königliche Hoheit".[214]

Dieser Rechtszustand mag mit der Reichsverfassung, die zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vorrechte der Geburt Anweisung erteilt, nicht zusammenstimmen, jedenfalls beweist das bayerische Volk durch die Nichtausführung der reichsrechtlichen Anordnung, daß es zum überwiegenden Teil dem Gefühl der Treue und Dankbarkeit gegenüber seinem angestammten Herrscherhaus nicht entfremdet ist.

---

[213]) Vergl. oben S. 54 ff.

[214]) Anders in Preußen, woselbst durch § 22 des Adelsgesetzes vom 23. 6. 1920 jegliche Berechtigung zur Fortführung von Bezeichnungen, die „dem Ausdruck der durch die Ereignisse des Novembers 1918 beseitigten Landeshoheit dienten", aberkannt wurde. Vergl. hierzu Opet Verw. Arch. Bd. 29 S. 50 ff.; Goslich LZ Sp. 420 f. — Das Recht auf Führung des Titels „Deutscher Kaiser" dürfte auf Grund des Art. 178 RV in Wegfall gekommen sein; denn diese Vorschrift hob die alte Reichsverfassung vom 16. 4. 1871 in complexu auf, also auch den Art. 11 Abs. 1 derselben, der die rechtliche Grundlage zur Führung des Kaisertitels bildete. Die kaiserlichen Ehrenrechte sind also rechtlich beseitigt. Eine andere Frage ist es, ob diese Tatsache vom Standpunkt nationaler Würde aus zu billigen ist.